

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 31. MÄRZ 1997

Nr. 13

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Berufskonsularische Vertretungen des Königreichs Schweden in der Bundesrepublik Deutschland; hier: 1. Neuordnung des Zuständigkeitsbereichs der berufskonsularischen Vertretungen, 2. Erteilung des Exequaturs an Herrn Leif H. Sjöström, Generalkonsul in Hamburg, und Erlöschens des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margareta Hegardt, erteilten Exequaturs 1010		
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Änderung des Beihilferechts 1010		
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1997 1023		
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Studienordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. 1. 1996 1024		
Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. 1. 1996 1026		
Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 22. 10. 1996; hier: Genehmigung 1026		
Studienordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 22. 10. 1996; hier: Bekanntmachung 1034		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Verzeichnis der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen 1041		
Dingliche Belastung landeseigenen Grundbesitzes; hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen 1059		
Liste der im Land Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure 1059		
Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. 7. 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch Verordnung vom 24. 5. 1996 (BGBl. I S. 703); hier: Änderung des Richtsatzkataloges 1060		
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes (25. ABM-Landesprogramm) 1061		
Anerkennung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Allgemeine Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 1062		
Personalmeldungen		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1063		
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Akzo Nobel Faser AG, Werk Kelsterbach, Kelsterbach .. 1063		
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Offenbach, Offenbach am Main, und der RWE Energie AG, Essen 1064		
GIESSEN		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Großwies“ der Gemeinde Hohenahr, Ortsteil Mundersbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 3. 2. 1997 1064		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. 3. 1997 (Eschenburg) 1068		
Genehmigung der „Prof. Götz Schmidt Stiftung“, Sitz Wettenberg 1068		
KASSEL		
Genehmigung der Helene-Brockhaus-Stiftung, Sitz Arolsen 1068		
Vorhaben des Herrn Christoph Pavel, Calden-Fürstenwald 1068		
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsschulseminar Darmstadt 1069		
Buchbesprechungen 1070		
Öffentlicher Anzeiger 1072		
Andere Behörden und Körperschaften		
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Darmstadt; hier: Entschädigungssatzung 1093		
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Darmstadt; hier: Sammelnachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften und Neufassung der UVV 1.2 1093		
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Darmstadt; hier: Zusatzversicherungsbeitrag für mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag 1094		
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1994 1094		
Umlandverband Frankfurt; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 1094		
Öffentliche Ausschreibungen 1095		
Stellenausschreibungen 1096		

Die dritte Folge 1997 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

323

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Berufskonsularische Vertretungen des Königreichs Schweden in der Bundesrepublik Deutschland;

- hier: 1. Neuordnung des Zuständigkeitsbereichs der berufskonsularischen Vertretungen
 2. Erteilung des Exequaturs an Herrn Leif H. Sjöström, Generalkonsul in Hamburg, und Erlöschens des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margareta Hegardt, erteilten Exequaturs

Zu 1.

Die Bundesregierung hat der Neuordnung der Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretungen des Königreichs Schweden in Hamburg sowie der Konsularabteilungen der Botschaft in Bonn und der Außenstelle der Botschaft in Berlin wie folgt zugestimmt:

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Hamburg hat sich auf das Bundesgebiet, mit Ausnahme des Landes Berlin sowie der Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen, erweitert (vorher: Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein).

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn hat sich verringert und umfaßt nun noch die Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen (vorher: Länder Nordrhein-West-

falen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Außenstelle der schwedischen Botschaft in Berlin hat sich ebenfalls verringert und umfaßt künftig nur noch das Land Berlin (vorher: Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Zu 2.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hamburg ernannten Herrn Leif H. Sjöström am 24. Februar 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin sowie der Städte Köln und Bonn im Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margareta Hegardt, am 7. März 1994 erteilte Exequatur (Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) ist erloschen.

Wiesbaden, 10. März 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 13/1997 S. 1010

324

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Änderung des Beihilferechts**

- Es wird die Verwaltungsvorschrift vom 17. März 1997 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung bekanntgegeben (Anlage 1).
- In Einzelfällen sind Pflegebedürftige in Behinderteneinrichtungen im Sinne des § 43 a SGB XI vollstationär untergebracht, bei denen eindeutig die pflegerische und medizinische Versorgung und nicht Maßnahmen der Eingliederung im Sinne dieser Vorschrift im Vordergrund stehen. Ich bin vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung damit einverstanden, daß rückwirkend zum 1. Dezember 1996 bei einer vollstationären Pflege der vorstehenden Art beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB XI und abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 1 und Nr. 5 HBeihVO Beihilfen nach Maßgabe des § 9 Abs. 7 Nr. 1 bis 4 HBeihVO gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung wegen der vorwiegend aus pflegerischen und medizinischen Gründen erfolgenden vollstationären Pflege sind vorerst nur bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III als vorliegend anzunehmen. Die angemessenen Pflegekosten, welche insgesamt die nach § 9 Abs. 6 Satz 1 HBeihVO zustehende Beihilfe und die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung übersteigen, sind unter Berücksichtigung des Eigenanteils nach der VV Nr. 1.1 Satz 2 zu § 9 Abs. 7 HBeihVO beihilfefähig. Für privat Pflegeversicherte gilt entsprechendes mit der Maßgabe, daß die Leistungen der Pflegeversicherung nicht auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen sind.
- Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Art. 49 a § 1 Abs. 1 PflegeVG zu Pflegekosten sind keine Sachleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 HBeihVO (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 9 Abs. 7 HBeihVO). Demnach steht auch berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die auf Grund eigenen Rechts Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind und deshalb die vollen Leistungen nach § 28 SGB XI erhalten, zu den die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung übersteigenden Pflegekosten Beihilfe zu. Dabei ist die Eigenbehaltsregelung nach der VV Nr. 1.1 Satz 2 zu § 9 Abs. 7 HBeihVO zu beachten. Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mindern nach § 5 Abs. 3 HBeihVO die beihilfefähigen Aufwendungen. Der Beihilfeanspruch zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung (einschließlich Investitionskosten) der genannten berücksichtigungsfähigen Angehörigen bestimmt sich nach § 9 Abs. 7 Nr. 2 bis 4 HBeihVO.
- Der für die Anwendung von § 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO maßgebliche steuerliche Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG beträgt auch 1997 12 095 DM.
- Ab dem 1. Januar 1997 betragen die durchschnittlichen Kosten einer vollbeschäftigten Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V BAT 5 789,10 DM (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 HBeihVO).
- Das Heilkurortverzeichnis (vgl. Anl. 3 zu meinem Rundschreiben vom 14. Dezember 1994, StAnz. 1995 S. 2, geändert durch Abschnitt III meines Rundschreibens vom 28. Oktober 1996, StAnz. S. 3672) wird wie folgt geändert:
 - Die Bezeichnung der Stadt Arolsen wird in „Bad Arolsen“ geändert.
 - Der Eintrag „Grönenbach“ erhält folgende Fassung:
 „Grönenbach 87728 Grönenbach Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gemein-schwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhoven, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Olmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldeck b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel“.
 - Der Eintrag „Malente“ erhält folgende Fassung:
 „Malente 23714 Malente Malente-Gremsmühlen, Heilklimati-Krummsee, scher Kurort“, Timmdorf
- Die Anschrift des Gutachters und Obergutachters für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen Dr. med. Günther Schmitt lautet nunmehr:
 Abraham-Wolf-Straße 62,
 70597 Stuttgart.
 Abschnitt A Nr. 22 und Abschnitt E Buchst. a Nr. 4 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (vgl. Anl. 3 zum Rundschreiben vom 28. Oktober 1996, StAnz. S. 3672) ändern sich entsprechend.
 Der Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen Dr. med. G. G. Kloska (vgl. Abschnitt A Nr. 13 des genannten Verzeichnisses) kann derzeit keine Gutachtenaufträge entgegennehmen.
- Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Oktober 1996 — 4 RK 1/96 besteht für die Zeit der Beurlaubung einer Beamtin oder eines Beamten aus familiären Gründen (in Hessen nach § 92 a HBG) keine Versicherungsfreiheit in der gesetz-

lichen Krankenversicherung, da kein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe vorliegt. Demzufolge können beurlaubte Beamtinnen und Beamte beim Ehegatten familienversichert sein (§ 10 SGB V).

Die nach § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HBG ohne Bezüge beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit der Möglichkeit der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten sowie die entsprechenden Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (vgl. § 215 Abs. 3 HBG) haben deshalb für die Zeit der Beurlaubung keinen Beihilfeanspruch nach § 92 a Abs. 4 HBG. Als Ehegatte eines Beihilfeberechtigten werden sie jedoch zu dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Im vorstehenden Sinne ist bei nach dem 31. März 1997 entstehenden Aufwendungen zu verfahren.

Mein Rundschreiben vom 29. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 274) wird aufgehoben.

9. In Nr. 1 des Rundschreibens vom 30. August 1994 (StAnz. S. 2699) ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, daß ärztliche und zahnärztliche Gebühren dann als beihilfefähig anzusehen sind, wenn sie auf einer strittigen, aber zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte beruhen und der Dienstherr nicht für rechtzeitige Klarheit über die von ihm vertretene Auffassung gesorgt hat.

Mit Urteil vom 30. Mai 1996 — 2 C 10.95 (ZBR S. 314) hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung relativiert. Es sieht eine vorherige Aussage des Dienstherrn zur Beihilfefähigkeit ärztlicher Gebühren nur dann als erforderlich an, wenn bei objektiver Betrachtung ernsthaft widerstreitende Auffassungen über die Berechtigung eines Gebührenansatzes bestehen. Nur in derartigen Fällen, und nicht allgemein dann, wenn eine Auslegung einer Gebührenfrage zweifelhaft sei, dürften Unklarheiten nicht zu Lasten des nicht entsprechend unterrichteten Beihilfeberechtigten gehen. Es könne i. d. R. davon ausgegangen werden, daß die Gebührenansätze eindeutig sind und ohne weiteres mit eindeutigen Ergebnis ausgelegt werden können. Widerstreitende Auffassungen über Begründungen für Schwellenwertüberschreitungen seien keine Unklarheiten, über die der Dienstherr aufzuklären habe. Darlegungen zur Besonderheit eines Behandlungsfalles seien von den Festsetzungsstellen stets voll überprüfbar. Nicht zulässige Gebührenberechnungen seien nicht beihilfefähig.

Ich bitte, die vorstehenden Grundsätze zu berücksichtigen.

10. Die Gegenüberstellung des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker und des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung für Ärzte (vgl. Nr. 3 der Hinweise zum Gebührenrecht, Anhang zur VV Nr. 6 zu § 5 Abs. 1 HBeihVO) erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Nach dieser Gegenüberstellung ist ab sofort zu verfahren. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

11. Es wird den Festsetzungsstellen anheimgestellt, die Beihilfeberechtigten in geeigneter Weise über die wesentlichen Änderungen des Beihilferechts zu unterrichten. Ein entsprechendes Merkblatt wird von hier nicht angelegt.

Wiesbaden, 17. März 1997

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

I B 23 — P 1820 A — 43

— Gült.-Verz. 3235 —

StAnz. 13/1997 S. 1010

Anlage 1

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung Vom 17. März 1997

Auf Grund des § 20 der Hessischen Beihilfenverordnung werden die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung vom 19. Mai 1993 (StAnz. S. 1330), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 1996 (StAnz. S. 462), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 3 werden wie folgt geändert:

- a) Die VV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein rückwirkender Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern beim Orts- oder Sozialzuschlag wegen Überschreitens der für die Gewährung von Kindergeld

maßgebenden Höchstgrenze von Einkünften und Bezügen der Kinder bleibt unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen Beihilfeberechtigte den Grund für den Wegfall des kinderbezogenen Anteils im Orts- oder Sozialzuschlag bereits kannten oder hätten kennen müssen.“

- b) Als VV Nr. 7 wird angefügt:

„7. Bei Anwendung des § 92 a Abs. 4 Satz 2 HBG liegt keine Berücksichtigungsfähigkeit der beurlaubten Ehegatten vor, wenn nach § 5 Abs. 6 Nr. 3 zu deren Aufwendungen keine Beihilfe zusteht. In diesem Fall bleiben Beurlaubte beihilfeberechtigt nach § 92 a Abs. 4 Satz 1 HBG.“

2. In der VV Nr. 5.2 zu § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ“ ersetzt.

3. Den VV zu § 5 Abs. 4 wird folgende VV Nr. 5 angefügt:

„5. Mehrkosten nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V für Zahnfüllungen (z. B. für Keramik- und Goldinlays) anstelle der als Sachleistung bereitstehenden preisgünstigsten plastischen Füllung sind bei auf Sachleistungen Verwiesenen nicht beihilfefähig. Die Mehrkosten sind der mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt vor Behandlungsbeginn zu treffenden schriftlichen Vereinbarung (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V) entnehmbar.“

4. Die VV zu § 5 Abs. 5 werden wie folgt geändert:

- a) Die VV Nr. 8 wird gestrichen; die bisherigen VV Nr. 9 und 10 werden VV Nr. 8 und 9.

- b) Die VV Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Bei die Leistungen der Krankenkasse übersteigenden Aufwendungen für Brillengläser liegt hinsichtlich der Kassenleistung eine Sachleistung vor. Dies gilt nicht, wenn Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V erfolgt.“

- c) In der VV Nr. 9 wird die Angabe „§ 1510 RVO“ durch die Angabe „§ 189 SGB VII“ ersetzt.

5. Die VV Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Aufwendungen für eine von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommene Akupunktur sind nach Maßgabe der Nr. 269 und 269 a des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.“

6. In Satz 1 der VV Nr. 4.3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „sowie für“ die Worte „Keramik und“ eingefügt.

7. In der VV Nr. 5 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Verbandsmittel“ durch das Wort „Verbandmittel“ ersetzt.

8. Die VV zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der VV Nr. 1.1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bademeister,“ das Wort „Physiotherapeuten,“ eingefügt.

- b) Die VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Nr. 2.1“ ersetzt.

- bb) Als Nr. 2.2 wird angefügt:

„2.2 Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) — Nr. 14 des Leistungsverzeichnisses nach der VV Nr. 3 — sind beim Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

2.2.1 Erweiterte ambulante Physiotherapie

Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen „Orthopädie“, „Chirurgie“ und „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ und nur beim Vorliegen eines vom Facharzt erstellten Behandlungsplans und folgenden Indikationen anerkannt:

2.2.1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
- instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen und/oder post-

- operativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik
- lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose <50° nach Copp
- 2.2.1.2 Operation am Skelettsystem
- posttraumatische Osteosynthesen
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen
- 2.2.1.3 prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit
- Schulterprothesen
 - Knieendoprothesen
 - Hüftendoprothesen
- 2.2.1.4 operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (inschließlich Instabilitäten)
- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
 - Achillessehnenrupturen und -abriß
 - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife, Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periathritis humero-scapularis (PHS)
- 2.2.1.5 Amputationen
- 2.2.2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzte reicht nicht aus. Nach Abschluß der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 2.2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
- krankengymnastische Einzeltherapie
 - physikalische Therapie nach Bedarf
 - medizinisches Aufbautraining, und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:
 - Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
 - Isokinetik
 - Unterwassermassage.
- 2.2.4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.
- 2.2.5 Die in Nr. 2.2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nr. 14 des Leistungsverzeichnisses nach VV Nr. 3 abgegolten.“
- c) Die VV Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
- „14. Erweiterte ambulante Physiotherapie unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.2.^{10), 11)} Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag 160,—“
- bb) Nr. 15 wird gestrichen.
- d) Die Fußnoten zu dem Leistungsverzeichnis werden wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
- „²⁾ Neben den Leistungen nach den Nr. 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nr. 10, 12 und 18 nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.“
- bb) Als Fußnoten 10 und 11 werden angefügt:
- „¹⁰⁾ Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.“
- „¹¹⁾ Die Leistungen der Nr. 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.“
9. Als neue VV Nr. 4 wird den VV zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 angefügt:
- „4. Eigenanteile der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen an Beförderungskosten (Abs. 1 Nr. 9 Satz 5) sind insoweit beihilfefähig, als sie zusammengekommen 200 DM im Kalendermonat ihrer Entstehung übersteigen.“
10. Die VV zu § 6 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- a) Die VV Nr. 1.34 erhält folgende Fassung:
- „1.34 Autohomologe Immuntherapien (z. B. ACTI-Cell).“
- b) Als VV Nr. 1.51 und 1.52 werden angefügt:
- „1.51 Kirlian-Fotografie
1.52 Zellmilieu-Therapie“.
11. In Satz 1 der VV Nr. 2 zu § 7 Abs. 1 wird die Angabe „(Merkzeichen ‚B‘)“ durch die Angabe „(Merkzeichen ‚B‘ und ‚BL‘)“ ersetzt.
12. Die VV zu § 9 werden wie folgt geändert:
- a) Die (allgemeinen) VV zu § 9 werden wie folgt geändert:
- aa) Die VV Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind der Höchstsatz nach Abs. 3, die Pauschalbeihilfe nach Abs. 4 und der Selbstbehalt nach Abs. 7 Nr. 2 entsprechend zu mindern. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.“
- bb) Als VV Nr. 3 wird angefügt:
- „3. Der Beihilfeausschluß nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 führt zu keiner Berücksichtigungsfähigkeit beim beihilfeberechtigten Ehegatten oder den Eltern.“
- b) Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- aa) In der VV Nr. 1 werden in Satz 1 das Wort „stationären“ durch das Wort „vollstationären“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- bb) Die VV Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel (einschl. derjenigen zur Erleichterung der Pflege oder der selbständigeren Lebensführung des Pflegebedürftigen) sind beihilfefähig, wenn das Mittel im Pflegehilfsmittelverzeichnis der sozialen Pflegeversicherung aufgeführt ist. Sofern die Pflegeversicherung Leistungen zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel erbringt, ist von der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auszugehen; die Pflegehilfsmittel gelten als ärztlich verordnet. Für Personen mit Anspruch nach § 28 Abs. 2 SGB XI gilt Abs. 6 entsprechend. Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- cc) Die jetzige VV Nr. 4 wird VV Nr. 4.1.
- dd) Als VV Nr. 4.2 wird angefügt:
- „4.2 Rentenversicherungsbeiträge sind vom 15. 6. 1996 an von der Festsetzungsstelle auch bei häuslicher Krankenpflege (besonders nach § 37 SGB V), bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme abzuführen.“
- c) Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- aa) In der VV Nr. 1.1 Satz 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „Pflegekraft“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt.
- bb) Die VV Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 5 Abs. 1 HBeihVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. Sie dürfen auch in Härtefällen die durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Abs. 3 Satz 2) nicht übersteigen.“
- cc) In Satz 4 der VV Nr. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 7 Nr. 2 Satz 3“ ersetzt.

- dd) Es wird folgende VV Nr. 7 angefügt:
- „7. Die teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) oder Kurzzeitpflege muß in einer nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung erfolgen.“
- d) Die VV zu Abs. 4 werden wie folgt geändert:
- aa) Die VV Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Wird eine andere geeignete Person wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen durch eine Person, die nicht erwerbsmäßig pflegt, in der Pflege vertreten, verbleibt es bei der bisherigen Höhe der Pauschalbeihilfe. Daneben sind im Zusammenhang mit einer solchen Verhinderungspflege verbundene notwendige Aufwendungen (z. B. für Fahrkosten im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 9, Verdienstausfall usw.) beihilfefähig. Die Beträge nach Satz 1 und Satz 2 dürfen zusammen 2 800 DM für eine höchstens vierwöchige Pflege im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sofern die Pflege vertretungsweise durch eine Berufspflegekraft erfolgt, sind Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bei einer längstens vierwöchigen Pflege im Kalenderjahr bis zu 2 800 DM beihilfefähig. Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“
- bb) Die VV Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
- „4.2 Die Pauschalbeihilfe ist für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme weiterzuzahlen. Dasselbe gilt für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.“
- cc) In der VV Nr. 5 wird die Angabe „§ 558 Abs. 2 Nr. 2 RVO“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 SGB VII“ ersetzt.
- dd) Als VV Nr. 9 wird angefügt:
- „9. Für die Bewilligung der Pauschalbeihilfe genügt ein einmaliger Antrag. Auf Grund dieses Antrags wird die Pauschalbeihilfe fortlaufend und vorschüssig zum Monatsersten gezahlt. Den Beihilfeberechtigten ist schriftlich aufzugeben, jeweils im Januar die Tage des vorangegangenen Kalenderjahres zu nennen, an denen ganztägig keine Pflege erfolgt. Dabei sind die Tage, an denen nach der VV Nr. 4.2 die Pauschalbeihilfe weiterzuzahlen ist, nicht anzugeben.“
- e) Die VV zu Abs. 7 erhalten folgende Fassung:
- „Zu Abs. 7
- 1.1 Bis zum 31. 12. 1997 sind angemessen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege monatlich pauschal
- a) für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2 000 DM,
- b) für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2 500 DM,
- c) für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2 800 DM,
- d) für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3 300 DM,
- jedoch nicht mehr als 75 v. H. des Heimentgelts. Höhere als die vorstehend zu berücksichtigenden Pflegekosten sind insoweit beihilfefähig, als sie 20 v. H. der genannten Beträge übersteigen.
- 1.2 Werden die Pflegekosten nach Nr. 1.1 sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) nicht gesondert ausgewiesen, sind 60 v. H. des Pflegesatzes (Heimentgelts) als auf die Pflege entfallend anzusehen.
- 1.3 Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Art. 49 a § 1 Abs. 1 PflegeVG gelten nicht als Sachleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 HBeihVO.
2. Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen von der sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, daß die Einrichtung eine nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).
- 3.1 Eine vorübergehende vollstationäre Pflege nach Abs. 7 Nr. 4 liegt besonders bei der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB X) und der in einem Pflegeheim erfolgenden Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson (vgl. § 39 SGB XI) vor.
- 3.2 Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) sind bei teilstationärer Pflege (z. B. Tages- oder Nachtpflege) sowie Pflege in Behinderteneinrichtungen (Abs. 7 Nr. 5) und in Pflegefamilien nicht beihilfefähig.
4. Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.
5. Investitionskosten sind die in § 82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.
6. Hinsichtlich der im Pflegesatz enthaltenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) ist Nr. 1.2 zu beachten.
7. Betten- und Platzfreihaltegebühren, die durch die Unterbrechung der Unterbringung wegen Krankheit des Pflegebedürftigen erhoben werden, sind beihilfefähig. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aus einem sonstigen, in der Person des Pflegebedürftigen liegenden Grund bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr.
- 8.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge (ohne kinderbezogene Anteile im Ortszuschlag und veränderlichen Bezügeanteile). Veränderliche Teile der Dienstbezüge sind besonders Zulagen für besondere Erschwernisse, Mehrarbeitsvergütung.
- 8.2 Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 BeamtVG genannten Bruttobezüge, soweit nicht nach § 57 BeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen. Unfallsausgleich nach § 35 BeamtVG und Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG bleiben unberücksichtigt. Beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen, Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, mehrerer Versorgungsbezüge oder den in Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 bezeichneten Renten ist die Summe aller nach Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Steuerabzugsbeträge, Krankenversicherungsbeiträge usw. mindern nicht die Bruttobezüge.
- 8.3 Renten sind mit ihrem Zahlbetrag zu berücksichtigen. Dies ist bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung von Beitragszuschüssen und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI zählen nicht zur Rente.
- 8.4 Arbeitseinkommen des Ehegatten sind das laufende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt (ohne die § 1 Abs. 3 BBesG und Nr. 8.1 Satz 3 entsprechenden Teile des Arbeitslohns) und Lohnersatzleistungen. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Bei monatlich erheblich schwankendem Arbeitseinkommen ist ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen.
- 8.5 Einkommen von Kindern bleiben unberücksichtigt.
- 8.6 Haben beide Ehegatten Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, kann in den Fällen des Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a davon ausgegangen werden, daß keine Beihilfe zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Investitionskosten) zusteht.
9. Die VV Nr. 1 zu § 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Minderung nicht für Zeiten der Berücksichtigung von Bettengeld (Nr. 7) erfolgt.
10. Die Beihilfe ist in voller Höhe des nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibenden Betrages zu zahlen; § 15 findet keine Anwendung.
- 11.1 Bei monatlich gleichbleibender Beihilfe zu den Aufwendungen einer vollstationären Pflege kann auf einmaligen Antrag hin die Beihilfe fortlaufend gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn nur die Beihilfe zu Pflegekosten gleich bleibt (vgl. z. B. Abs. 7 Nr. 1 Satz 2) oder Beihilfe nach Abs. 7 Nr. 5 gewährt wird. Den Beihilfeberechtigten ist aufzugeben, jegliche für die Höhe der

- Beihilfe bedeutsamen Änderungen der Festsetzungsstelle mitzuteilen.
- 11.2 Als Zahlungsempfänger der Beihilfe kann in dem Beihilfeantrag auch die Pflegeeinrichtung genannt werden.“
- f) Die jetzigen VV zu Abs. 9 werden VV zu Abs. 8, wobei Satz 2 der VV Nr. 1.2 gestrichen wird.
13. Die VV zu § 11 werden wie folgt geändert:
- a) Die VV Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Nicht rechtswidrig sind Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a Abs. 2 und 3 StGB, wenn also eine medizinische (unter Einschluß der embryopathischen) oder kriminologische Indikation vorliegt. Nicht strafbar sind Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB erfolgen.
2. Bei einem nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch sind nur die Aufwendungen für die in § 24 b Abs. 3 SGB V bezeichneten Leistungen beihilfefähig. Die Aufwendungen des Abbruchs der Schwangerschaft (vgl. § 24 b Abs. 4 SGB V) und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf sind folglich nicht beihilfefähig; für diese Aufwendungen kommen ggf. Leistungen nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen in Betracht.“
- b) Die bisherige VV Nr. 2 wird VV Nr. 3; die bisherige VV Nr. 3 wird gestrichen.
- c) In der VV Nr. 5 wird die Angabe „VV Nr. 4“ durch die Angabe „VV Nr. 11“ ersetzt.
14. Die VV zu § 12 werden wie folgt geändert:
- a) Die Absatzunterteilungen „Zu Abs. 1“ und „Zu Abs. 2“ sowie die VV zu Abs. 2 werden gestrichen.
- b) In der VV Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „13. Juni 1992 (Beilage Nr. 183 b zum BAnz. vom 29. September 1992)“ durch die Angabe „17. Dezember 1996 (BAnz. 1997 S. 2594)“ ersetzt.
15. Den VV zu § 14 Abs. 1 wird als VV Nr. 7 angefügt:
- „7. Sofern die Aufwendungen eines Behandlungsfalles umgerechnet 500 DM nicht übersteigen, sind sie ohne Begrenzung auf die Inlandskosten beihilfefähig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.“
16. Die VV zu § 15 werden wie folgt geändert:
- a) Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- aa) Die jetzige VV wird VV Nr. 1.
- bb) Als VV Nr. 2 wird angefügt:
- „2. Ist einem Erziehungsurlaub ohne Beschäftigung oder dem Bezug von Erziehungsgeld unmittelbar eine krankenversicherungspflichtige Tätigkeit vorausgegangen, ist nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V beim Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung während des Erziehungsurlaubs bzw. des Bezugs von Erziehungsgeld von einer Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung auszugehen.“
- b) Die VV Nr. 3 zu Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „3. Sind die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt, finden die übrigen Vorschriften des § 15 Anwendung. Dies gilt auch, wenn die gesetzliche Krankenversicherung zu beihilfefähigen Aufwendungen keine Leistungen erbringt.“
- c) Die Nr. 1 der VV zu Abs. 9 wird gestrichen. Die jetzigen VV Nr. 2 und 3 werden VV Nr. 1 und 2.
17. In der VV Nr. 3 zu § 16 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2 MTL II“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 MTArb“ ersetzt.
18. Die Hinweise zum Gebührenrecht (Anhang zur VV Nr. 6 zu § 5 Abs. 1) werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**
- 1.1 **Wegegeld und Besuchsgebühren**
- Das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium hat zur Frage der Voraussetzungen für die Berechnung von Wegegeld und Besuchsgebühren nach der GOÄ wie folgt Stellung genommen:
- „Wegegeld nach § 8 GOÄ und Besuchsgebühren nach den Nr. 48 bis 51 sowie Zuschläge nach Abschnitt B V, Buchstaben E bis H und K 2 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ werden nur für Besuche gezahlt. Ein Besuch im gebührenrechtlichen Sinn liegt vor, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit ei-

nen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht.

Besuchsgebühren nach den Nr. 48, 50 und/oder 51 sind für Besuche von Krankenhaus- und Belegärzten im Krankenhaus nicht berechnungsfähig (Abschnitt B Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Wegegeld und Besuchsgebühren nur in Betracht, wenn der Arzt nicht vereinbarungsgemäß oder regelmäßig beigezogen, sondern für einen bestimmten Patienten im konkreten Fall angefordert wird.“

1.2 Ambulantes Operieren

Nach Abschnitt C VIII des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen können zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen Zuschläge nach den Nr. 440 bis 449 berechnet werden. Die Zuschläge sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig und in der Rechnung unmittelbar im Anschluß an die zugeordnete operative bzw. anästhesiologische Leistung aufzuführen.

1.3 Leistungen bei Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen

Nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums ist eine Leistungserbringung außerhalb der üblichen Präsenz des Arztes im Krankenhaus für sich allein keine ausreichende Begründung für ein Überschreiten der Schwellenwerte nach § 5 Abs. 2 GOÄ (2,3facher bzw. 1,8facher Satz). Ein über die Schwellenwerte hinausgehender Multiplikator kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn sonstige besondere Umstände des § 5 Abs. 2 GOÄ vorliegen.

1.4 Minderung der ärztlichen Honorare bei stationärer ärztlicher Behandlung

Nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 GOÄ sind bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge (ausgenommen der Zuschlag nach Buchstabe J im Abschnitt B V) um 25 v. H. zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 v. H.

Entsprechende Minderungssätze gelten nach § 7 GOZ auch für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen.

Der jeweilige Minderungsbetrag ist in der Rechnung anzugeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 GOÄ bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 3 GOZ). Für die Begründungspflicht bei Überschreiten der Schwellenwerte ist der Gebührensatz vor Abzug des Minderungsbetrages maßgebend (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GOÄ bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ).

Das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium hat zur Auslegung des § 6 a GOÄ wie folgt Stellung genommen:

„Die Gebührenminderungspflicht nach § 6 a Abs. 1 GOÄ gilt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift für sämtliche vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen. Der Vorschrift liegt im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde, die nicht darauf abstellt, ob, bei wem und in welcher Höhe Sach- und Personalkosten für die vorbezeichneten Leistungen im Einzelfall entstehen. Privatärztliche Leistungen, die in einem Krankenhaus, einem Sanatorium oder einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, in die der Patient zur stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird (stationäre Einrichtung), unterliegen daher mit Ausnahme des Zuschlags nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ausnahmslos der Minderungspflicht. Dies gilt — selbst wenn der Arzt für solche Leistungen eigenes Personal, Geräte oder Materialien einsetzt — z. B.

— für wahlärztliche, belegärztliche oder sonstige privatärztliche Leistungen (z. B. in privaten Krankenanstalten) sowie

— für konsiliarärztliche Leistungen in der stationären Einrichtung.

Als außerhalb der stationären Einrichtung erbracht können in diesem Zusammenhang demnach nur Leistungen angesehen werden, die an einem Ort erbracht werden, der zu der stationären Einrichtung, in die der Patient aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird, keinen Zusammenhang aufweist (z. B. Praxisräume eines niedergelassenen Arztes). Die Trennung muß für den Patienten deutlich erkennbar sein. Bei Leistungen, die in Räumen eines Krankenhauses durchgeführt werden, ist dies in der Regel nicht der Fall.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß Ausnahmen von der Minderungspflicht nur für solche privatärztliche Leistungen in Betracht kommen können, die im Einzelfall in der stationären Einrichtung nicht erbracht werden können und deshalb an Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb der stationären Einrichtung vergeben werden müssen. In solchen Ausnahmefällen muß der Patient nach § 4 Abs. 5 GOÄ und ggf. in einer Vereinbarung gemäß BPflV darauf hingewiesen werden, daß ihm solche Leistungen gesondert berechnet werden. Andernfalls muß der Patient davon ausgehen können, daß alle an der stationären, teilstationären sowie vor- oder nachstationären ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte der Minderungspflicht unterliegen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Gebührenminderungspflicht bei privatärztlichen Leistungen nach § 7 GOZ entsprechend.“

1.5 Analoge Bewertungen

Nach § 6 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnen (analoge Bewertung).“

- b) Im Hinweis Nr. 2 werden die Anmerkungen zu den Gebührennummern 800 bis 810 des Abschnitts J des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte gestrichen.

Soweit die Anwendung des Rundschreibens vom 28. Oktober 1996 (StAnz. S. 3672) zu einer höheren Beihilfe führte, hat es dabei sein Bewenden.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 17. März 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 23 — P 1820 A — 32
StAnz. 13/1997

Anlage 2

Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse

Leistungsübersicht	DM	Gebühl. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen
1-10 Allgemeine Leistungen						
1 Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung.....	24,- bis 40,-	1	6	11,40	24,-	
2 Durchführung des vollständigen Kranken-examins mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie.....	30,- bis 80,-	2	30	102,60	30,-	
3 Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers.....	bis 8,-	3	2	3,42	6,16	
4 Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung..... Anmerkung: Eine Leistung nach Ziff. 4 wird nur als alleinige Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.	32,- bis 43,-	4	3	17,10	32,-	
5 Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung..... Anmerkung: Eine Leistung nach Ziff. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.	16,- bis 40,-	5	1	9,12	16,-	
6 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit.....	33,- bis 48,-	6	1 + Zuschlag A	17,10	28,96	
7 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht zwischen 20 und 7 Uhr.....	38,- bis 55,-	7	1 + Zuschlag B	29,64	38,-	

Leistungsübersicht	DM	Gebüh. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen
8 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags..... Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.	30,- bis 52,-	8	1 + Zuschlag D	34,20	30,-	
9 Hausbesuch einschließlich Beratung						
9.1 bei Tag.....	42,- bis 57,-	9.1	50	36,48	42,-	
9.2 in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt).....	47,- bis 62,-	9.2	50 + Zuschlag E	54,72	47,-	
9.3 bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen.....	53,- bis 71,-	9.3 A 9.3 B	50 + Zuschlag G 50 + Zuschlag H	87,78 75,24	53,- 53,-	bei Nacht an Sonn- und Feiertagen
10 Nebengebühren für Hausbesuche Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muß, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:						
10.1 für jede angefangene Stunde bei Tag.....	bis 10,-	10.1				} siehe § 8 GOÄ
10.2 für jede angefangene Stunde bei Nacht.....	bis 20,-	10.2				
Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:						
10.3 durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel.....		10.3				
10.4 durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.....		10.4				
Bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs für den zurückgelegten Kilometer.....						
10.5 bei Tag.....	bis 2,50	10.5				
10.6 bei Nacht.....	bis 5,-	10.6				
10.7 Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden.....	bis 0,50	10.7				Beträge nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ beihilfefähig
Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchs-fahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.						

Leistungsübersicht	DM	Gebüh. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen
10.8 Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand..... pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	20,- bis 40,-	10.8				siehe § 9 GOÄ
11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen						
11.1 Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten.....	7,- bis 30,-	11.1	70	4,56	7,-	Bescheinigung
11.2 Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben).....	20,- bis 40,-	11.2 A 11.2 B	75 80	14,82 34,20	20,- 20,-	Krankheitsbericht Gutachten ohne nähere Begründung
11.3 Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen..... Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig	20,- bis 50,-	11.3	76	7,98	18,35	
12 Chemisch-physikalische Untersuchungen						
12.1 Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich..... Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.	bis zu 6,-	12.1	3511	5,70	6,-	
12.2 Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.).....	bis zu 9,-	12.2	3531	7,98	9,-	
12.4 Harnuntersuchung, nur Sediment.....	bis zu 9,-	12.4	3531	7,98	9,-	
12.5 Carzinochrom-Reaktion (CCR).....	bis zu 35,-	12.5			35,-	<u>Zu Ziff. 12.5:</u> Aufwendungen für Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen sind nicht beihilfefähig (vgl. VV Nr. 1.13 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO)
12.7 Blutstatus (nicht neben Ziff. 12.9, 12.10, 12.11).....	bis zu 35,-	12.7	3550 + 3502	20,52	23,60	
12.8 Blutzuckerbestimmung.....	bis zu 15,-	12.8	3560	4,56	5,24	
12.9 Hämoglobinbestimmung.....	bis zu 10,-	12.9	3550	6,84	7,87	
12.10 Differenzierung des gefärbten Blutausstriches.....	bis zu 15,-	12.10	3502	13,68	15,-	
12.11 Zählung der Leuko- und Erythrozyten...	bis zu 10,-	12.11	3550 bzw. 3551	6,84 2,28	7,87 2,62	
12.12 Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme.....	bis zu 11,-	12.12	3501	6,84	7,87	
12.13 Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung.....	bis zu 18,-	12.13	3509	11,40	13,11	<u>Zu Ziff. 12.14:</u> gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist unzulässig
12.14 Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung).....	bis zu 20,-	12.14	3510	13,68	15,73	

Leistungsübersicht	DM	Gebüf. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfefähig höchstens DM	Bemerkungen
12.15 Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung.....	bis zu 20,-	12.15	A 3508	9,12	10,49	Zu Ziff. 12.15: Aufwendungen für Kristallographie sind nicht beihilfefähig (vgl. VV Nr. 1.13 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO)
13 Sonstige Untersuchungen						
13.1 Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Brehmer, Enderlein usw.....	20,- bis 60,-	13.1	A 3510	13,68	15,73	
14 Spezielle Untersuchungen						
14.1 Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes.....	10,- bis 20,-	14.1	1240	8,44	10,-	
14.2 Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes.....	10,- bis 20,-	14.2	1242	17,33	10,-	
Anmerkung: Eine Leistung nach Ziff. 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziff. 1 oder Ziff. 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziff. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.						
14.3 Grundumsatzbestimmung nach Read.....	10,- bis 15,-	14.3	A 601	5,02	10,-	
14.4 Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung.....	20,- bis 50,-	14.4	A 666	25,88	20,-	nicht neben einer Leistung nach Ziff. 1 oder 4 erstattungsfähig
14.5 Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung).....	20,- bis 40,-	14.5	608	8,66	15,59	
14.6 Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm.....	50,- bis 100,-	14.6	A 652	50,73	50,-	
14.7 Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen.....	40,- bis 60,-	14.7 A 14.7 B	A 650 A 651	17,33 28,84	31,19 40,-	bis zu 8 Ableitungen ab 9 Ableitungen
14.8 Oszillogramm-Methoden.....	10,- bis 50,-	14.8	621	14,48	10,-	
14.9 Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen Anmerkung zu Ziff. 14.9: Nicht neben Ziff. 1 oder Ziff. 4 berechenbar	20,- bis 50,-	14.9	A 600	8,32	19,14	
14.10 Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung.....	bis 22,-	14.10	410 + Zuschlag 404	51,30	22,-	
15 Photoaufnahmen						
15.1 Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar).....	10,- bis 30,-	15.1				} nicht beihilfefähig; nach § 4 Abs. 3 GOÄ
15.2 Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet.....		15.2				} nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind
Anmerkung: Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.						
16 Bioenergetische Verfahren						
16.1 Elektro-Neural-Diagnostik.....	20,- bis 50,-	16.1				Zu Ziff. 16.1: nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.6 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO

Leistungsübersicht	DM	Gebübl. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfefähig höchstens DM	Bemerkungen
16.2 Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u. a.....	10,- bis 40,-	16.2 A 16.2 B			10,-	<p><u>Zu Ziff. 16.2 und 16.4:</u> Nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung (vgl. § 4 Abs. 2 GOÄ) erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird. Nicht neben Ziff. 1 und 4 berechenbar</p> <p><u>Zu Ziff. 16.3:</u> nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.15 zu § 6 Abs. 2</p>
16.3 Bioelektrische Funktionsdiagnostik....	30,- bis 80,-	16.3				
16.4 Hautwiderstandsmessungen..... Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.	10,- bis 50,-	16.4			10,-	
17 Neurologische Untersuchungen						
17.1 Neurologische Untersuchung..... Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilsweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.	10,- bis 50,-	17.1	800	22,23	10,-	nicht neben einer Leistung nach Ziff. 1 oder 4 erstattungsfähig
18-23 Spezielle Behandlungen						
18 Heilmagnetische Behandlungen						
18.1 Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten.....	10,- bis 20,-	18.1				<p>} nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.15 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO</p>
18.2 Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten.....	15,- bis 50,-	18.2				
19 Psychotherapie						
19.1 Psychotherapie von halbstündiger Dauer.....	30,- bis 50,-	19.1				<p>} nach Maßgabe der Anl. 1 zur HBeihVO nicht beihilfefähig</p>
19.2 Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer.....	50,- bis 90,-	19.2				
19.3 Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes.....	30,- bis 75,-	19.3				
19.4 Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite....	bis 30,-	19.4				
19.5 Psychol. Exploration mit eingehender Beratung.....	30,- bis 90,-	19.5				
19.6 Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)....	30,- bis 75,-	19.6				
19.7 Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung..... Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehreurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.	20,- bis 60,-	19.7				
19.8 Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose.....	30,- bis 50,-	19.8				
20 Atemtherapie, Massagen						
20.1 Atemtherapeutische Behandlungsverfahren.....	25,- bis 60,-	20.1	505	9,69	17,44	<p>} beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)</p>
20.2 Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a. Spezialnervenmassage.....	15,- bis 30,-	20.2	A 523	7,41	13,34	

Leistungsübersicht	DM	Gebüh. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen	
20.3 Bindegewebsmassage.....	15,- bis 40,-	20.3	523	7,41	13,34	} beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)	
20.4 Teilmassage (Massage einzelner Körperteile).....	10,- bis 20,-	20.4	520	5,13	9,23		
20.5 Großmassage.....	20,- bis 35,-	20.5	521	7,41	13,34		
20.6 Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schräg- bettbehandlung u. a.).....	20,- bis 40,-	20.6 A B C	527 523 516	10,72 7,41 7,41	19,30 13,34 13,34		
20.7 Behandlung mit physikalischen oder me- dico-mechanischen Apparaten.....	20,- bis 50,-	20.7	510	7,98	14,36		
20.8 Einreibung zu therapeutischen Zwecken in die Haut.....	10,- bis 15,-	20.8	520	5,13	9,23		
21 Akupunktur							} nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 HBeihVO
21.1 Akupunktur einschließlich Pulsdia- gnose.....	20,- bis 50,-	21.1					
21.2 Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte.....	10,- bis 30,-	21.2					
22 Inhalationen							
22.1 Inhalationen, soweit sie vom Heil- praktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden.....	10,- bis 25,-	22.1	500	4,33	7,79		
23 Aerosole							
23.1 Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Preßluft- bzw. Sauerstoffapparat.....	10,- bis 30,-	23.1	501	9,80	10,-	Aufwendungen für Blut- kristallisationstests zur Erkennung von Kreislauferkrankungen sind nicht beihilfefähig (vgl. VV Nr. 1.13 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO)	
24-30 Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren							
24 Eigenblut, Eigenharn							
24.1 Eigenblutinjektion.....	20,- bis 25,-	24.1	284	10,26	20,-	} Zu Ziff. 24.2: soweit nicht nach den VV zu § 6 Abs. 2 HBeihVO ausgeschlossen	
24.2 Eigenharninjektion.....	10,- bis 25,-	24.2			10,-		
25 Injektionen, Infusionen							
25.1 Injektion, subkutan.....	bis 10,-	25.1	252	4,56	10,-		
25.2 Injektion, intramuskulär.....	bis 10,-	25.2	252	4,56	10,-		
25.3 Injektion, intravenös, intraarteriell.	bis 15,-	25.3	253	7,98	15,-		
25.4 intrakutane Reiztherapie (Quaddelbe- handlung) pro Sitzung.....	14,- bis 25,-	25.4	266	6,84	14,-		
25.5 Injektion, intraartikulär.....	10,- bis 30,-	25.5	255	10,83	10,-		
25.6 Neural- oder segmentgezielte Injek- tionen nach Hunecke.....	15,- bis 50,-	25.6	A 255	10,83	15,-		
25.7 Infusion.....	bis 17,-	25.7	270	9,12	17,-		
25.8 Dauertropfinfusion..... <i>Anmerkung:</i> Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauch- ten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.	bis 25,-	25.8	272	20,52	25,-		
25.9 Gasgemischinjektionen (z. B. Ozon oder Sauerstoff) intramuskulär.....	15,- bis 25,-	25.9				nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.14 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO	
25.10 Gasgemischinjektionen, intraarteriell.	25,- bis 50,-	25.10	A 254	9,12	20,98		
25.11 HOT-Behandlung (Hämotogene Oxydations- therapie).....	50,- bis 100,-	25.11				nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.5 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO	

Leistungsübersicht	DM	Gebüh. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen
26 Blutentnahmen						
26.1 Blutentnahme.....	bis 7,-	26.1	250	4,56	7,-	
26.2 Aderlaß.....	bis 25,-	26.2	285	12,54	25,-	
27 Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren						
27.1 Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband.....	20,- bis 60,-	27.1	747	5,02	11,55	
27.2 Skarifikation der Haut.....	10,- bis 20,-	27.2	388	3,99	9,18	
27.3 Setzen von Schröpfköpfen, unblutig....	10,- bis 15,-	27.3	747	5,02	10,-	
27.4 Setzen von Schröpfköpfen, blutig.....	20,- bis 40,-	27.4	747	5,02	11,55	
27.5 Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel.....	10,- bis 20,-	27.5	747	5,02	10,-	
27.6 Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten.....	20,- bis 50,-	27.6	747	5,02	11,55	
27.7 Setzen von Fontanellen.....	10,- bis 30,-	27.7	A 746	5,24	10,-	
27.8 Setzen von Cantharidenblasen.....	10,- bis 20,-	27.8	A 200	5,13	10,-	
27.9 Reinjektion des Blaseninhalts (aus Ziff. 27.8).....	10,- bis 20,-	27.9	252	4,56	10,-	
27.10 Anwendung von Pustulantien.....	10,- bis 20,-	27.10	A 200	5,13	10,-	
27.11 Baunscheidtieren.....	20,- bis 40,-	27.11			20,-	
27.12 Biersche Stauung.....	10,- bis 15,-	27.12	A 200	5,13	10,-	
28 Infiltrationen						
28.1 Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig.....	15,- bis 30,-	28.1	267	9,12	15,-	
28.2 Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig.....	20,- bis 40,-	28.2	268	14,82	20,-	
29 Roedersches Verfahren						
29.1 Roedersches Behandlungs- und Mandel- absaugverfahren.....	15,- bis 30,-	29.1	1498	5,02	11,55	
30 Sonstiges						
30.1 Spülung des Ohres.....	15,- bis 30,-	30.1	1566	5,13	11,80	
30.2 Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff.....	20,- bis 70,-	30.2			20,-	soweit nicht nach der VV zu § 6 Abs. 2 HBeihVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
31 Wundversorgung, Verbände und Verwandtes						
31 Abszesse u. a.						
31.1 Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses.....	10,- bis 25,-	31.1	2428	9,12	10,-	
31.2 Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung.....	10,- bis 20,-	31.2	758	8,55	10,-	
32 Versorgung einer frischen Wunde						
32.1 bei einer kleinen Wunde.....	10,- bis 20,-	32.1	2000	7,98	10,-	
32.2 bei einer größeren und verunreinigten Wunde.....	20,- bis 30,-	32.2	2003	14,82	20,-	
33 Verbände (außer zur Wundbehandlung)						
33.1 Verbände, jedesmal.....	10,- bis 30,-	33.1	200	5,13	10,-	
33.2 elastische Stütz- oder Pflaster- verbände.....	10,- bis 30,-	33.2	201	7,41	10,-	

Leistungsübersicht	DM	Gebühl. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfe- fähig höchstens DM	Bemerkungen
33.3 Kompressions- oder Zinkleimverband.... <i>Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung</i>	10,- bis 25,-	33.3	204	10,83	10,-	
34 Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung						
34.1 Chiropraktische Behandlung.....	20,- bis 35,-	34.1	3305	4,22	9,71	
34.2 Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule..... <i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen geziel- ten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>	30,- bis 37,-	34.2	3306	16,87	30,-	
35 Osteopathische Behandlung						
35.1 des Unterkiefers.....	15,- bis 30,-	35.1	A 2680	11,40	15,-	
35.2 des Schultergelenkes.....	30,- bis 50,-	35.2	2217	42,18	30,-	
35.3 der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke.....	30,- bis 50,-	35.3	A 2211	31,69	30,-	
35.4 des Schlüsselbeins und der Kniegelenke.....	10,- bis 30,-	35.4	2221	12,65	10,-	
35.5 des Daumens.....	10,- bis 25,-	35.5	2207	16,87	10,-	
35.6 einzelner Finger und Zehen.....	10,- bis 25,-	35.6	2205	10,60	10,-	
36 Hydro- und Elektrotherapie Medizinische Bäder und sonstige hydro- therapeutische Anwendungen						
36.1 Leitung eines ansteigenden Vollbades..	10,- bis 30,-	36.1	532	8,66	10,-	} beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)
36.2 Leitung eines ansteigenden Teilbades..	10,- bis 15,-	36.2	531	5,24	9,43	
36.3 Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)...	15,- bis 45,-	36.3	533	17,10	15,-	
36.4 Kneippsche Güsse.....	10,- bis 15,-	36.4	A 531	5,24	9,43	
37 Elektrische Bäder und Heißluftbäder						
37.1 Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm.....	10,- bis 15,-	37.1	535	3,76	6,77	
37.2 Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine.....	15,- bis 20,-	37.2	536	5,81	10,46	
37.3 Heißluftbad im geschlossenen Kasten...	10,- bis 20,-	37.3	A 536	5,81	10,-	
37.4 Elektrisches Vierzellenbad.....	15,- bis 25,-	37.4	553	5,24	9,43	
37.5 Elektrisches Vollbad (Stangerbad).....	15,- bis 25,-	37.5	554	10,37	15,-	
38 Spezialpackungen						
38.1 Fangopackungen.....	15,- bis 30,-	38.1	530	3,99	7,18	
38.2 Paraffinpackungen, örtliche.....	15,- bis 30,-	38.2	530	3,99	7,18	
38.3 Paraffinganzpackungen.....	20,- bis 45,-	38.3	530	3,99	7,18	
38.4 Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen..... <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	20,- bis 60,-	38.4	530	3,99	7,18	
39 Elektro-physikalische Heilmethoden						
39.1 einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen.....	10,- bis 15,-	39.1	560	3,53	6,35	} beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)
39.2 Ganzbestrahlungen.....	15,- bis 20,-	39.2	A 567	10,37	15,-	
39.4 Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwell- stromgeräte).....	10,- bis 30,-	39.4	A 551	5,47	9,85	

Leistungsübersicht	DM	Gebüh. Nr.	GOÄ-Nr.	1fach GOÄ DM	beihilfefähig höchstens DM	Bemerkungen
39.5 Anwendung der Influenzmaschine.....	10,- bis 20,-	39.5	A 551	5,47	9,85	beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs 3 GOÄ) Zu Ziff. 39.10: nicht beihilfefähig; vgl. VV Nr. 1.18 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)
39.6 Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)...	10,- bis 15,-	39.6	538	4,56	8,21	
39.7 Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen.....	10,- bis 20,-	39.7	741	8,66	10,-	
39.8 Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten.....	10,- bis 30,-	39.8	A 548	4,22	7,60	
39.9 Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung.	15,- bis 35,-	39.9	548	4,22	7,60	
39.10 Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten.....	20,- bis 40,-					
39.11 Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer).....	10,- bis 60,-	39.11	A 551	5,47	9,85	
39.12 Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator.....	10,- bis 50,-	39.12	551	5,47	9,85	
39.13 Ultraschall-Behandlung.....	10,- bis 30,-	39.13	539	5,02	9,04	

325

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1997

Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 532), wird folgendes veröffentlicht:

I. Berechnung der Steuerverbundmasse:	DM
Der im Haushaltsplan 1997 veranschlagte Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage	21 203 700 000
Vermögensteueraufkommen	995 000 000
dem Land verbleibender Anteil an Grunderwerbsteuer	225 000 000
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	1 080 000 000
<u>abzüglich:</u>	
Zahlungen im Länderfinanzausgleich verbleiben	- 3 250 000 000
hiervon 22,9 v. H.	4 638 100 000
abzüglich Schlußabrechnung aus 1995	- 154 500 000
zuzüglich Ausgleich für in Abgang gestellte Ausgabenreste 1995	55 000 000
ergibt Steuerverbundmasse 1997	<u>4 538 600 000</u>

II. Finanzausgleichsmasse:	DM
Steuerverbundmasse	4 538 600 000
Krankenhausumlage nach § 38 FAG	167 500 000
Zuführung aus dem Landeshaushalt	80 000 000
Zuweisungen der Kommunen für S-Bahn-Rhein-Main	10 000 000
Altlastenfinanzierungumlage	7 000 000
Zuführung zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse	27 500 000
Zuführung aus der Grundwasserabgabe	14 000 000
Zuführung aus der Sonderabfallabgabe	5 500 000
ergibt Finanzausgleichsmasse 1997	<u>4 850 100 000</u>

III. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Bereiche

	DM
1. Allgemeine Finanzaufweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 FAG)	
1.1 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (§ 7 Nr. 1)	1 119 363 000
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Nr. 2)	499 910 000
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Nr. 3)	1 097 628 000
1.4 Zuweisungen an den LWV Hessen (§ 20)	<u>130 699 000</u>
Summe der Allgemeinen Finanzaufweisungen	<u>2 847 600 000</u>
2. Besondere Finanzaufweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	
2.1 Zuweisungen für kommunale Bibliotheken, Museen und Musikschulen (§ 21)	3 400 000
2.2 Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Sozialhilfebelastrungen in Übergangswohnheimen für Aussiedler (§ 21)	5 000 000
2.3 Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen (§ 22)	260 000 000
2.4 Zuweisungen an Schulträger für betreuende Grundschulen (§ 22 a)	7 900 000
2.5 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe (§ 23)	304 000 000
2.6 Zusätzliche Finanzaufweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zum Ausgleich der Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (§ 23 a)	75 000 000
2.7 Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe (§ 23 b)	145 000 000
2.8 Zuweisungen für die Förderung von Betriebskosten kommunaler Kindergärten (§ 23 c)	32 300 000
2.9 Zuweisungen für die Förderung von Verkehrsverbänden (§ 24)	93 750 000
2.10 Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 25)	69 700 000

	DM		DM
2.11 Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater (§ 26)	10 500 000	3.7.2.1 Kapitaldiensthilfen	5 000 000
2.12 Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen (§§ 27, 27 a)	26 700 000	3.7.2.2 Investitionszuweisungen	9 000 000
2.13 Landesausgleichsstock (§ 28)	<u>30 500 000</u>	3.7.3 Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen, Hochwasserschutz (§ 33 Abs. 1 Nr. 2)	177 500 000
Summe der Besonderen Finanzzuweisungen	<u>1 063 750 000</u>	3.8 Wirtschaftsnahе kommunale Infrastrukturmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 Nr. 10)	4 500 000
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG)		3.9 Maßnahmen der Dorferneuerung und der einfachen Stadterneuerung (§ 33 Abs. 1 Nr. 11)	
3.1 Investitionspauschale — Schulbau allgemein (§ 29)	80 000 000	3.9.1 Dorferneuerungsmaßnahmen	23 300 000
3.2 Investitionspauschale Schulbau — für die Ausstattung von Berufsschulen	10 000 000	3.9.2 Landesprogramm Einfache Stadterneuerung	18 700 000
3.3 Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1)	415 000 000	Summe der Zuweisungen für Investitionen	<u>938 750 000</u>
3.4 Kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3)		Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)	<u>4 850 100 000</u>
3.4.1 Zuweisungen für kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung	14 000 000	IV. Grundbeträge	
3.4.2 kommunale Gaswerkstandorte	11 000 000	1. § 9 Abs. 4 — kreisangehörige Gemeinden	
3.5 Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse		Der Grundbetrag wird auf 1 082,85 DM festgesetzt.	
3.5.1 Zuweisungen für den ÖPNV (§ 33 Abs. 1 Nr. 4)	85 000 000	2. § 15 Abs. 2 — kreisfreie Städte	
3.5.2 Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau (§ 33 Abs. 1 Nr. 5)	15 000 000	Der Grundbetrag wird auf 2 200,60 DM festgesetzt.	
3.6 Zuweisungen für kommunale Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe (§ 33 Abs. 1)		3. § 17 Abs. 6 — Landkreise	
3.6.1 Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 6)	29 750 000	Der Grundbetrag wird auf 792,50 DM festgesetzt.	
3.6.2 Altenpflegeeinrichtungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 7)	40 500 000	V. Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage	
3.7 Zuweisungen zur Förderung des ökologischen Umbaus		Der Umlagehebesatz nach § 38 Abs. 2 wird nach den derzeitigen Umlagegrundlagen vorläufig auf 1,88 vom Hundert festgesetzt.	
3.7.1 Biotopvernetzung und -sicherung (§ 33 Abs. 1 Nr. 8)	500 000	Wiesbaden, 13. März 1997	
3.7.2 Energieeinsparungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 Nr. 9)		Hessisches Ministerium der Finanzen	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
		LG 40 005 — IV B 22	IV B 11 — 33 b 02/01 a
			<i>St.Anz. 13/1997 S. 1023</i>

326

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
HI I 2.4 — 424/703 (2) — 2
St.Anz. 13/1997 S. 1024

§ 1 Zweck

Grundlage der folgenden Studienordnung ist die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl I S. 233 ff.).

§ 2 Studienziele

Oberstes Studienziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und zu urteilen. Die Studierenden sollen im Fach Geschichte lernen, spezifisch historische Fragestellungen selbständig und systematisch zu erarbeiten und die für die Behandlung historischer Probleme erforderlichen Methoden anzuwenden. Die Ausbildung dieser Fähigkeit verlangt nicht zuletzt, die Interdependenz zu bedenken, die zwischen geschichtswissenschaftlichen Themen, Studienfeldern, Fragen und Methoden einerseits und den Problemen der gegenwärtigen Gesellschaft andererseits besteht.

Zum Lernziel selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und Urteilens muß die Entwicklung der Fähigkeit hinzukommen, ge-

schichtswissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse, Fragen und Probleme in der Schule zu vermitteln. Fachdidaktik ist daher Bestandteil der Ausbildung und wird vom Institut für Geschichte angeboten.

§ 3

Lehr- und Lernformen

Vorlesungen und Seminare bilden zusammen das Gerüst des Studiengangs:

- Die Vorlesung (VL) stellt eine historische Epoche bzw. ein historisches Thema im Zusammenhang dar. Sie dient dazu, die Arbeits- und Denkweise des Historikers in Beispielen vorzuführen, und ist damit der grundlegende Lehrveranstaltungstyp, der das Studium kontinuierlich begleiten soll. Durch die Vorlesung, die Literaturhinweise und Möglichkeiten zu Fragen bietet, werden die Studierenden zu selbständiger Mit- und Nacharbeit angeregt.
- Das Proseminar (PS) führt unter aktiver Mitarbeit der Studierenden in die grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen des Faches Geschichte ein. Im Proseminar werden Quellenkritik und Erschließung wissenschaftlicher Literatur eingeübt.
- Das Seminar (S) dient der intensiven wissenschaftlichen Behandlung eines fachspezifischen Themas im Hauptstudium. Die Studierenden bearbeiten in der Regel einen Teilbereich des Seminarthemas selbständig. Sie sollen den Nachweis erbringen, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu deren Vermittlung fähig sind.
- Die Übung (Ü) behandelt unter aktiver Mitarbeit der Studierenden ein spezielles Thema aus dem Bereich der Geschichte. Sie dient vor allem der Einübung in methodische Fähigkeiten, der Interpretation von Quellentexten und wissenschaftlicher Literatur und der Darstellung und Vermittlung von Geschichte.

— Die Exkursion soll den Studierenden die Bedeutung unmittelbarer Anschauung von historischen Stätten, Schauplätzen und Sammlungen zeigen und sie in den Formen visueller Vermittlung schulen.

1 VL	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	
1 VL	Alte Geschichte	2 SWS	
1 VL	Technikgeschichte	2 SWS	
1 Ü	alle Fachgebiete (nach Wahl)	2 SWS	1 LN

§ 4

Studienorganisation

Das Lehramtsstudium im Fach Geschichte ist mit einem Umfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS) so angelegt, daß es in acht Semestern absolviert werden kann.

Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Es enthält Pflicht- und Wahlpflichtbereiche.

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 5

Gliederung des Faches

Der Lehramtsstudiengang Geschichte besteht aus den drei Fachgebieten

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Geschichte des 20. Jahrhunderts)

Der Lehramtsstudiengang Geschichte ist eine Einheit der genannten Fachgebiete. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu den einzelnen FG erfolgt in Zweifelsfällen durch das Institut.

§ 6

Studienberatung

Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine Orientierungsveranstaltung für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. In ihr wird der Aufbau der Studiengänge im Fach Geschichte dargestellt, die Veranstaltungsformen des Studiums werden erläutert und das Lehrangebot des Instituts wird vorgestellt.

Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen mit einer individuellen Studienfachberatung, die der Klärung der Studienvoraussetzungen und der Studienplanung dient.

§ 7

Sprachkenntnisse

Für das Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein, nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, sich Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache anzueignen.

Nachweise von Kenntnissen in den Fremdsprachen sind das Abiturzeugnis, weitere Schulzeugnisse oder geeignete außerschulische Zertifikate.

Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlußprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses (jeweils vier SWS) erbracht.

Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse, die bereits zu Beginn des Studiums vorhanden sind, sind in der Studienfachberatung des Grundstudiums zur Anerkennung vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet ein für das Fach zuständiger Professor über die Anerkennung. Nachweise, die zu Beginn des Grundstudiums noch fehlen, müssen in der Studienfachberatung spätestens zu Beginn des Hauptstudiums vorgelegt werden.

§ 8

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (= LN) sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Sie bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen.: PS, S, Ü. Die Erteilung eines Leistungsnachweises hängt davon ab, ob die zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von deren Leiterin oder Leiter festzulegenden Anforderungen (beispielsweise: mündliche Mitarbeit, Sitzungsvorbereitungen, Referat, Hausarbeit, Klausur) erfüllt sind.

Leistungsnachweise werden in der Regel benotet.

§ 9

Grundstudium

Der Pflichtbereich besteht aus folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

OV	Orientierungsveranstaltung	2 SWS	
1 PS	Neuere Geschichte	4 SWS	1 LN
1 PS	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	1 LN
1 PS	Alte Geschichte	2 SWS	1 LN
1 PS/Ü	Technikgeschichte	2 SWS	1 LN
1 VL	Neuere Geschichte	2 SWS	

	Exkursion (falls im Grundstudium absolviert)	22 SWS	5 LN
		4 SWS	

Leistungsnachweise:

4 (bzw. 3) PS, 1 (bzw. 2) Ü: 5 Leistungsnachweise
Die PS-Leistungsnachweise (und der ihnen gleichwertige Ü-Leistungsnachweis in Technikgeschichte) werden benotet.

Wahlpflichtbereich:

10 SWS aus allen FG und Fachdidaktik nach Wahl. Es wird empfohlen, im Rahmen des Wahlpflicht-Studienanteils auch Veranstaltungen aus den benachbarten Sozial- und Kulturwissenschaften (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Kunstgeschichte, Archäologie) im Umfang von maximal 4 SWS zu besuchen, soweit es sich nicht um ein anderes gewähltes Fach handelt.

§ 10

Hauptstudium

Der Pflichtbereich besteht aus folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

1 S	Alte Geschichte	2 SWS	1 LN
1 S	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	1 LN
2 S	Neuere Geschichte	4 SWS	2 LN
1 VL	Alte Geschichte	2 SWS	
1 VL	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	
3 VL	Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit, 19. Jh., 20. Jh.)	6 SWS	
1 Ü	Schulpraktische Studien II	4 SWS	1 LN

	Exkursion (falls im Hauptstudium absolviert)	22 SWS	5 LN
		4 SWS	

Leistungsnachweise:

4 S, 1 Ü: 5 Leistungsnachweise
Die S-Leistungsnachweise werden benotet.

Wahlpflichtbereich:

12 SWS aus allen FG und Fachdidaktik nach Wahl. Es wird empfohlen, im Rahmen des Wahlpflicht-Studienanteils Veranstaltungen aus den benachbarten Sozial- und Kulturwissenschaften (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Kunstgeschichte, Archäologie) im Umfang von maximal 6 SWS zu besuchen.

§ 11

Exkursionen

Die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion zählt zu den Pflichtveranstaltungen und erhöht den Pflichtstundenanteil im Grund- oder Hauptstudium um 4 SWS.

Exkursionen können Teil des Grund- wie des Hauptstudiums sein.

Die Teilnahme an der Exkursion wird bestätigt.

§ 12

Übersicht über den Lehramtsstudiengang Geschichte Hauptfach

	Grundstudium	Hauptstudium	Exkursion	gesamt
Pflichtbereich	22 SWS*	22 SWS*	4 SWS	48 SWS
Wahlpflichtbereich	10 SWS	12 SWS		22 SWS
	32 SWS	34 SWS	4 SWS	70 SWS

* vgl. § 11

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Studienordnung tritt die bisherige Studienordnung des Fachbereiches Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Lehramtsstudiengang Geschichte außer Kraft.

Darmstadt, 24. Februar 1997

Prof. Dr. Michael Stahl
(Dekan)

327

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. Januar 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geschichte für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Ordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. Januar 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/703 (2) — 2
St.Anz. 13/1997 S. 1026

§ 1

Grundlage ist die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter § 6 Abs. 3 vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff).

§ 2

Die ZP wird studienbegleitend und kumulativ abgelegt:

- durch drei mündliche Prüfungen von 15 Minuten Dauer im Anschluß an die Vorlesungen des Grundstudiums; Gegenstand sind die NG und mindestens ein weiteres FG.
- Eine der Prüfungen kann im Anschluß an eine Übung abgelegt werden.

§ 3

Die Reihenfolge der Prüfungen ist beliebig. Sie sollen vom ersten Semester an in jeweils einem Grundstudiumssemester abgelegt werden. Die erste der Prüfungen muß spätestens im zweiten Semester abgelegt werden. Geschicht das nicht, so muß nach dem zweiten Semester ein Gespräch über den Studienverlauf stattfinden, über das eine Bescheinigung bei der ersten Teilprüfung vorzulegen ist.

§ 4

Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird im Anschluß an die letzte Teilprüfung festgestellt.
Das Zwischenprüfungszeugnis weist den Abschluß des Grundstudiums nach. Es wird nach Abschluß der ZP und Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise (Studienordnung § 8) ausgestellt.

§ 5

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Februar 1997

Prof. Dr. Michael Stahl
(Dekan)

328

Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 22. Oktober 1996

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 10. März 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 1.1 — 486/671 (1) — 13
St.Anz. 13/1997 S. 1026

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 02 — Bauingenieurwesen hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1996 die nachstehende Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereiches 02 der Fachhochschule Wiesbaden mit ihren Anlagen 1 bis 6 beschlossen.

Vorbemerkung:

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil A —) der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985 (ABl. 1986 S. 76), geändert am 12. Juni 1990 (ABl. S. 977).

Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung — Teil B —.

1. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Prüfungsordnung — Teil A —.

Zu 1. Allgemeines

zu 1.3.2 Das Studium gliedert sich in

- zwei Semester Grundstudium
- vier Semester Hauptstudium
- ein berufspraktisches Semester (BPS)
- ein Prüfungsemester

Im Hauptstudium werden drei Schwerpunkte angeboten:

- Bautechnik — Baubetrieb (B)
- Bautechnik — Konstruktion (K)
- Bauplanung — Umwelt (U)

zu 1.3.3 Die erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten sind mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

Die verlangte berufspraktische Tätigkeit umfaßt:

1. Ein Vorpraktikum von 13 Wochen. Davon sollen mindestens neun Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 3).
2. Ein berufspraktisches Studiensemester (BPS) im fünften Semester. Näheres regelt die Ordnung des berufspraktischen Semesters (siehe Anlage 4).

Der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten ist bei der Meldung zur Diplomarbeit vorzulegen.

zu 1.3.5 Das Grundstudium schließt mit einer Diplom-Vorprüfung ab.

Zu 2. Prüfer und Beisitzer

zu 2.3.1 Unter den Prüfern und Beisitzern soll in der Regel mindestens eine/r Professorin/Professor im Studiengang Bauingenieurwesen sein.

Zu 3. Diplom-Vorprüfung; Teile der Diplomprüfung

zu 3.3 Die Diplom-Vorprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung der Studienleistungen und einer Prüfungsvorleistung des Grundstudiums voraus. Sie umfaßt drei Prüfungsleistungen.

zu 3.4 Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus den in den sechs Prüfungsfächern des Hauptstudiums zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Den zweiten Teil der Diplomprüfung bildet die Diplomarbeit.

Zu 4. Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung

zu 4.1.1 Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung und des ersten Teils der Diplomprüfung sind in der Anlage 1 (Prüfungs- und Studienleistungen) unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 festgelegt. Dort wird auch die zeitliche Einordnung in das Regelstudium angegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten haben. Sind Konstruktionszeichnungen anzufertigen, beträgt die Höchstdauer 240 Minuten. Die Dauer von mündlichen Prüfungsleistungen soll je nach Kandidatin/Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Die Prüfungsinhalte der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 (Inhalte der Prüfungsleistungen) festgelegt.

Mündliche Prüfungsleistungen sind vor einem Prüfer und Beisitzer nach Ziffer 2.3 der Prüfungsordnung — Teil A — abzulegen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, bei der letzten Wiederholung jedoch von zwei Prüfern bewertet.

zu 4.1.2 Die Kandidatin/der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen.

- zu 4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen sowie die Fächer, in denen sie zu erbringen sind, sind in der Anlage 1 (Prüfungs- und Studienleistungen) unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 festgelegt. Dort ist auch angegeben, welche Studienleistungen durch zwei Teilleistungen zu erbringen sind. In den Wahlpflichtfächern können Studienleistungen erst nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung erbracht werden. Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen müssen vor den dazugehörigen Prüfungsleistungen erbracht werden.
- zu 4.3.1 Ist eine Prüfungsleistung durch zwei Teilprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung) zu erbringen, wird die Note der Prüfungsleistung mit dem Gewicht 1 für jede Teilprüfung gebildet. Teilprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden, sind zu wiederholen.
Wird eine Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung ermittelt, ergibt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer. Praktika werden in der Regel nicht benotet.
- zu 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als gewogenes Mittel mit dem Gewicht 3 für die Diplomarbeit und den Gewichten 1 für die Noten in den Prüfungsfächern.
- Zu 5. **Meldung und Zulassung zu den Prüfungen**
- zu 5.1.1 Die Studierenden sollen sich zur Diplom-Vorprüfung am Ende des zweiten Semesters, zum ersten Abschnitt des ersten Teils der Diplomprüfung am Ende des vierten Semesters und zum letzten Abschnitt des ersten Teils der Diplomprüfung am Ende des siebten Semesters anmelden. Die Meldefrist wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich durch Aushang bekanntgegeben.
- zu 5.1.2 Zur Meldung zur Diplomarbeit müssen alle Prüfungs- und Studienleistungen des Kernstudiums nachgewiesen werden. Es ist eine Studienbescheinigung für das laufende Semester beizufügen. Weiterhin bedarf es des Nachweises der erfolgreich abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeiten (Vorpraktikum und BPS).
- zu 5.1.3 Der Meldung zu den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise des Grundstudiums beizufügen. Der Meldung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung ist ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der jeweiligen Prüfungsfächer beizufügen.
- Zu 6. **Diplomarbeit**
- zu 6.3.4 Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat zur Weitergabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- zu 6.5 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.
- Zu 7. **Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Bescheide des Prüfungsamtes sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- Zu 7.2.4 Ablehnende Bescheide des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung erfolgt die Mitteilung durch einen Bescheid des Prüfungsamtes. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- Zu 11. **Diplomzeugnis; Diplomurkunde**
- zu 11.1.2 Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienschwerpunktes.
- zu 11.1.3 Das Zeugnis enthält auch die Noten für Studienleistungen des Hauptstudiums, die nicht in die Bewertung von Prüfungsleistungen eingegangen sind.
- Zu 15. **Schlußbestimmungen**
- zu 15.2.2 Lehrveranstaltungen nach den bisher geltenden Prüfungsregelungen werden so angeboten, daß die Studierenden das Studium als Regelstudium abschließen können. Leistungsnachweise und Prüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsregelungen werden zehn Semester lang nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung angeboten. Das Semester, in dem die neue Prüfungsordnung in Kraft tritt, ist dabei mit eingeschlossen.
Die Studierenden sind nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu prüfen, wenn sie dies binnen sechs Monaten nach deren Inkrafttreten beim Prüfungsamt beantragen.
- II. 1. **Aufhebung bisherigen Rechts**
Die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen (Prüfungsordnung — Teil B —) vom 14. Juni 1988 (Abl. S. 518) zur Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. Oktober 1973 werden aufgehoben.
2. **Inkrafttreten**
Diese Prüfungsordnung — Teil B — tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Professor Dr. Achim Irle
Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Moniko Greif
Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden

Prüfungs- und Studienleistungen

1.1 Kernstudium — Grundstudium

Es bedeuten:

PZ: Prüfungsleistungen des Grundstudiums

P-V: Prüfungsvorleistungen, unbeschränkt wiederholbar

L: Studienleistungen, unbeschränkt wiederholbar

Fachbezeichnung	Semester	Art der Leistung	
Mathematik 1, 2 Informationsverarbeitung im Bauwesen 1,2	3	PZ1	Klausur
Mathematik 1	1	P-V	Klausur
Bauphysik 1, 2	2	L	Klausur
Zeichnen/Darstellende Geometrie	1	L	Klausur
Baukonstruktion 1, 2 Technologie der Massivbaustoffe 1, 2 Werkstoffe Holz und Stahl	3	PZ2	Klausur
Technische Mechanik 1, 2 Hydromechanik	3	PZ3	Klausur
Technische Mechanik 1	1	L	Klausur
Vermessung 1, 2	2	L	Klausur
Einführung Recht/Wirtschaftsrecht; Baurecht einschl. Umweltrecht	2	L	Klausur
Summen	1. Semester 1P-V, 2L 2. Semester 3 L		

1.2 Kernstudium — Hauptstudium

Es bedeuten:

Pi: Prüfungsleistungen (i = 1,2,3 . . .)

P-V: Prüfungsvorleistungen, unbeschränkt wiederholbar

L: Studienleistungen, unbeschränkt wiederholbar

Fachbezeichnung	Sem.	Art der Leistung	
Baubetrieb Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit 1 Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit 2 Bauorganisation und Bauvertragswesen 1 Bauorganisation und Bauvertragswesen 2 Bauorganisation und Bauvertragswesen 3 Bauwirtschaft und Baukosten	6	P1	Klausur
Konstruktiver Ingenieurbau Massivbau 1, 2 Ingenieur-Holzbau und Stahlbau	6	P2	Klausur
----- Massivbau 1	3	L	Klausur
Technologie der Massivbaustoffe 3	3	P-V	Klausur zu P2
Massivbau 2	4	P-V	Entwurf zu P2
Ingenieur-Holzbau und Stahlbau	4	P-V	Entwurf zu P2
Verkehrswesen Verkehrsplanung Straßenwesen 1, 2, 3 Schienenverkehrswesen	4	L	Klausur
Wasserwesen Abfall und Umweltverträglichkeit 1, 2 Wasserwirtschaft und Wasserbau 1 Siedlungswasserwirtschaft 1, 2	7	P3	Klausur
----- Siedlungswasserwirtschaft 1	3	P-V	Entwurf zu P3
Baustatik Baustatik 1, 2 (für B- und U-Vertiefer)	6	P4-A	Klausur
----- Baustatik 2 (K-Vertiefer)	4	L	Übung
Geotechnik Bodenmechanik	3	L	Klausur
Bodenmechanisches Praktikum	6	L	Praktikum
Grundbau	6	L	Klausur
Betriebswirtschaft	6	L	Klausur

Summen	3. Semester 2P-V, 2L 4. Semester 2P-V, 2L 6. Semester 0P-V, 3L 4P-V, 7L
--------	--

1.3 Schwerpunktstudium

Es bedeuten:

Pi: Prüfungsleistungen (i = 1,2,3. . .)

P-V: Prüfungsvorleistungen, unbeschränkt wiederholbar

L: Studienleistungen, unbeschränkt wiederholbar

Fachbezeichnung	Sem.	Art der Leistung	
1.3.1 Schwerpunkt Bautechnik-Baubetrieb Bauverfahrenstechnik Bauablauf und Baukosten	8 8	P5 P6	mündl. Prüf. Klausur
Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit B Erhaltung und Umbau von Straßen Erhaltung und Betrieb von Kläranlagen Umwelttechnik, Stahlbetonbauwerke	7	L	Referat
Straßenbaulabor	6	L	Praktikum
Ingenieur-Vermessung	6	L	Übung
Bauablaufplanung	7	L	Projektbearb.
Pflichtwahlfächer	7	L	Klausur

Summen	6. Semester 2 L 7. Semester 3 L 5 L
--------	---

Fachbezeichnung	Sem.	Art der Leistung	
1.3.2 Schwerpunkt Bautechnik-Konstruktion Baustatik K Massivbau K Eine Prüfung ist zu wählen: A: Ing.-Holzbau K und Grundbau K B: Stahlbau K und Grundbau K	8 8 8	P4-B P5 P6	Klausur und mündl. Prüf. Klausur Klausur
Projekte des konstruktiven Ingenieurbaus	6	L	Studienarbeit
Massivbau K	7	L	Entwurf
Ing.-Holzbau K oder Stahlbau K	7	L	Entwurf
Grundbau K	7	L	Klausur
Schweißtechnik	6	L	Klausur
Pflichtwahlfächer	7	L	Klausur

Summen	6. Semester 2 L 7. Semester 4 L 6 L
--------	---

(zu 1.3 Schwerpunktstudium)

Es bedeuten:

Pi: Prüfungsleistungen (i = 1,2,3 . . .)

P-V: Prüfungsvorleistungen, unbeschränkt wiederholbar

L: Studienleistungen, unbeschränkt wiederholbar

Fachbezeichnung	Sem.	Art der Leistung	
1.3.3 Schwerpunkt Bauplanung-Umwelt Verkehr und Umwelt Wasserbau und Siedlungswasserbau	8	P5	Klausur
	8	P6	Klausur
Verkehr und Umweltschutz	6	L	Projektarbeit und Fachgespräch
Wasserwesen	7	L	Projektarbeit und Fachgespräch
Straßenbaulabor; Labor Klärtechnik	6	L	Praktikum
Abfallwirtschaft	7	L	Referat und Fachgespräch
Pflichtwahlfächer	7	L	Klausur
Summen		6. Semester 2 L 7. Semester 3 L 5 L	

Anlage 2

Inhalte der Prüfungsleistungen

Die Prüfungen haben den in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff zum Gegenstand mit den im folgenden genannten Schwerpunkten

1. Diplom-Vorprüfung

- PZ1 Mathematik; Informationsverarbeitung im Bauwesen
Trigonometrie, Algebra, Differential- und Integralrechnung, Vektor- und Matrizenrechnung. Eine Programmiersprache einschließlich eines Betriebssystems.
- PZ2 Baukonstruktion und Baustoffe
Baukonstruktion und Konstruktionszeichnungen des Hochbaus, Anwendung der maßgebenden Vorschriften, Technologie der Baustoffe Naturstein, mineralische Bindemittel, Mörtel, Beton, Mauerstein und der Werkstoffe Holz und Stahl.
- PZ3 Technische Mechanik, Statik starrer Körper, Hydrostatik und Hydrodynamik.

2. Diplomprüfung im Kernstudium

- P1 Baubetrieb
Konstruktionselemente und Einsatzbereiche von Baugeräten, Bauverfahren, Gerüste, Arbeitssicherheit, Beteiligte am Bau, Bauablauf, Vertragswesen, Kostenermittlung des Auftraggebers, Kalkulation.
- P2 Konstruktiver Ingenieurbau
Vertiefte Technologie der Massivbaustoffe, Mechanische Grundlagen des Verbundwerkstoffes Stahlbeton, Bemessungsmethoden und normengerechte konstruktive Durchbildung im Massivbau; Technologie der Baustoffe Stahl und Holz, Konstruktion und Berechnung von Stabtragwerken des Ingenieur-Holzbaus und Stahlbaus, Anwendung der maßgebenden Vorschriften, Konstruktionszeichnungen.
- P3 Wasserwesen
Grundlagen der Abfallwirtschaft und Umweltverträglichkeitsprüfungen; Wehre und Dauerlinien, Bemessung von Abfluß- und Versorgungssystemen.
- P4-A Baustatik
Schnittgrößen und Verformungen statisch bestimmter und unbestimmter ebener Systeme unter Einbeziehung EDV-gemäßer Berechnungsverfahren.

3. Diplomprüfung im Schwerpunktstudium

- 3.1 Schwerpunkt **Bautechnik-Baubetrieb**
P5 Bauverfahren
Wirtschaftlicher Einsatz von Geräten, Schalung; Fertigungsverfahren. Bauverfahren der Erhaltung von Straßen, Lärmschutz, Änderungen an bestehenden Straßen. Bau und Betrieb von Kläranlagen. Rechtliche Grundlagen, Gefahrstoffe, Baustoffrecycling, Ressourcen und Wasserschutz, Reinigung von Böden, Abfalltechnologie und Abfallwirtschaft, Brückenbauverfahren, Deckensysteme, Aussteifungen, Fertigteile, Erhaltung und Instandsetzung im Massivbau.
- P6 Bauablaufplanung
Baustelleneinrichtungs-, Ablauf- und Bereitstellungsplanung, Leistungsverzeichnisse, Abrechnung, Bauverträge, Bauwirtschaft, Kostenrechnung. Schlüsselfertiges Bauen und Ausbau. Baubetriebliche Datenverarbeitung.
- 3.2 Schwerpunkt **Bautechnik-Konstruktion**
P4-B Baustatik
Schnittgrößen und Verformungen statisch bestimmter und unbestimmter Systeme, Federmodelle, EDV-orientiertes Berechnen, Kraft- und Weggrößenverfahren, Grundlagen der FEM-Methoden.
- P5 Massivbau
Konstruktionen des Massivbaus, Stabilitätstheorie im Massivbau, Torsion, Spannbeton, Technologie der Erhaltung und Instandsetzung im Massivbau.
- P6-A Ingenieurholzbau und Grundbau
Konstruktion und Berechnung von ebenen und räumlichen Stabwerken sowie deren Verbindungen unter Anwendung des geltenden Regelwerks. Einfache Stabilitätsfälle. Berechnung von Baugruben, Gründungen, Platten.
- P6-B Stahlbau und Grundbau
Konstruktion und Berechnung von ebenen und räumlichen Stabwerken, mit ihren Verbindungen unter Beachtung des geltenden Regelwerks. Einfache Stabilitätsfälle, Theorie II. Ordnung, Fließgelenktheorie I. Ordnung. Berechnung von Baugruben, Gründungen, Platten.

- 3.3 Schwerpunkt Bauplanung-Umwelt
 P5 Verkehr und Abfallwirtschaft
 Straßenerhaltung einschl. Recycling von Straßenbaustoffen, Straßenverkehrstechnik, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen; Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallwirtschaft und Abfalltechnologie.
 P6 Wasserbau und Siedlungswasserbau
 Wasserspeicherung und -aufbereitung, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung; Wasserkraftanlagen und Gewässerausbau.

Anlage 3

Praktikumsordnung (Vorpraktikum)

1. **Aufgabe des Vorpraktikums**
 Das Vorpraktikum dient der Orientierung über die Arbeitsgebiete des Bauingenieurwesens. Es dient zum Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Arbeit, Planung sowie der Arbeitswelt allgemein und soll eine Hilfe für die Wahl der Studienrichtung sein.
2. **Dauer des Vorpraktikums**
 2.1. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 13 Wochen. Davon sollen mindestens neun Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Vorpraktikum soll im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden.
 2.2. Bis zur Einführung des berufspraktischen Semesters beträgt die Dauer des Vorpraktikums sechs Monate. Davon sollen mindestens zwei Monate vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das Vorpraktikum soll im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden.
3. **Gliederung des Vorpraktikums**
 3.1. Allgemeine Baustellentätigkeit in den baugewerblichen Berufen nach Tarifvertrag; mindestens ein Drittel der Dauer des Vorpraktikums
 3.2. Berufspraktikum wahlweise in Erdbau, Beton- und Mauerwerksbau, Verkehrsbau, Stahlbau, Holzbau, Rohrleitungsbau; mindestens ein Drittel der Dauer des Vorpraktikums
 3.3. Die Praktikantentätigkeit (zum Vorpraktikum) ist in mindestens zwei unterschiedlichen Sachgebieten durchzuführen.
 3.4. Bei einer abgeschlossenen Lehre in einem Lehrberuf des Bauhauptgewerbes oder als Bauzeichner ist kein Vorpraktikum erforderlich.
4. **Anerkennung vorangegangener Ausbildung**
 4.1. Das im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnik, abgeleistete Pflichtpraktikum wird angerechnet, sofern und soweit es der Praktikumsordnung des Fachbereichs entspricht. Entsprechendes gilt für das in der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule, Fachrichtung Ingenieurwesen — Schwerpunkt Bau — abgeleistete Praktikum.
 4.2. Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag; Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, Betriebsschlosser) benötigen in der Regel kein Vorpraktikum.
 4.3. Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit vom Fachbereich teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.
5. **Praktikantenstellen (für das Vorpraktikum)**
 Die Wahl einer geeigneten Praktikantenstelle für das Vorpraktikum obliegt dem Praktikanten selbst.
6. **Anerkennung des Vorpraktikums**
 Die Anerkennung des Vorpraktikums ist von den Studierenden beim Fachbereich zu beantragen. Bei der Beantragung ist ein detaillierter von den Firmen bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten, gegebenenfalls in Form eines Praktikantenbuches vorzulegen, der die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anhang 1 belegt. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

ANHANG 1

Gliederung und Inhalte des Vorpraktikums im Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden

Bei der Anerkennung des Vorpraktikums müssen aus folgenden drei Ausbildungsbereichen jeweils mehr als zwei Tätigkeiten nachgewiesen werden:

Ausbildungsbereich: Allgemeine Baustellentätigkeit

- Baustelleneinrichtung, Baustellenablauf und Baustellensicherungsmaßnahmen
- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Handhabung von Werkzeugen, Baugeräten und Baumaschinen
- Vermessungsarbeiten auf der Baustelle bzw. im Gelände
- Kenntnisse der Bodenarten, Baugrubensicherung sowie der Aus- und Absteifungen
- Führen von Tagesberichten und Kontrollmeldungen

Ausbildungsbereich: Bürotätigkeit

- Aufbau und Organisation des Betriebes
- Technische und kaufmännische Abwicklung
- Rechtsbeziehungen / Vertragsgestaltungen
- Anwendung der technischen Regelwerke
- Anfertigen von Schal- und Bewehrungszeichnungen
- Aufmaß- und Abrechnungszeichnungen

Ausbildungsbereich: Berufspraktikum

- Arbeitsvorbereitung
- Herstellen und Prüfen von Mörtel und Betonmischungen
- Schalen und Bewehren von Beton- und Stahlbetonbauteilen
- Herstellen von Holzverbindungen
- Herstellen von Stahlverbindungen
- Tätigkeiten im Bereich des Tiefbaus, insbes. des erdverlegten Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus
- Aufmaß- und Abrechnung von Bauleistungen

Anlage 4

Ordnung des berufspraktischen Semesters im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Wiesbaden

§ 1

Zweck und Ziel

Aufgabe der Fachhochschulen ist die an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung von Diplomingenieurinnen/Diplomingenieuren. Zur Verbesserung der Qualität dieses Ausbildungszieles wird an der FH-Wiesbaden im Fachbereich Bauingenieurwesen ein berufspraktisches Semester, im folgenden BPS genannt, eingesetzt. Dieses wird vom Lehrkörper des Fachbereichs vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

Während des BPS soll der/dem angehenden Ingenieurin/Ingenieur ein wirklichkeitsnaher Einblick in das spätere Arbeitsfeld verschafft werden. Anhand konkreter, praktischer Aufgabenstellungen soll das vor Beginn erworbene Fachwissen unter fachkundiger Anleitung erprobt und vertieft werden.

Das BPS ist unabhängig vom Vorpraktikum.

§ 2

Zeitpunkt, Zulassungsvoraussetzung und Dauer

(1) Das BPS soll in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgeleistet werden. Ausnahmen bedürfen der Begründung und Genehmigung des BPS-Ausschusses (§ 6). Eine Ableistung vor dem vierten Fachsemester ist ausgeschlossen.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist grundsätzlich die Diplom-Vorprüfung.

(3) Das BPS umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Es gliedert sich in 17 Wochen praktische Tätigkeit und drei Wochen begleitende Lehrveranstaltungen. Es verlängert sich um einen gegebenenfalls gewährten Urlaub. Bei Krankheit darf maximal ein Ausfall von zwei Wochen entstehen, andernfalls verlängert sich das BPS auch um diese Ausfallzeit.

§ 3

Verpflichtungen der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle muß in der Anleitung junger Ingenieurinnen/Ingenieure erfahren sein. Sie verpflichtet sich, die Studierenden in dem fachspezifischen Aufgabengebiet mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und hinreichend zu betreuen.

Ferner verpflichtet sie sich:

(2) die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, und studentischen Gremienmitgliedern bei Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen,

(3) einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen,

- (4) einen Nachweis über die Ausbildungszeit mit Angabe der abgeleisteten Zeiten, der Inhalte der Tätigkeiten und den Erfolg der Ausbildung auszustellen,
- (5) bei Verstößen der Studierenden gegen § 4 den BPS-Ausschuß zu informieren.

§ 4

Verpflichtung der Studierenden

- (1) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotene Ausbildung gewissenhaft wahrzunehmen,
- (2) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- (3) die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
- (4) eine vorzeitige Beendigung des BPS dem BPS-Ausschuß des Fachbereichs unverzüglich anzuzeigen,
- (5) bei Verstößen der BPS-Stelle gegen die Verpflichtung des § 3 des BPS-Ausschuß des Fachbereichs umgehend zu informieren,
- (6) an den begleitenden Lehrveranstaltungen der Fachhochschule teilzunehmen,
- (7) einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit zu verfassen.

§ 5

Praxisstelle, Vertrag, Status, Vergütung

- (1) Die Suche und Wahl der Praxisstelle des BPS obliegt den Studierenden. Der BPS-Ausschuß bemüht sich, vermittelnd tätig zu sein. Die Praxisstelle ist dem BPS-Ausschuß mindestens drei Wochen vor Antritt des BPS anzuzeigen. Ein BPS im Ausland ist prinzipiell möglich. Eine BPS-Stelle muß die Voraussetzungen von § 3 erfüllen.
- (2) Der Vertrag zwischen Praxisstelle und den Studierenden bedarf der Schriftform (siehe Anlage 6).
- (3) Einzelne Pflichten und Rechte von Praxisstelle mit Fachhochschule sind in Anlage 5 (Rahmenvereinbarung) geregelt.
- (4) Während des berufspraktischen Semesters bleiben Studierende an der FH-Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (5) Wird eine Vergütung von der Praxisstelle gezahlt, so ist diese nach den Bestimmungen des BAföG zu behandeln.

§ 6

Der BPS-Ausschuß

- (1) Der Fachbereich überträgt alle das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen dem BPS-Ausschuß.
- (2) Der BPS-Ausschuß besteht aus vier Professorinnen/Professoren, zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Wahldauer der Professorinnen/Professoren und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Professorinnen/Professoren sollen den drei verschiedenen Schwerpunkten angehören und die Studierenden dieser Schwerpunkte in speziellen Angelegenheiten betreuen.
- (3) Den Vorsitz und die Beschlußfähigkeit des BPS-Ausschusses regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche auf die gemeinsamen Kommissionen der Fachhochschule Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Aufgaben des BPS-Ausschusses sind:
 - a) Herstellung und Pflege von Kontakten zur Praxisstelle
 - b) Unterstützung bei der Vermittlung von Praxisstellen
 - c) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge
 - d) Überprüfung und Anerkennung des vom Studierenden vorzulegenden Berichts
 - e) Anerkennung des BPS
 - f) Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Diese können auch von geeigneten Lehrbeauftragten abgehalten werden.
 - g) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der Praxisstelle und den Studierenden.

§ 7

Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPS dem BPS-Ausschuß termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle (siehe § 3, Ziffer 4),
- b) einen Bericht über die praktische Tätigkeit (siehe § 4, Ziffer 7)

- c) den Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen hat der BPS-Ausschuß max. 4 Wochen Zeitraum für die Anerkennung.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf das BPS ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann der BPS-Ausschuß auf Antrag eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer nach erfolgter Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens auf das BPS ganz oder teilweise anrechnen, wenn die Tätigkeit auf Ingenieurniveau ausgeübt wurde; die Studierenden haben dies ggf. durch Zeugnisse nachzuweisen.

§ 9

Ausnahmeregelung

Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des BPS in das Studium durch den BPS-Ausschuß vorübergehend geändert werden.

Anlage 5

Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters

zwischen

..... und dem Land Hessen, vertreten durch den Rektor der Fachhochschule Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

.....
Straße

.....
Ort

.....
Telefon

nachfolgend Praxisstelle genannt nachfolgend FH-Wiesbaden genannt

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des in den Studiengängen des Fachbereiches Bauingenieurwesen einbezogenen Berufspraktischen Semesters zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und das Land Hessen folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Berufspraktischen Semesters kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung des Berufspraktischen Semesters erfolgt auf der Grundlage der für die Studiengänge jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen (Anlage).

§ 2

Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die FH-Wiesbaden, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten besitzt und verantwortlich ist für die Betreuung der Ausbildung.

§ 3

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - 1. die Studentin/den Studenten zu betreuen,
 - 2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.
- (2) Die Fachhochschule weist die Studentinnen/Studenten darauf hin,
 - 1. die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - 2. den Weisungen der Praxisstelle zu folgen,
 - 3. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend zu melden und gegebenenfalls nachzuholen.

§ 4

Während des Berufspraktischen Semesters bleibt die/der Studentin/Student an der FH-Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Studentischen Gremienmitgliedern soll gegen Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen ermöglicht werden.

§ 5

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 6

Das Land Hessen stellt die Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstelle geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Fachhochschule die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruchs mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, daß der geltend gemachte Schadensanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden (§ 254 BGB bleibt unberührt).

Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

§ 7

Wenn die Studierenden gegen die in der Ordnung zum berufspraktischen Semester im Abschnitt 5.1 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Auflösung des Rahmenvertrages für diesen Einzelfall verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule ebenso verfahren.

§ 8

Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am Ihre Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungstermin ist der 1. April für das darauffolgende Wintersemester.

.....denden.....
Ort Datum Ort Datum
Praxisstelle Fachhochschule Wiesbaden
vertr. durch den Rektor

Anlage 6

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden des Landes Hessen

Ausbildungsvertrag für das Berufspraktische Studiensemester zwischen und Studentin/Student
.....
.....
Anschrift, Telefon nachfolgend Praxisstelle genannt Anschrift, Telefon

1. Allgemeines

Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Wiesbaden und der Praxisstelle vom über die Durchführung eines Berufspraktischen Studiensemesters.

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- 1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom bis unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien an der Fachhochschule Wiesbaden zu ermöglichen,
3. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- 1. die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
5. einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

3. Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten sowie des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden.

4. Haftpflicht

Der Studentin/dem Studenten wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

6. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule Wiesbaden aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Studienordnung nicht gemäß Paragraph 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder die Studentin/der Student die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden zu.

.....
Ort, Datum
Praxisstelle Studentin/Student
Wiesbaden, Wiesbaden,
Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen Rektor der Fachhochschule

329

Studienordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 22. Oktober 1996

hier: Bekanntmachung
Wiesbaden, 10. März 1997

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H II 1.1 — 486/671 (2) — 1
St.Anz. 13/1997 S. 1034

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 22. Oktober 1996 folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung vom 15. Juni 1976 und der Prüfungsordnung — Teil

A — vom 12. November 1985 (ABl. 1986 S. 76), geändert am 12. Juni 1990 (ABl. S. 977) und Teil B vom 22. Oktober 1996 des Fachbereichs Bauingenieurwesens der Fachhochschule Wiesbaden Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.

§ 2

Hochschulzugang

Für den Hochschulzugang gilt § 35 HHG. Darüber hinaus sollten mindestens neun Wochen des Vorpraktikums nach § 3 dieser Studienordnung vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit umfaßt ein Vorpraktikum und ein berufspraktisches Semester (BPS). Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit wird in der Prüfungsordnung, Teil B (1.3.3) geregelt. Die Vollständigkeit muß bei der Meldung zur Diplomarbeit nachgewiesen werden. Näheres regeln die Praktikumsordnung (Anlage 3 der Prüfungsordnung — Teil B —) und die Ordnung des berufspraktischen Semesters (Anlage 4 der Prüfungsordnung — Teil B —).

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Studiendauer/Gliederung des Studiums

1. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studienprogramm des Fachbereichs ist so angelegt, daß die Studierenden in acht Semestern ihr Studium mit dem Diplom abschließen können.
2. Das Studium gliedert sich in
 - zwei Semester Grundstudium
 - vier Semester Hauptstudium
 - ein berufspraktisches Semester (BPS)
 - ein Prüfungssemester

Das Grundstudium und ein Teil des Hauptstudiums bilden das Kernstudium. Darauf baut das Schwerpunktstudium als zweiter Teil des Hauptstudiums auf.

Näheres regelt das Studienprogramm (siehe Anlage).

Das Grundstudium umfaßt die mathematisch-naturwissenschaftlichen und baufachlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens.

Im Kern- und Hauptstudium werden alle wesentlichen Fachgebiete des Bauingenieurwesens in Form einer breiten Grundausbildung vermittelt. Das darin enthaltene berufspraktische Semester (BPS) dient dazu, das erlernte Wissen in praktische Ingenieurarbeit umzusetzen. (Näheres regelt die Ordnung des berufspraktischen Semesters, Anlage 4 der Prüfungsordnung Teil B.)

Im Schwerpunktstudium erfolgt eine exemplarische Vertiefung des Fachwissens.

3. Es werden drei Schwerpunkte angeboten:

- Bautechnik-Baubetrieb (B)
- Bautechnik-Konstruktion (K)
- Bauplanung-Umwelt (U)

§ 6

Fächer

- Pflichtfächer sind die Fächer des Kernstudiums. Sie sind für alle Studentinnen/Studenten verbindlich.
- Wahlpflichtfächer sind die Fächer des gewählten Studienschwerpunktes und für alle Studentinnen/Studenten verbindlich, die diesen Schwerpunkt gewählt haben.
- Pflichtwahlfächer sind die Fächer, die nach Maßgabe des Studienprogramms frei wählbar sind und mit einem Umfang von insgesamt acht Stunden nachgewiesen werden müssen.
- Wahlfächer sind außerhalb der Festlegung des Studienprogramms frei wählbare Fächer und dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums.

§ 7

Form der Lehrveranstaltung

1. Vorlesung (V)
In den Vorlesungen wird der Lehrstoff zusammenhängend dargestellt. Es werden Fakten und Methoden vermittelt.
2. Seminaristischer Unterricht (SU)
Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte durch

enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.

3. Übung (Ü)
In Übungen werden Lehrstoffe und Zusammenhänge durchgearbeitet und Aufgabenstellungen unter Bezug auf die Praxis unter Mitarbeit der Studentinnen/Studenten gelöst.
4. Seminar (S)
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zur Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vorwiegend von Studentinnen/Studenten erarbeiteten Beiträgen.
5. Praktikum (P)
Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben durch die Studentinnen/Studenten.

§ 8

Studienprogramm

1. Das Studienprogramm ist in der Anlage festgelegt. Es enthält die verbindliche Festlegung der Fächer des Studiums, ihren Stundenumfang (Semesterwochenstunden), ihre zeitliche Einordnung in das Studium und die Art der Lehrveranstaltung.
2. Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sollen in der Regel in der zeitlich festgelegten Reihenfolge des Studienprogramms studiert werden.
3. Das Grundstudium soll möglichst frühzeitig abgeschlossen werden.
4. In den Wahlpflichtfächern können Studienleistungen erst nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

§ 9

Belegverfahren

1. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung durch die Studentinnen/Studenten voraus.
2. Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn sie von mindestens fünf Studentinnen/Studenten belegt worden ist und wird gehalten, wenn mindestens drei Studierende anwesend sind.

§ 10

Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen nach Ziffer 4.2.2 der Prüfungsordnung Teil B

1. Die Termine für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden am Anfang des Semesters im Benehmen mit den Studentinnen/Studenten festgelegt und durch Aushang bekanntgemacht.
2. Für die erfolgreiche Teilnahme wird ein Schein erteilt.
3. Bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Studienordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 19. September 1973 (ABl. 1976 S. 675) und die Studienordnung — Teil B — des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 14. Juni 1980 (ABl. 1978 S. 514) werden für den Fachbereich Bauingenieurwesen aufgehoben.

§ 12

Übergangsregelung

Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Studienordnung gemäß § 13 im Fachbereich Bauingenieurwesen ihr Studium begonnen haben, können dieses nach den bisher geltenden Regelungen des Fachbereichs abschließen.

Dies gilt bis längstens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Sie können aber auch nach dieser Studienordnung studieren, falls sie dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beim Prüfungsamt beantragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft (nachdem die zugehörige Prüfungsordnung — Teil B des Fachbereichs Bauingenieurwesens in Kraft gesetzt ist).

Professor Dr. Achim Irle
Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Moniko Greif
Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden

Studienprogramm

1. Kernstudium
1.1 Grundstudium

Es bedeuten

V: Vorlesung

Ü: Übung

P: Praktikum

SU: Seminaristischer Unterricht

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

Fachbezeichnung	Semester		Summe (SWS)
	1	2	
Mathematik 1	4V+2Ü		10
Mathematik 2		2V+2Ü	
Informationsverarbeitung im Bauwesen 1	1SU+1Ü		6
Informationsverarbeitung im Bauwesen 2		1SU+1P	
Einführung in die EDV-Anwendung		2P	
Bauphysik 1	1V+1P		6
Bauphysik 2		2V+2Ü	
Baukonstruktion 1	2V+2Ü		6
Baukonstruktion 2		2Ü	
Technische Mechanik 1	2V+2Ü		10
Technische Mechanik 2		2V+2Ü	
Hydromechanik		1V+1Ü	
Technologie der Massivbaustoffe 1	1V+1Ü		8
Technologie der Massivbaustoffe 2		2V+2Ü	
Werkstoffe Holz und Metall		1V+1Ü	
Zeichnen/Darstellende Geometrie	2V+2Ü		4
Vermessung 1	1V+1P		4
Vermessung 2		2P	
Einführung Recht/Wirtschaftsrecht	2V		4
Baurecht einschl. Umweltrecht		2V	
Summe (SWS)	28	30	58

Studienprogramm

1. Kernstudium

1.2 Hauptstudium

Fachbezeichnung	Semester				Summe (SWS)
	3	4	5	6	
Technologie der Massivbaustoffe 3	1V+1P				2
Baubetrieb Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit 1 Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit 2 Bauorganisation und Bauvertragswesen 1 Bauorganisation und Bauvertragswesen 2 Bauorganisation und Bauvertragswesen 3 Bauwirtschaft und Baukosten	2V 2SU 1V+1Ü	2V 1SU+1Ü 1V+1Ü			12
Konstruktiver Ingenieurbau Massivbau 1 Massivbau 2 Ingenieur-Holzbau Stahlbau Ingenieur-Holzbau und Stahlbau	4V 2V	2SU+3Ü 2V 3Ü			16
Verkehrswesen Verkehrsplanung Straßenwesen 1 Straßenwesen 2 Straßenwesen 3 Schienenverkehrswesen	1V+1Ü 1V+1Ü	1SU+1Ü 2SU 2V			10
Wasserwesen Siedlungswasserwirtschaft 1 Siedlungswasserwirtschaft 2 Wasserwirtschaft und Wasserbau Abfall und Umweltverträglichkeit 1 Abfall und Umweltverträglichkeit 2	1V+1Ü	1V+1Ü 1V+1Ü		1V+1Ü 1V+1Ü	10
Baustatik Baustatik 1 Baustatik 2	4SU	2Ü			6
Geotechnik Bodenmechanik Bodenmechanisches Praktikum Grundbau	2V+2Ü			2P 2V	8
Betriebswirtschaft				2V	2
Berufspraktisches Semester			2SU		2
Summe (SWS)	28	28	2	10	68

Studienprogramm

2. Schwerpunktstudium

2.1 Schwerpunkt Bautechnik-Baubetrieb

Fachbezeichnung	Semester		Summe (SWS)
	6	7	
Bauverfahrenstechnik			
Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit B	2SU+2Ü		
Erhaltung und Umbau von Straßen	1SU+1Ü		
Erhaltung und Betrieb von Kläranlagen	1SU+1Ü		
Erhaltung und Instandsetzung im Massivbau	1SU+1Ü		
Umwelttechnik		1SU+1Ü	
Stahlbetonbauwerke	1SU+1Ü		
Straßenbaulabor	1P		
Ingenieurvermessung	3P		18
Bauablauf und Baukosten			
Bauorganisation und Bauvertragswesen B		2SU+3Ü	
Bauwirtschaft und Baukosten B		2SU+3Ü	
Schlüsselfertiges Bauen und Ausbau		1SU+1Ü	
EDV im Baubetrieb		2P	
Projekte im Baubetrieb	2Ü		16
Pflichtwahlfächer			
Aus dem Bereich			
Wirtschaftswissenschaften mindestens 4 Std.,			
Sprachen mindestens 2 Std.		8SU	8
Summe (SWS)	16	26	42

Studienprogramm

2. Schwerpunktstudium

2.2 Schwerpunkt Bautechnik-Konstruktion

Fachbezeichnung	Semester		Summe (SWS)
	6	7	
Baustatik			
Baustatik 1K	2SU+2Ü		
Baustatik 2K		2Ü	6
Massivbau			
Massivbau 1K	2SU+2Ü		
Massivbau 2K		2SU+2S	
Erhaltung und Instandsetzung		1SU+1Ü	10
Ingenieur-Holzbau oder wahlweise Stahlbau			
Ingenieur-Holzbau 1K oder Stahlbau 1K	2SU+2Ü		
Ingenieur-Holzbau 2K oder Stahlbau 2K		2SU+2S	
Schweißtechnik	2SU		10
Grundbau K		2SU+2S	4
Elektronisches Rechnen	2SU		2
Projekte des konstruktiven Ingenieurbaus	2Ü		2
Pflichtwahlfächer			
Aus dem Bereich Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften mindestens zwei Stunden.			
Empfohlen werden Bauen und Ökosystem, experimentelle Vor- führungen im Massivbau, EDV, Finite Ele- mente, Sondergebiete der Technologie.			
Mindestens zwei Bereiche wählen		8SU	8
Summe (SWS)	18	24	42

Studienprogramm

2. Schwerpunktstudium

2.3 Schwerpunkt Bauplanung-Umwelt

Fachbezeichnung	Semester		Summe (SWS)
	6	7	
Verkehr und Umweltschutz			
Straßenunterhaltung	2SU		
Straßenverkehrstechnik	1SU+1Ü		
Straßenbaulabor	1P		
Verkehrsberuhigung	1SU+1S		
Umweltverträglichkeit von Verkehrswegen	1SU+1S		9
Wasserwesen - Wasserbau			
Wasserwirtschaft und Wasserbau	2SU+2Ü		
Wasserwirtschaftl. Planung und Wasserrecht		2SU	
Stauanlagen und Kraftanlagen		1SU+1S	
Umweltverträglichkeit in der Wasserwirtschaft		1SU+1S	10
Wasserwesen - Siedlungswasserwirtschaft			
Wasserversorgung 1	1SU+1Ü		
Wasserversorgung 2		1SU+1Ü	
Abwassertechnik 1		1SU+1S	
Abwassertechnik 2		2S	
Labor Klärtechnik	1P		
Projekte im Wasserbau	2Ü		11
Abfallwirtschaft			
Abfalltechnologie 1		2SU	
Abfalltechnologie 2		2S	4
Pflichtwahlfächer			
Aus dem Bereich Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften mindestens zwei Stunden Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot der Umweltfächer Mindestens zwei Bereiche wählen			
		8SU	8
Summe (SWS)	18	24	42

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

330

Verzeichnis der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlaß des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 28. März 1995 (StAnz. S. 1311)

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt. Von der Einführung ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Die in der Liste unter den Nummern 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12 und 2.5.3 aufgeführten Eurocodes (DIN V ENV) gelten wegen ihres Charakters einer Vornorm nicht als Technische Baubestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 HBO. Sie dürfen aber nach § 24 Abs. 1 Satz 2 HBO ohne meine Zustimmung im Einzelfall angewandt werden, wobei eine Mischung mit für diesen Bereich geltenden anderen Technischen Baubestimmungen nicht erfolgen darf.

Der Erlaß vom 28. März 1995, mit dem die vorhergehende Ausgabe des Verzeichnisses veröffentlicht worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Erlasse sind mit Ausnahme der nachfolgenden Erlasse ebenfalls nicht mehr gültig:

- Behandlung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren vom 9. Mai 1994 (StAnz. S. 1455),
- Asbest-Richtlinien, Fassung Mai 1989 (StAnz. S. 2014) und Ergänzende Bestimmungen zu Anhang 1 der Asbestrichtlinien (StAnz. 1993 S. 1161).

Bei der Anwendung der DIN 4109 ist folgendes zu beachten:

1. Nachweis und Prüfung des Schallschutzes im Baugenehmigungsverfahren
- 1.1 Der Nachweis des Schallschutzes ist Bestandteil der Bauvorlagen. In den Berechnungen der Schalldämmung unter Berücksichtigung der an der Schallübertragung beteiligten Bauteile und Nebenwege sind die Rechenwerte der Einzelbauteile unter Hinweis auf die entsprechenden Abschnitte des Beiblattes 1 der Norm DIN 4109 oder auf die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse als Verwendbarkeitsnachweis anzugeben.

Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, daß Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergeben-

de „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärm-minderung (§ 47 a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als

- 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen, Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 66 dB (A) bei Büroräumen und ähnlichen Räumen.

- 1.2 Die Prüfung soll von der gleichen Stelle durchgeführt werden, die den Standsicherheitsnachweis prüft. In besonderen Fällen kann gemäß § 61 Abs. 4 HBO ein Sachverständiger oder eine sachverständige Stelle hinzugezogen werden.

Hierfür kommen auch die bauakustischen Prüfstellen der Gruppe I und II in Betracht. Prüfstellen der Gruppe I werden als anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 28 Abs. 1 HBO in einer Liste beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, geführt. Die Prüfstellen der Gruppe II werden in einer Liste des Verbands der Materialprüfämter (VMPA) e. V., Rudower Chaussee 5, 12848 Berlin, veröffentlicht.

Bei der Anwendung der DIN 4149 ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 6:

1. Bei Bauvorhaben in Erdbebengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828) vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 6 der DIN 4149 verzichtet werden.
2. Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschnitten 7 bis 9 der DIN 4149 zu führen.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften notifiziert worden.

Wiesbaden, 6. März 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII a 21 — 64 b 16/01 — 1/97
— Gült.-Verz. 3614 —

StAnz. 13/1997 S. 1041

Liste der Technischen Baubestimmungen
— Fassung Dezember 1996 —

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 HBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 HBO beachtet werden müssen. Dies gilt nicht für die unter den Nrn. 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12 und 2.5.3 aufgelisteten Eurocodes.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 20 Abs. 2 HBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderbauten
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Erschütterungsschutz
 - 5.2 Holzschutz
 - 5.3 Feuchteschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juni 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngrößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	-; -; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	
	Teil 5 Anlage 1.1/3	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A 1	-; -; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
1.2	Teil 6 Anlage 1.1/4	-; Lasten in Silozellen	Mai 1987	*)
	Beiblatt 1	-;-; Erläuterungen	Mai 1987	*)
1.3	DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen	Dezember 1985	*)
	Beiblatt 1	-; Erläuterungen	Mai 1988	*)
1.3	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

1) Die Fußnoten *, **, *** und **** befinden sich auf der letzten Tabellenseite.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*1)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*1)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*1)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*1)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	*1)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*1)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpreßanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*1)
2.1.8	DIN 4126	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*1)
2.1.9	DIN 4128	Verpreßpfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*1)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	Teil 1	-; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*1)
	Teil 2 Anlage 2.2/1	-; Mauerwerk nach Eignungsprüfung; Berechnung und Ausführung	Juli 1984	*1)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*1)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*1)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**1) 3/1979, S. 73

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	DIN 4227 Teil 1 Anlage 2.3/5 DIN 4227-1/A1	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung Änderung A1	Juli 1988	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Dezember 1995	*)
	DIN 4227 Teil 4	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Mai 1984	*)
	DIN 4227 Teil 5	-; Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Dezember 1979	*)
				Mai 1982
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	April 1993	*)
	Richtlinie	Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)
	Teil 1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)
	Teil 1-4	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994	*)
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
Teil 1-5	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994	*)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
Teil 1-6	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994	*)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
	Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton			
2.3.13	DIN V ENV 206 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206	Oktober 1990	*)
			November 1991	*)
2.3.14	Richtlinie Anlage 2.3/10	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton	August 1995	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.¹)
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*/
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*/
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*/
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*/
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*/
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*/
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*/
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*/
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*/
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*/
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*/
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*/
Teil 7 Anlage 2.4/2	-; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	*/	
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*/
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*/
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*/
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*/
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*/

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile		*)
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie O16)	Juli 1988, Neudruck 1992	****)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993	*)
			November 1993	*) und ****)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*)
			Februar 1994	*) und ****)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
			Februar 1995	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 4	-; Transport, Zwischenlagerung und Einbau	Oktober 1987	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1	-, Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	*)
	Teil 3	-, Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	*)
	Teil 4	-, Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen	September 1996	**) 5/1996, S. 233

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.7 Sonderbauten

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.4	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.6	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.7	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.8	DIN 11535 Blatt 1 Anlage 2.7/5	Gewächshäuser; Grundsätze für Berechnung und Ausführung	Juli 1974	*)
2.7.9	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	Teil 1	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	Teil 2	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Beton- formsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	Teil 3 Anlage 2.7/6	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	Teil 4	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.10	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.11	Richtlinie	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	**) Schriftenreihe B, Heft 8

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 1 Anlage 3.1/1	-; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1981	*/
	Teil 2 Anlage 3.1/2	-; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*/
	Teil 3 Anlage 3.1/3	-; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*/
	Teil 4 Anlage 3.1/8	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*/
	Teil 6 Anlage 3.1/4	-; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*/
	Teil 7 Anlage 3.1/5	-; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	März 1987	*/
	Teil 11 Anlage 3.1/6	-; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1985	*/
	Teil 12 Anlage 3.1/7	-; Funktionserhalt von elektrischen Kabeln; Anforderungen und Prüfungen	Januar 1991	*/
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*/
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	März 1993	****/
3.4	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	August 1992	**/ 5/1992 S. 160
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	November 1995	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	- Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 4	-; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	November 1991	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlage 4.2/1	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz im Hochbau		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

5.3 Feuchteschutz

5.3.1	DIN 18195	Bauwerksabdichtungen		
	Teil 4	-; Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit	August 1983	*)
	Teil 5	-; Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser	August 1983	*)
	Teil 6	-; Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser	August 1983	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz (entfällt hier, da gesonderte Verwaltungsvorschriften erlassen werden)

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065	Gebäudetreppen; Hauptmaße	Juli 1984	*)
7.2	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.3	DIN 1986	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke		
	Teil 1	-; Technische Bestimmungen für den Bau	Juni 1988	*)
	Teil 2	-; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	September 1978	*)
	Teil 4	-; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffen	September 1978	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin

***) Stahlbau-Verlag GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln

****) Staatsanzeiger für das Land Hessen, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Bei der Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1 Zeilen 5b bis 7f dürfen nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten verwendet werden.
Bei Decken nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, unter Wohnräumen ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen ist Tabelle 1 Zeile 3a nicht anzuwenden.

2. Zu Abschnitt 6.1 Tabelle 1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.

3. Zu Abschnitt 6.3.1
3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:

a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1 Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.

Muß mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten — je nach Fahrzeuggröße — die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.

b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.

Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2.2
Die dort genannten und die hierzu in Abschnitt 6.3 zahlenmäßig angegebenen aerodynamischen Druckerwerte sind über Teilbereiche der Bauwerksoberfläche räumlich gemittelte Werte. Beim Standsicherheitsnachweis der durch Wind unmittelbar beaufschlagten Einzelbauteile sind jedoch die örtlich höheren Werte zugrunde zu legen. Dies bedeutet, daß nach Abschnitt 5.2.2 von den um 25% höheren Werten für Winddruck auszugehen ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Sperren- und Kehlbalckendächern wegen des statischen Zusammenwirkens der Einzelbauteile auf die sonst geforderte Windlastenerhöhung des Druckbeiwertes um 25% verzichtet wird.

2. Zu Abschnitt 6.2.1 Von ebenen Flächen begrenzte Baukörper, ab Geländeoberfläche allseitig geschlossen.

Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.

3. Zu Abschnitt 6.3.1 Allseitig geschlossene prismatische Baukörper mit Sattel-, Pult- oder Flachdach

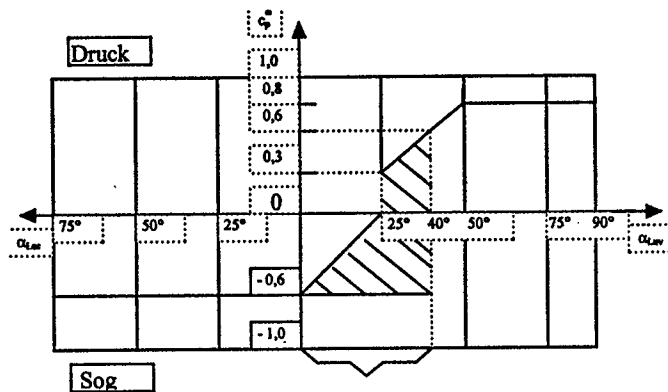
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 — wiederum aus Vereinfachungsgründen — nicht eingeht. Diese Vernachlässi-

gung ist bei Flachdächern auf gedrückten Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$ und alternativ: $c_p = -0,6$.
Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$ und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer *)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z. B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfaßt werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4 Regelschneelast

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m²

1	2	3			
		4	5	6	7
Geländehöhe des Bauwerksstandortes über NN	Schneelastzone nach Bild 1	I	II	III	IV
m		I	II	III	IV
4	900	1,50			
	1000	1,80	2,80		
5	1100			4,50	
	1200			5,20	
	1300			5,90	
	1400			6,60	
	1500			7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1 Schüttguteigenschaften

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der

Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter — Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat — dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15% erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3 ungleichförmige Lasten

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, daß die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die in der Richtlinie vorgesehenen Stoßversuche sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muß es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muß es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muß es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 6, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfaßt.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Anlage 2.2/1

zu DIN 1053 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Die in Abschnitt 10 geforderte Einschaltung einer amtlich anerkannten Prüfstelle ist nicht erforderlich.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2 — Mitgeltende Normen und Unterlagen
Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen DIN 4219, Ausgabe Dezember 1979, Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge;
Teil 1 -; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung
Teil 2 -; Bemessung und Ausführung
zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045 (Ausgabe Juli 1988).

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.

— Abschnitt 4.8 Abs. 5

In Zeile 1 muß es richtig heißen:

„... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“

(statt: „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“)

— Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3

In Zeile 2 muß es richtig heißen:

„... 0,1 MN/m² ...“ (statt: „... 0,1 MN/mm² ...“)

Anlage 2.3/1

zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Die Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, enthält Druckfehler, auf die in den DIN-Mitteilungen, Heft 2 1989, Seite A 66 hingewiesen wurde.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2 Gewölbe
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente
 - 2.1 Zu Abschnitt 7.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente — bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m — an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente aus Stahlbeton
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie zum Beispiel beim Einschieben von Überbauten, nicht immer

- vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8 Übertragung von konzentrierten Lasten
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.
4. Zu Abschnitt 9 Allgemeine Nachweise
- 4.1 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.
Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.
- 4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.
- 4.3 Zu Abschnitt 9.3 Nachweise für nicht vorwiegend ruhende bzw. ruhende Beanspruchung
- 4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
— häufig hoch beanspruchten Bauteilen, zum Beispiel Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.
- 4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen
- $$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$
- $$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$
- Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.
- Die Schwingbreite
- $$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$
- darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 — Ausgabe Juli 1988 — Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.
- Darin bedeuten:
- S_g Schnittgröße aus ständiger Last
- S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert
- α_p Beiwert für Straßenverkehr
- α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge
- Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.
- Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.
- Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.
- Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.
- Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.
- 4.4 Zu Abschnitt 9.4 Beschränkung der Rißbreite für Stahlbetonbauteile
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.
Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.
- 4.5 Zu Abschnitt 9.5 Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

- 4.6 Zu Abschnitt 9.6 Beanspruchung beim Umkippen
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.
5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
- Abschnitt 5, Bild 3
Die Bildunterschrift zu Bild 3 c muß heißen:
... (zu Bild 3 b)
 - Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
In Zeile 20 muß es heißen:
... Betondeckenfertiger zu verdichten;
 - Abschnitt 8, Bild 7
In Bild 7 gilt:
- $$\text{zul}\sigma = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4\beta_R$$
- Abschnitt 10, Tabelle 5
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß heißen:
Rechnerische Bezugsfläche A_b

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2:
Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohldielen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muß mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Paßstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohldielen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:
Für Stahlbetondielen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muß:
"... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4 — Nachweis der Betriebsfestigkeit — muß es in der 5. Zeile heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...".

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

- In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muß es richtig heißen „2,2“ (statt „2,0“).
Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ richtig heißen:
„DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“
„Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“
„Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin“

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 9.2 Nachweis der Stahlspannungen im Gebrauchszustand bei nicht vorwiegend ruhender Belastung.

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m^2 gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m^2 der Wert 110 MN/m^2 .

Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen und Schubdeckung
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 2 Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal

Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:

Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.

Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen, Schubdeckung

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 8.5 Bemessung von Stützenverstärkungen

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1 — 1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1 — 1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.

Anlage 2.3/10

zur DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton

Bei der Anwendung der Regel der Technik ist folgendes zu beachten:

1. Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde:
 - 1.1 Abschnitt 1.1: Anwendungsbereich
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,
 - 1.2 Abschnitt 17.3.2: Umschnürte Druckglieder
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 1.3 Abschnitt 26.2: Knicklänge für den Nachweis der Feuerwiderstandsklasse
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung.
Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
 - 1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4 Brandschutzbewehrungen
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.

2. Zu Abschnitt 7.4.2.1

Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.

DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.

3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)

Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.

4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)

Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)

5. Zu Abschnitt 26.1

In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.4/1

zu Normen nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/1) zu beachten.

Anlage 2.4/2

zu Normen nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/1) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18 806

Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen
DIN 18 800, Teil 1, Ausgabe März 1981,
und

DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953,

zu beachten.

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

- Auf Seite 3 muß es in Fußnote 1 heißen „siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“)
- Im Anhang A muß das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x „ $4 \lambda^2$ “ (statt „ $4 \lambda^4$ “) heißen.

Anlage 2.4/4

zu DIN 18 809

Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18800, Teil 1, Ausgabe März 1981
und

DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953

zu beachten.

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen.

- In Bild 3, obere Skizze links muß es statt $l_e = 2/3$ richtig $l_e = 2 l_3$ heißen.
- In Tabelle 1, erste Formel, muß es statt l_m richtig l_M heißen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1, Ausgabe April 1993, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAfStb-Richtlinie 103) — alternativ zu DIN 18800 (lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.

3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

- Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
„Eurocode 3
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1 — 1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
- Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen . . .“
- auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).
- Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
DIN V ENV 1994 Teil 1 — 1, Ausgabe Februar 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) — alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/1

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser
2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2

zu DIN V ENV 1995 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
DIN V ENV 1995 Teil 1 — 1, Ausgabe Juni 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1052 (Lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrundegelegt werden.

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen

Bei der Anwendung der Technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1 — Anwendungsbereich
Die Technische Regel braucht nicht angewendet zu werden auf Überkopfverglasungen in Kulturgewächshäusern nach DIN 11535.
2. Zu Abschnitt 3 — Anwendungsbedingungen
Für einzelne Fenster im Überkopfbereich mit einer Glasfläche bis zu 2 m^2 und für Überkopfverglasungen von Wohnungen mit einer Scheibengröße bis zu 2 m^2 und einer Einbauhöhe bis zu $3,50 \text{ m}$ dürfen — abweichend von Tabelle 1 — alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als $1/30$ des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5

zu DIN 11 535

Die Einführung beschränkt sich auf die Anwendung bei Kulturgewächshäusern.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11 622 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muß richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “

Anlage 3.1/1

zu DIN 4102 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 7 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen bzw. Prüfberichten sind
 - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
3. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Baustoffklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.

Anlage 3.1/2

zu DIN 4102 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
2. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Feuerstandsklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.
Bei Anwendung der Tabelle 2 in bezug auf das Brandverhalten der Baustoffe können Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Oberflächendeckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen für die Klassifizierung unberücksichtigt bleiben.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise

- für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise
- 2. Sind nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nichttragende Außenwände mindestens feuerhemmend herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 30 oder F 30-B erfüllen; sind die nichttragenden Außenwände mindestens feuerbeständig herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 90 oder F 90-B erfüllen.

Anlage 3.1/4

zu DIN 4102 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 6 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise

durchzuführen.

Anlage 3.1/5

zu DIN 4102 Teil 7

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise
- durchzuführen.

Anlage 3.1/6

zu DIN 4102 Teil 11

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Rohrummantelungen und Rohrabschottungen
Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist nicht zu befürchten, so daß Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen werden brauchen bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt, wie nachstehend beschrieben, geschlossen wird:
 - mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, zum Beispiel bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen wie Mörtel oder Beton,
 - werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1 000 °C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 17, Ausgabe Dezember 1990).
2. Installationsschächte und -kanäle
Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102 Teil 11 Bild 8 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.
3. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise

durchzuführen.

Anlage 3.1/7

zu DIN 4102 Teil 12

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 8 und 9 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise
 durchzuführen.
3. Wird in bauaufsichtlichen Bestimmungen verlangt, daß Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, daß sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, so müssen sie, je nach Verwendungsfall, die Anforderungen der Funktionsklassen E 30, E 60 oder E 90 erfüllen.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Berichtigung 1 zu DIN 4102 Teil 4, Ausgabe Mai 1995, zu beachten.

Anlage 3.3/1

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden

Die Richtlinie ist als Anlage zum Einführungserlaß vom 5. August 1993 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. S. 2209).

Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten. Sowohl der Einführungserlaß als auch die Richtlinie beziehen sich auf die alte HBO in der Fassung vom 20. Juli 1990.

Anlage 3.5/1

zu den Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Die Richtlinien sind als Anlage zum Einführungserlaß vom 27. November 1995 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. S. 4067). Die dort gemachten Anmerkungen sind zu beachten.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen dürfen nur von besonders benannten Prüfstellen der Gruppe 1 durchgeführt werden.

Zu Abschnitt 8 Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muß. Die Messungen müssen von sachverständigen Stellen vorgenommen werden, die im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen sind. In Betracht kommen insbesondere Prüfstellen der Gruppen I und II.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5 Allgemeine konstruktive Anforderungen

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, daß angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

331

An alle Dienststellen
meines Geschäftsbereichs

Dingliche Belastung landeseigenen Grundbesitzes;

hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1996 (StAnz. 1997 S. 266)

Auf Grund des obengenannten Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen übertrage ich Ihnen hiermit die Befugnis, grundbuchlich zu sichernde Rechte durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten absichern zu lassen.

Wiesbaden, 6. März 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
Z a 2 — 35 a — 06 — 03 — 06
— Gült.-Verz. 44 —
StAnz. 13/1997 S. 1059

332

Liste der im Land Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Nachstehend wird die Liste der im Land Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure bekanntgegeben.

Wiesbaden, 4. März 1997

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V b 1 — 2700 — 254
StAnz. 13/1997 S. 1059

Name, Vorname	Niederlassungsanschrift	
Dipl.-Ing. Sell, Willi	65220 Bad Camberg	Rudolf-Dietz-Straße 13
Dipl.-Ing. Crysandt, Horst	36251 Bad Hersfeld	Breitenstraße 37
Dipl.-Ing. Heide, Gert	36251 Bad Hersfeld	Breitenstraße 37
Dipl.-Ing. Schmitt, Hildegard	61348 Bad Homburg v. d. Höhe	Schöne Aussicht 30
Dipl.-Ing. Wittig, Jürgen	61350 Bad Homburg v. d. Höhe	Saalburgstraße 35
Dipl.-Ing. Wolthaus, Ingo	61348 Bad Homburg v. d. Höhe	Schöne Aussicht 30
Dipl.-Ing. Hechler, Dirk	64625 Bensheim	Hemsbergstraße 56
Dipl.-Ing. Hechler, Heinz	64625 Bensheim	Hemsbergstraße 56
Dipl.-Ing. Gonschorek, Gerhard	64293 Darmstadt	Wilhelm-Leuschner-Straße 39
Dipl.-Ing. Kolb, Hellmuth	64295 Darmstadt	Schöffnerstraße 2 a
Dipl.-Ing. Brill, Hans-Dieter	35689 Dillenburg	Burgring 15
Dipl.-Ing. Bähzt, Hartmut	65760 Eschborn	In den Weingärten 174
Dipl.-Ing. Best, Friedhelm	35066 Frankenberg (Eder)	Pferdemarkt 10

Name, Vorname	Niederlassungsanschrift	
Dipl.-Ing. August, Rudo	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f
Dipl.-Ing. Blaurock, Dirk	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52
Dipl.-Ing. Brockmann, Gerd	60439 Frankfurt am Main	Hedderheimer Landstraße 148
Dr.-Ing. Grandjean, Hans-Erich	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f
Dipl.-Ing. Grandjean, Markus	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f
Dr.-Ing. Hilbert, Klaus Peter	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52
Dipl.-Ing. Kaiser, Erich	60439 Frankfurt am Main	Hedderheimer Landstraße 148
Dipl.-Ing. Maibaum, Jürgen	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f
Dipl.-Ing. Mehlhorn, Richard	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52
Dipl.-Ing. Seeger, Rolf	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52
Dipl.-Ing. Schütz, Walter	61169 Friedberg (Hessen)	Mainzer-Tor-Anlage 29
Dipl.-Ing. Stetzer, Hans-Helmut	61169 Friedberg (Hessen)	Mainzer-Tor-Anlage 29
Dipl.-Ing. Hohlfeld, Ekkehard	36043 Fulda	Goethestraße 9
Dipl.-Ing. Hohlfeld, Rudibert	36043 Fulda	Goethestraße 9
Dipl.-Ing. Gehrlich, Hans Peter	64658 Fürth/Odenwald	Martin-Luther-Straße 26
Dipl.-Ing. Müller, Helmut	63571 Gelnhausen	Mainstraße 2
Dipl.-Ing. Richter, Harald	63571 Gelnhausen	Mainstraße 2
Dipl.-Ing. Wagner, Hans-Dieter	35398 Gießen	Vetzberger Weg 2
Dipl.-Ing. Müller, Hans Georg	64347 Griesheim	Dieselstraße 4
Dipl.-Ing. Schwotzer, Christoph	64521 Groß-Gerau	Gartenstraße 15
Dipl.-Ing. Spindler, Sabine	64521 Groß-Gerau	Wiener Straße 23
Dipl.-Ing. Bistritschan, Bernd	64846 Groß-Zimmern	Im Rauhen See 1
Dipl.-Ing. Heinen, Bernd	64846 Groß-Zimmern	Im Rauhen See 1
Dipl.-Ing. Nordmann, Otto Horst	64846 Groß-Zimmern	Im Rauhen See 1
Dipl.-Ing. Kalbhenn, Paul-Gerhard	35305 Grünberg	Theo-Koch-Straße 8
Dipl.-Ing. Müller, Herbert	63450 Hanau	Westbahnhofstraße 36
Dipl.-Ing. Müller, Oskar	63450 Hanau	Westbahnhofstraße 11
Dipl.-Ing. Reusse, Joachim	34298 Helsa	Eichendorffstraße 10
Dipl.-Ing. Riehl, Herbert	65239 Hochheim am Main	Rüdesheimer Straße 45
Dr.-Ing. Riehl, Jürgen	65239 Hochheim am Main	Rüdesheimer Straße 45
Dipl.-Ing. Veltum, Johannes	36088 Hünfeld	Josefstraße 12
Dipl.-Ing. Müller, Günter	65510 Idstein	Wagener Straße 11
Dipl.-Ing. Brauroth, Reiner	34117 Kassel	Weißenburgstraße 8
Dr.-Ing. Buck, Uwe	34127 Kassel	Caldener Straße 9
Dipl.-Ing. Mai, Carsten	34123 Kassel	Sichelsteiner Weg 17
Dipl.-Ing. Mai, Karl	34123 Kassel	Sichelsteiner Weg 17
Dipl.-Ing. Simon, Ernst Friedrich	34117 Kassel	Weißenburgstraße 8

Name, Vorname	Niederlassungsanschrift	
Dipl.-Ing. Schlosser, Günter	36093 Künzell	Turmstraße 35 a
Dipl.-Ing. Liermann, Peter	68623 Lampertheim	Ernst-Ludwig-Straße 23
Dipl.-Ing. Haist, Helmuth	63225 Langen	Leukertsweg 54
Dipl.-Ing. Pumann, Helmut	63225 Langen	Leukertsweg 54
Dipl.-Ing. Doll, Arnold	36341 Lauterbach (Hessen)	Goldhelg 7
Dipl.-Ing. Schneider, Heinz	65555 Limburg a. d. Lahn	Lindenstraße 5
Dipl.-Ing. Heine, Volker	35440 Linden	Ringstraße 52
Dipl.-Ing. Bartsch, Thomas	35037 Marburg	Bahnhofstraße 30
Dipl.-Ing. Bartsch, Udo	35037 Marburg	Bahnhofstraße 30
Dipl.-Ing. Eichler, Heinrich	34626 Neukirchen/Knüllgebirge	Kurhessenstraße 11
Dipl.-Ing. Czernik, Peter	63067 Offenbach am Main	Tulpenhofstraße 11
Dr.-Ing. Keck, Lothar	63069 Offenbach am Main	Lehenstraße 3
Dipl.-Ing. Läufer, Jürgen	63069 Offenbach am Main	Taunusring 30
Dipl.-Ing. Stief, Michael	63069 Offenbach am Main	Taunusring 30
Dipl.-Ing. Nimmrichter, Hubert	36100 Petersberg	Brauhausstraße 5
Dipl.-Ing. Hitzel, Herbert	63322 Rödermark	Rheinstraße 12
Dipl.-Ing. Janßen, Hans-Dirk	36199 Rotenburg a. d. Fulda	Borngasse 7
Dipl.-Ing. Mieth, Bernhard	63500 Seligenstadt	Im Grauborn 19
Dipl.-Ing. Trautmann, Ludwig	63500 Seligenstadt	Im Grauborn 19
Dipl.-Ing. Freund, Günter	34246 Vellmar	Umlandstraße 10
Dipl.-Ing. Kuczera, Peter Anton	35578 Wetzlar	Brühlsbachstraße 26
Dipl.-Ing. Baer, Klaus	65205 Wiesbaden	Junkernstraße 45
Dipl.-Ing. Hartung, Peter	65189 Wiesbaden	Bierstadter Straße 3
Dipl.-Ing. Lankowski, Frank	65187 Wiesbaden	Wielandstraße 20
Dr.-Ing. Löffler, Heribert	65187 Wiesbaden	Grillparzerstraße 9
Dipl.-Ing. Schicke, Ulrich	65183 Wiesbaden	Taunusstraße 7 a
Dr.-Ing. Scholz, Werner	65205 Wiesbaden	Berliner Straße 182

333

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703);

h i e r : Änderung des Richtsatzkataloges

B e z u g : Erlaß vom 26. Juli 1984 — III a 2 — 66 I 30.01

Mit der Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 24. Mai 1996 wurden die Gebührentatbestände und -höhen des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung vom 4. Juli 1984 aktualisiert und angepaßt.

Der mit Erlaß vom 26. Juli 1984 übersandte Richtsatzkatalog wird durch den nachstehenden Richtsatzkatalog ersetzt, der mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft tritt.

Die aufgeführten Richtsätze gelten für Regelfälle; in Fällen eines übermäßig hohen oder erheblich niedrigeren Verwaltungsaufwandes oder besonderen oder geringen wirtschaftlichen Nutzens für den Unternehmer können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein.

Der Richtsatzkatalog enthält vor allem Gebührentatbestände, für die das Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung eine Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze) festlegt. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, daß die im Gebührenverzeichnis für die jeweilige Amtshandlung festgelegten Mindest- und Höchstsätze nicht unter- oder überschritten werden.

Wiesbaden, 3. März 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI a 31 — 66 I 30.01.04

StAnz. 13/1997 S. 1060

**Richtsatzkatalog
zur Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr**

Lfd. Nr. der Kosten- verord- nung	Gebührepflichtige Amtshandlungen	Richtsatz ab 1. 6. 1997	
		DM	DM
1.	Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) — Neuerteilung, Wiedererteilung —	400	420
1.2	Erteilung einer Genehmigung für eine Einzelfahrt im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	30	40
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	30	40
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	50	60
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	40	50
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12 a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	40	50
2.	Umzugsverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	230	250
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)		
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	30	40
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	30	30
3.	Allgemeiner Güternahverkehr		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	230	250
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 1 GüKG)		
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	30	40
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	30	30
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 GüKG)		
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	40	40
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
4.	Standortbestimmung		
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6 a, 51 GüKG)		
4.1.1	für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	50	70
4.1.2	für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	30	40
4.1.3	für jedes weitere Kraftfahrzeug je	20	20
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	20	30

Lfd. Nr. der Kosten- verord- nung	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Richtsatz ab 1. 6. 1997		Lfd. Nr. der Kosten- verord- nung	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Richtsatz ab 1. 6. 1997	
		DM	DM			DM	DM
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG)			7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	100	120
6.1	Erteilung der Bescheinigung	120	120	7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	20	20
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30	30	8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz		
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen			8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	225	225
7.1	Ausstellen einer Einzelfahrtgenehmigung	20	20	8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz		
7.2	Ausstellen einer Mehrfahrtenehmigung (10 Fahrten)	100	100	8.2.1	Berichtigung des Originals	30	40
7.3	Ausstellen einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)			8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20	20
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	30	35	8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	60	60
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	50	60	10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut		
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	65	75	10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	140	180
				10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	30	40

334

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche und freie Träger zur Ergänzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) (25. ABM-Landesprogramm)

§ 1

Zielsetzung

(1) Mit den Leistungen nach diesen Richtlinien unterstützt das Land Hessen durch Ergänzung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bemühungen der BA zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Jahr 1997. Die Maßnahmen sollen überwiegend in sozial und ökologisch relevanten Bereichen durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen im landespolitischen Interesse liegen. Angestrebt werden insbesondere solche Maßnahmen, die Brückenfunktion zum Allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

(2) Die ergänzende Förderung des Landes Hessen beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen im Rahmen der Zweckbestimmung der §§ 91 bis 96 AFG.

(3) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(4) Werden Mittel für eine verstärkte Förderung nach § 96 AFG zur Verfügung gestellt, finden die Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 2

Träger

(1) Träger im Sinne dieser Richtlinien können sein

1. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bei denen zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt (freie Träger), Beschäftigungsgesellschaften;
2. Dienststellen der Gemeinden und Kreise;
3. Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Trägern nach Abs. 1 Nr. 2 sind gleichgestellt die Kirchen und ihre Einrichtungen, der Landeswohlfahrtsverband, gemeindliche Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen auf Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene, die der Gesundheitsvor- bzw. -fürsorge, der Lebenshilfe oder Wohlfahrtspflege dienen.

(3) Trägern nach Abs. 1 Nr. 1 sind die hessischen Kammern gleichgestellt, sofern sie zusätzlich Ausbildungsplatzakquisiteure

beschäftigen, um zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation in Hessen beizutragen.

§ 3

Zielgruppen

(1) Die Förderung setzt voraus, daß in den Maßnahmen ausschließlich Arbeitslose beschäftigt werden, die 18 Monate oder länger arbeitslos gemeldet sind. Frauen sind gemäß ihrem Anteil an der registrierten Arbeitslosigkeit zuzuweisen.

Für Jugendliche und Schwerbehinderte kann von dem Erfordernis der Langzeitarbeitslosigkeit gemäß Satz 1 abgewichen werden.

Diese Ausnahmeregelung trifft im Einzelfall auch auf Arbeitslose zu, die unter Berücksichtigung der „5%-Quote“ gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 AFG zugewiesen werden. Dies gilt auch für Teilnehmer/innen an Maßnahmen, die im besonderen Interesse des Landes liegen oder unmittelbare Brückenfunktion zum Allgemeinen Arbeitsmarkt haben. In diesen Fällen bedarf es der Zustimmung des Landesarbeitsamtes. Das Landesarbeitsamt stimmt sich mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ab.

(2) Unter Beachtung des § 2 der ABM-Anordnung vom 13. Dezember 1984 in der Fassung vom 21. Dezember 1995 in Verbindung mit den diesbezüglichen Durchführungsanweisungen wird die Beschäftigung von Arbeitslosen angestrebt, die die Voraussetzungen nach § 93 AFG erfüllen und gleichzeitig Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen. Die damit eingesparten Sozialhilfeleistungen können zur Deckung der anfallenden Sachkosten verwendet werden. Der Bezug von Leistungen nach dem BSHG begründet für sich allein noch keine Ausnahme von den Zuweisungsvoraussetzungen.

§ 4

Höhe der Leistungen

(1) Die Gewährung des Landeszuschusses setzt eine Förderung der BA nach § 91 bis 96 AFG voraus.

(2) Für die Höhe der Leistungen sind die jeweils geltenden Weisungen der BA zur Zuschußhöhe maßgebend. Der Zuschuß der BA beträgt unter Berücksichtigung der Personengruppen nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien 75 Prozent — in den in § 94 Abs. 2 AFG genannten Gebieten 90 Prozent — des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. § 1 Abs. 3 ABM-Anordnung gilt entsprechend.

(3) Der Zuschuß aus Mitteln des Landes Hessen beträgt bei Trägern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (freie Träger) bis zu 20 Prozent, bei Trägern nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Gemeinden und Kreise) und § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Dienststellen des Landes Hessen) bis zu 10 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes.

(4) Ein Zuschuß bis zu 100 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes kann auch bei Trägern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (freie Träger) gewährt werden, wenn in der Person der/des Arbeitslosen besonders schwerwiegende Vermittlungshemmnisse vorliegen (zum Beispiel die/der Arbeitslose ist erheblich länger als nach § 3 Abs. 1 gefordert arbeitslos gemeldet oder sie/er ist aus mehreren Gründen schwer vermittelbar) und der Träger weder Eigenmittel noch Drittmittel zum Arbeitsentgelt aufbringen kann. An den Nachweis mangelnder Finanzierungsfähigkeit des Trägers ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Gewährung von Landesmitteln bedarf es in diesen Fällen der vorherigen Zustimmung des Landesarbeitsamtes Hessen. Das Landesarbeitsamt Hessen stimmt sich mit dem HMFAS ab.

(5) Die Gewährung von Landesmitteln setzt voraus, daß die im Rahmen dieses Programmes Beschäftigten tariflich bzw. ortsüblich entlohnt werden.

§ 5

Verstärkte Förderung nach § 96 AFG

(1) Im Falle des § 1 Abs. 4 werden vor allem Arbeiten in Gebieten, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Förderungsgebiete vorgesehen sind, gefördert.

(2) § 4 findet entsprechende Anwendung. Die Gesamtförderung darf 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes nicht überschreiten. Die verstärkte Förderung hat zu gleichen Teilen zu erfolgen.

§ 6

Antragstellung, Bewilligung, Zahlung

(1) Der Zuschuß aus Landesmitteln nach diesen Richtlinien wird auf Antrag gewährt, der bei dem für den Sitz des Trägers zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.

(2) Eine Förderung aus Landesmitteln für bereits bewilligte Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Bewilligung und Zahlung der Landesmittel erfolgt durch die Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Maßgebend für die Gewährung der „Verstärkten Förderung“ nach § 5 sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Weisungen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien enden — soweit es die Bewilligung betrifft — sobald die Mittel nach diesen Richtlinien oder die dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung stehenden BA-Mittel erschöpft sind, spätestens am 31. Dezember 1997.

(2) Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten die Richtlinien bis zur völligen Abrechnung.

(3) Entsprechend der Regelung für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit können freigewordene Landesmittel (durch Bewilligung gebundene Mittel werden zum Teil nicht benötigt, Maßnahmen werden von Trägern zurückgezogen) bis zum 31. Dezember 1997 erneut eingesetzt werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1997

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II A 2 A — 55 a — 2694

StAnz. 13/1997 S. 1061

335

Anerkennung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Allgemeine Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 12. April 1995 — IV B 4 — 54 n — 5152/5136 — 52/95 —

Anliegend übersende ich Ihnen das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Dezember 1996 — VI 5 — 55470 — 2 — und bitte Sie, nach den Ausführungen in diesem Rundschreiben zu verfahren. Die auf der Seite 14 aufgehobenen Rundschreiben gab ich Ihnen mit folgenden Erlassen bekannt, die ich hiermit aufhebe:

Rundschreiben vom 25. April 1968:

Erlaß vom 16. Mai 1968 — I A 5 — 5152 —;

Rundschreiben vom 16. Juni 1969:

Erlaß vom 26. Juni 1969 — I A 5 — 5152 —;

Rundschreiben vom 24. Juli 1969:

Erlaß vom 4. August 1969 — I A 5 — 5152/5085 —;

Rundschreiben vom 15. Februar 1983:

Erlaß vom 22. März 1983 — I A 5 — 54 n — 5152/5136 —;

Rundschreiben vom 3. Juni 1983:

Erlaß vom 23. Juni 1983 — StS — I A 5 — 54 n — 5152/5136 —.

Das teilweise aufgehobene Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. März 1995 leitete ich Ihnen mit Erlaß vom 12. April 1995 — IV B 4 — 54 n — 5152/5136 — 52/95 — zu. Soweit das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. März 1995 aufgehoben worden ist, ist mein Erlaß vom 12. April 1995 als überholt zu betrachten.

Nach § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen, mit denen Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird, soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Abschnitt II des anliegenden Rundschreibens vom 12. Dezember 1996 unter den in Abschnitt III dieses Rundschreibens genannten Voraussetzungen einer Versorgung allgemein zugestimmt hat.

Diese allgemeine Zustimmung gilt nur für die Fälle einer Anerkennung im Sinne der Entstehung.

Für die Gewährung von Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist danach bei folgenden Leiden Ihre Zuständigkeit gegeben:

1. Arteriosklerotische Komplikationen,
2. Endangiitis obliterans,
3. Sarkoidose,
4. Multiple Sklerose,
5. Amyotrophische Lateralsklerose,
6. Spastische Spinalparalyse,
7. Spinale progressive Muskelatrophie,
8. Syringomyelie,
9. Progressive Muskeldystrophie,
10. Malignome,
11. Neoplasien der Hämatopoese
Myelodysplastische Syndrome,
12. Chronische Polyarthritiden,
13. Spondylarthritiden,
14. Reiter-Krankheit,
15. Crohn-Krankheit (Enteritis regionalis),
16. Colitis ulcerosa,
17. Schizophrene Psychosen,

Abschnitt I Nr. 1 meines Zuständigkeitserlasses vom 25. November 1980 — M — I A 5 — 5400 — (StAnz. S. 2402 Nr. 1400) bleibt zu beachten.

Wiesbaden, 14. Januar 1997

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 4 a — 54 n — 5152 — 2/97
In Vertretung
gez. Gl a B e r
Staatssekretär

StAnz. 13/1997 S. 1062

336

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu/r **Polizeikommissaren/-in** die **Polizeiobermeister/-in (BaL)** Bernd Ebert, Jürgen-Heinrich Engel, Jürgen Fröhlich, Thomas Jungk, Jürgen Kartmann, Gerald Kremer, Harald Krebs, Matthias Lenk, Olik Orzelski, Tamara Völp, Jochen Wegmann, Stefan Weigel, Norbert Weitzel (sämtlich 3. 2. 97), die **Polizeiobermeister (BaP)** Alexander Beutel, Frank Keßler (beide 3. 2. 97), die **Polizeihauptmeister** Norbert Böcher, Hartmut Mannel (beide 3. 2. 97);

zu **Kriminalkommissaren/-innen** die **Kriminalhauptmeister/-innen (BaL)** Holger Heiken, Alexander Kießling, Mathias Kroll, Ute Stock, Jürgen Vester (sämtlich 3. 2. 97), Sibylle Perrot (17. 2. 97), Claus Peter Föllner (18. 2. 97);

übergeleitet:

gemäß § 1 Abs. 1 des **Polizeibeamtenüberleitungsabschlußgesetzes** vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502)

zu **Polizeioberkommissaren** die **Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL)** Werner Axt, Manfred Bache, Gunther Baier, Helmut Biskamp, Lothar Bramm, Uwe Briele, Ernst Cordes, Eberhard Cyba, Carl Fauerbach, Wolfgang Gärtner, Joachim Hakkel, Peter Hagelgans, Hans Hartner, Viktor Hendel, Hans Herrmann, Jürgen Herwig, Heinz Homeyer, Horst Hoos, Hans Klebach, Hartmut Kloß, Wolfgang Knabe, Wolfgang Lang, Norbert Laux, Karl Meißner, Harald Meyer, Alfred Möller, Gerhard Möller, Wilfried Möller, Gottfried Groß, Werner Neisse, Georg Pauli, Karl-Heinz Petry, Joachim Radwanski, Wolfgang Range, Klaus Dieter Rödl, Klaus Sauer, Roger Sawade, Rolf Schäfer, Werner Schäufler, Wolfgang Scharf, Joachim Schlemminger, Egon Schmidt, Ottmar Schmidt, Rainer Schneider, Siegfried Schönenberger, Walter Schütler, Bernhard Sommer, Werner Stark, Wolfgang Strehle, Dietrich Stucke, Martin Süßner, Dieter Wenk, Heinrich Wild, Dieter

Zarse (sämtlich 3. 2. 97), Werner Landau, Gerd Ronshausen, Hans-Werner Schubert, Wilfried Weiß, Hermann Zimmer (sämtlich 4. 2. 97), Karl-Peter Sauer (7. 2. 97), Hans-Jürgen Rösen, Horst Wabra, Manfred Zaha (sämtlich 10. 2. 97), Detlev Sigmund (21. 2. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren/-innen** die **Kriminalhauptmeister/-innen** mit **Amtszulage (BaL)** Werner Gleim, Gerd Gombatschek, Norbert Koch, Helmut Loth, Angelika Merz, Hans-Günter Neeb, Christine Rabenstein, Michael Siering, Michael Trela, Dietmar Watzlaw, Knud Weimer, Gerhard Weiss, Josef Wolf, Klaus-Peter Worchel (sämtlich 3. 2. 97), Stefan Kollmann (4. 2. 97);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeimeister (BaP) Dirk Bindbeutel (15. 2. 97), die **Polizeiobermeister/-innen (BaP)** Claudia Nitsch (10. 2. 97), Kerstin Bachmann (11. 2. 97), Joachim Wagner (19. 2. 97), Dirk Werner (25. 2. 97), Volker Müller (26. 2. 97), **Polizeikommissar (BaP)** Frank Keßler (5. 2. 97), die **Kriminalobermeister/-in (BaP)** Torsten Zechmeister (7. 2. 97), Marietta Emler (12. 2. 97), Frank Frotscher (14. 2. 97);

in den **Ruhestand getreten**:

Erster Polizeihauptkommissar Georg Langer, **Polizeihauptkommissar** Kurt Huth, **Kriminalhauptkommissar** Rudolf Mittag (sämtlich 28. 2. 97);

in den **Ruhestand versetzt**:

Erster Polizeihauptkommissar Jens-Uwe Schäfer, **Polizeihauptkommissar** Axel Becker, **Polizeihauptmeister** Thomas Zeeh (sämtlich 28. 2. 97);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden**:

Polizeimeister Frank Stiebing (8. 2. 97), **Polizeimeister** Michael Muth (28. 2. 97).

Frankfurt am Main, 10. März 1997

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 33 — rt — 8 b

StAnz. 13/1997 S. 1063

337

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Akzo Nobel Faser AG, Werk Kelsterbach, Kelsterbach

Die Firma Akzo Nobel Faser AG, Werk Kelsterbach, Rüsselsheimer Straße 100, 65440 Kelsterbach, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des auf dem Grundstück in Kelsterbach, Rüsselsheimer Straße 100, Gemarkung Kelsterbach, Flur 4, Flurstück 81/4 (Werksgelände) bestehenden Heizkraftwerkes (HKW) durch die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerleistung von 38,6 MW gestellt. Als Brennstoffe sind Erdgas (Betriebszeit ca. 285 Tage/Jahr), Heizöl S (Betriebszeit 45 Tage/Jahr) und Heizöl EL (für den Smogfall) beantragt. Gleichzeitig ist die Stilllegung der bestehenden Dampfkesselanlage DK 6 mit einer Feuerleistung von 21 MW sowie die Reduzierung der Feuerleistung der bestehenden Dampfkesselanlage DK 5 um 5,4 MW vorgesehen. Die Gesamtfeuerleistung des HKW wird danach 97,79 MW betragen.

Die Anlage soll im Jahre 1998 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 1.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. April 1997 bis 6. Mai 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmnenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus

der Stadt Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, Stadtbauamt, Zimmer 302, Kelsterbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 7. April 1997 bis 21. Mai 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 7. April 1997 bis 21. Mai 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. Juni 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Kelsterbach, Rathaus, Magistratssitzungszimmer, 1. Stock, Zimmer 108, Mörfelder Straße 33, 65440 Kelsterbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 18. März 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
V 32 — 53 621 — Akzo Nobel (1 a)

StAnz. 13/1997 S. 1063

338

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Offenbach, Offenbach am Main, und der RWE Energie AG, Essen

Die Hoechst AG, Werk Offenbach, Mainstraße 169, 63075 Offenbach am Main, und die RWE Energie AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen, haben einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Kraftwerkes des Werkes Offenbach, Mainstraße 169, 63075 Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/26, durch Ersatz der vorhandenen Landdampfkesselanlagen, Gesamtfeuerungswärmeleistung 108 MW, für die Brennstoffe Erdgas und ersatzweise Heizöl — EL, durch drei neue Landdampfkesselanlagen mit einer Feuerungsleistung (FWL) von je 20 MW (Gesamtfeuerungsleistung 60 MW), für die Brennstoffe Erdgas und ersatzweise Heizöl EL, sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Kaminanlage für die neuen Kesselanlagen, gestellt.

Das Vorhaben stellt eine Verringerung der installierten FWL des bereits bestehenden Kraftwerkes um 48 MW dar und alle baulichen Maßnahmen erstrecken sich ausschließlich auf die vorhandenen Gebäude des Heizwerkes.

Die Anlage soll im September 1997 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. April 1997 bis 6. Mai 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoß/Telefonzentrale), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 7. April 1997 bis 21. Mai 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 7. April 1997 bis 21. Mai 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Juni 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Saal 1 (Obergeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 17. März 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — FWO — 63

StAnz. 13/1997 S. 1064

339

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Großwies“ der Gemeinde Hohenahr, Ortsteil Mudersbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 3. Februar 1997

Auf Grund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Großwies“ in der Gemarkung Mudersbach zugunsten der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 7) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I schwarze Umrandung mit ganzflächiger, grauer Schattierung,

Zone II schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,

Zone III schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

Auf der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sind die schwarzen Umrandungen aller Zonen mit innenliegender Gelbbasierung, ganzflächig (Zone I), gestrichelt (Zone II) und durchgehend (Zone III) gekennzeichnet.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr,

Freithofstraße 2,

35644 Hohenahr,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,

Wilhelmstraße 9,

35683 Dillenburg,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

— Untere Wasserbehörde —,

Eduard-Kaiser-Straße 38,

35576 Wetzlar,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

— Katasteramt —,

Eduard-Kaiser-Straße 38,

35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises

— Gesundheitsamt —,

Karl-Kellner-Ring 51,

35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises

— Bauaufsicht —,

Karl-Kellner-Ring 51,

35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung

und Landwirtschaft,

Parkstraße 44,

65189 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft,

Frankfurter Straße 69,

35578 Wetzlar,

Forstamt Biebertal,

Burgstraße 7,

35435 Wettenberg 1.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**(1) Fassungsgebiet (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) umfaßt Teile der Flurstücke 67 und 109 der Flur 6 in der Gemarkung Mudersbach.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 6 in der Gemarkung Mudersbach.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Mudersbach, Großaltenstädten und Altenkirchen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWs) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;

14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht in den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von *1* Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der AnlagenVO (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der AnlagenVO für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Parken von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;

11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in dichten Behältnissen sowie der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden; Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost + der Rottestufe IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß.
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

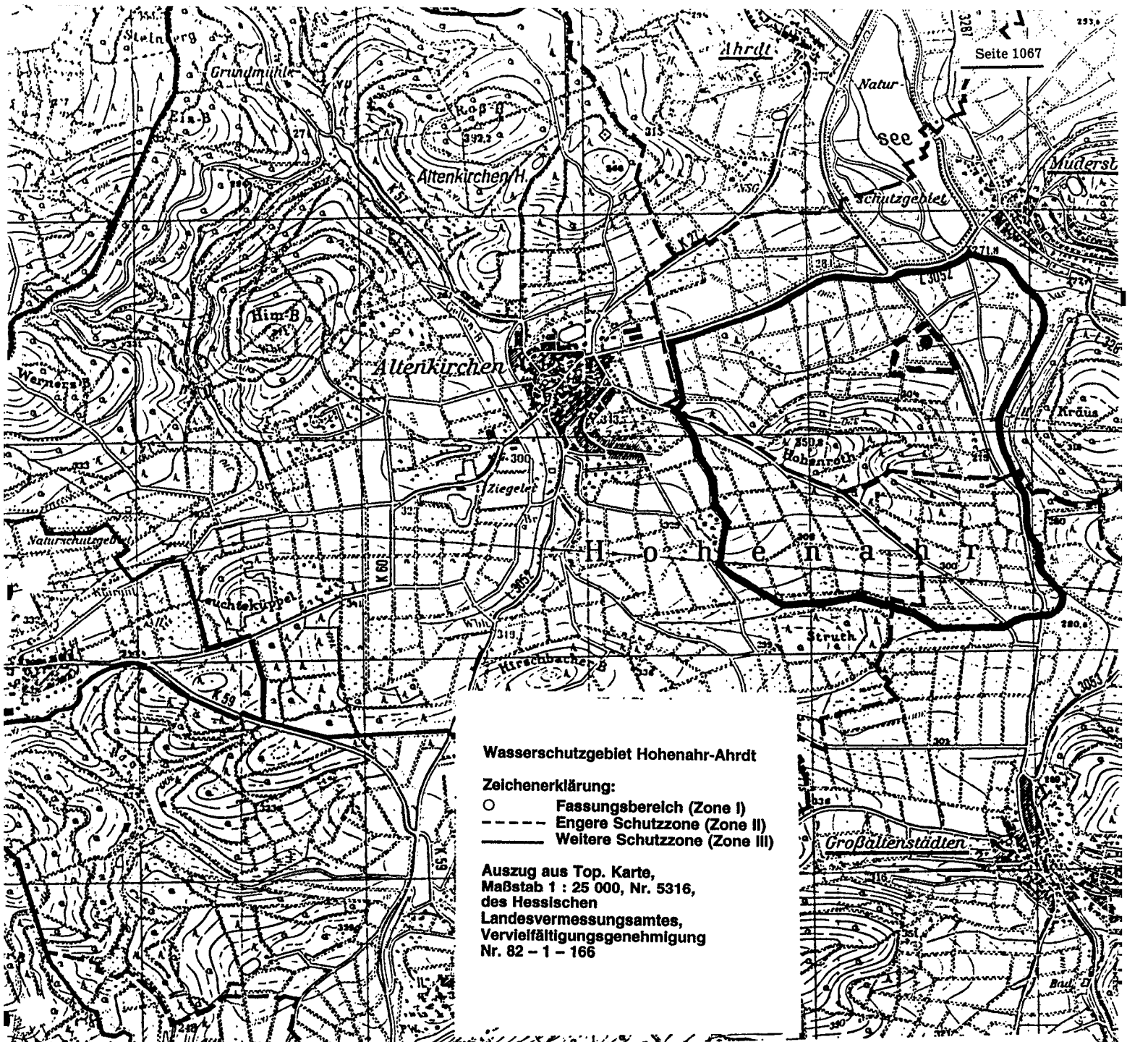
Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind —, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,



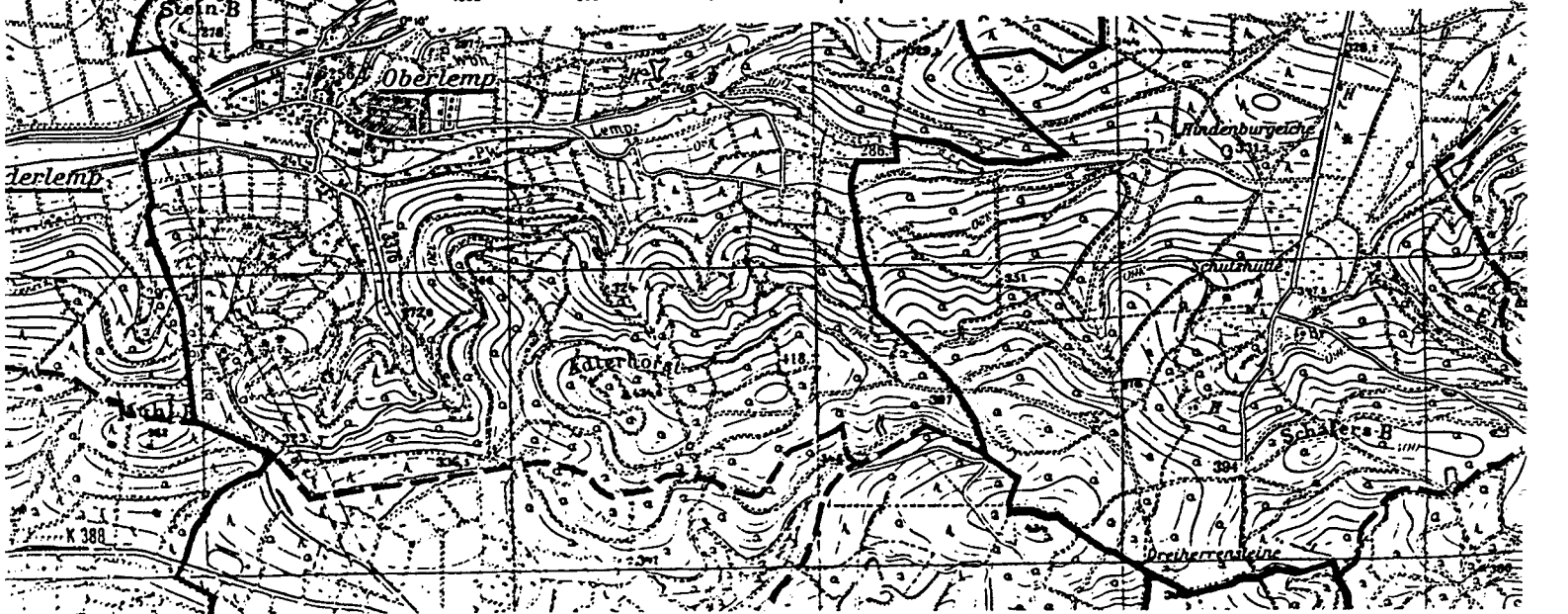
Wasserschutzbereich Hohenahr-Ahrdt

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316,
 des Hessischen
 Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung
 Nr. 82 - 1 - 166

Längenmaßstab 1 : 25 000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wasserführenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwerhandlungen gegen die in §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 6, § 4 Nr. 20, § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 25, § 5 Nr. 8 und Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b 06.15 (393/88) — H
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 13/1997 S. 1064

340

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. März 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Eschenburg**, Ortsteil Eibelshausen, in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 11. Mai 1997 und 12. Oktober 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße, Dammstraße, Im Hof, Rathausplatz sowie Teile der Kirchstraße, Hauptstraße, Eiershäuser Straße und Nassauer Straße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 11. Mai und 12. Oktober 1997.

Gießen, 6. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Esch — 1 + 2/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 13/1997 S. 1068

341

Genehmigung der „Prof. Götz Schmidt Stiftung“, Sitz Wettenberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Februar 1997 errichtete „Prof. Götz Schmidt Stiftung“ mit Sitz in Wettenberg mit Stiftungsurkunde vom 7. März 1997 genehmigt.

Gießen, 7. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 49
StAnz. 13/1997 S. 1068

342

KASSEL

Genehmigung der Helene-Brockhaus-Stiftung, Sitz Arolsen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Februar 1997 errichtete Helene-Brockhaus-Stiftung mit Sitz in Arolsen genehmigt.

Kassel, 11. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 6.16
StAnz. 13/1997 S. 1068

343

Vorhaben des Herrn Christoph Pavel, Calden-Fürstenwald

Herr Christoph Pavel, Weimarer Straße 70 in 34379 Calden — Ortsteil Fürstenwald, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Geflügel und zum Betrieb der so erweiterten Gesamtanlage in 34379 Calden, Gemarkung Fürstenwald, Flur 2, Flurstück 11/1, gestellt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die Aufstockung der Kapazität der Anlage von 21 000 auf 37 600 Hennenplätze.

Die geänderte Anlage zum Halten von Geflügel soll nach Bescheiderteilung im Sommer 1997 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 7.1 a des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. April 1997 bis 7. Mai 1997 beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer-Nr. 827, und im Rathaus der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, Zimmer-Nr. 11, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 8. April 1997 (erster Tag) bis 21. Mai 1997 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungs-

stellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen mindestens die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 4. Juni 1997 um 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Calden in 34379 Calden, Holländische Straße 35.

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 5. März 1997

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1.1 — Kg

StAnz. 13/1997 S. 1068

344

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. März 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 13/1997 S. 1069

Thema: Ausbildung der Ausbilder
Kurs: SM 04
Themen-schwerpunkte: Grundlagen der Berufsausbildung
Planung und Durchführung der Ausbildung
Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
Teilnehmerkreis: Vor allem Ausbilder/-innen und Ausbildungsbeauftragte der Verwaltungen und Betriebe.
Die Seminare werden auf Grund der am 1. August in Kraft getretenen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogischen Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) vom Landespersonalamt in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — durchgeführt.
Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.
Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen in der Woche, jeweils von 8.15—13.15 Uhr bzw. 15.30 Uhr, durchgeführt.
Der Lehrgang beginnt am Donnerstag, 17. April 1997 und endet mit der mündlichen Prüfung Anfang Juli 1997.
Es stehen nur noch wenige Plätze zur Verfügung.
Dozenten: Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt

Thema: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kommunaler Bereich)
Kurs: PW 06
Themen-schwerpunkte: 1. Versicherungsarten
— Pflichtversicherung,
Ausnahmen von der Versicherungspflicht
— beitragsfreie Versicherung
2. Finanzierung
— zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
— Umlageabrechnung
3. Grundzüge des Leistungsrechts
— Versorgungsrente
— Versicherungsrente
— Sterbegeld
— Abfindung
Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiter/-innen kommunaler Verwaltungen und Betriebe
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 10.00—15.30 Uhr durchgeführt.
Veranstaltungstermin: 12. Mai 1997
Dozent: Hans-Werner Fries

Thema: Beamtenversorgungsrecht (Grundzüge)
Kurs: PW 07
Themen-schwerpunkte: ● Gesetzliche Grundlagen
● Entwurf des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts hinsichtlich Versorgung
● Versorgungstatbestände
● Ruhegehaltfähiger Dienstbezug
● Ruhegehaltfähige Dienstzeit
● Ruhegehaltsberechnung
● Hinterbliebenenversorgung
● Ruhens- und Anrechnungsvorschriften
● Kommunale Wahlbeamte
● Besprechung ausgewählter Fälle, die auch aus dem Teilnehmerkreis eingebracht werden können.
Teilnehmerkreis: Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils diens-tags, von 8.15—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 6. Mai 1997
und endet am 13. Mai 1997

Dozent: Dieter Krug

Thema: **Grundseminar zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Mischarbeitsplatzes**

Kurs: **OR 01**

Themen-
schwerpunkte:

- Qualifizierte Assistenz (Aufgabenbeschreibung)
- Techniken zur Arbeitsorganisation — Terminplanung
- Vorbereitung von Sitzungen — Protokoll und Aktenführung
- Verwaltungsaufbau in Hessen
- Formen des Verwaltungshandelns
- Grundzüge des Haushaltsrechts

Teilnehmerkreis: Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen, Mitarbeiter/-innen mit Mischarbeitsplatz, interessierte Beschäftigte im Schreibdienst

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 25., 29. und 30. April 1997
5. und 6. Mai 1997

Dozentinnen: Astrid Stöhr
Erika Krapp

Dozenten: Wolfgang Kalberlah
Peter Brubach

Thema: **Gefahrgut-Spezialfälle im Abfallbereich (GGVS)**

Kurs: **RO 13**

Lernziel: Die Teilnehmer/-innen sollen mit den Vorschriften der Beförderung von einigen speziellen im Abfallbereich häufig vorkommenden Gefahrgütern vertraut gemacht werden.

Themen-
schwerpunkte:

1. Transport von leeren und teilentleerten Druckgaspackungen der Gefahrgutklasse 2 (neue Klasse 2)

2. Einstufung, Klassifizierung und Beförderung von Altölen und Olabscheiderrückständen
 - Klassifizierungskriterien
 - Behälter und Tankwagenzulassungen
 - Beförderungspapier
3. Klassifizierung, Verpackungen und Beförderung von Lackrückständen
 - Klassifizierungskriterien der Klassen 3 und 4.1
 - zulässige Verpackungen
 - Beförderungspapier
4. Sammeln, Klassifizieren, Verpacken und Transportieren von Batterien und Altakkus
 - Batteriesammelbehälter
 - Sortiervorschriften für Kleinbatterien (Klassifizierung)
 - Altakkus mit saurem oder basischem Elektroyt
 - Transportverpackungen für Kleinbatterien
 - Verpackungen für Altakkus
 - Transportfahrzeuge für lose Schüttung
 - Kennzeichnungsvorschriften
 - Beförderungspapier

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/-innen, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.
Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind unbedingt erforderlich!
Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 12. und 20. Mai 1997

Dozent: Gerd Kölb

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Begr. von Dr. Bruno Schwegmann und Prof. Dr. Rudolf Sumner, fortgef. von Theodor Sander, Jürgen Ried, Dr. Elmar Stelzer, Hans Mayer und Prof. Dr. Rudolf Sumner, Mitbegr. des Kommentars. Loseblattsammlung, 77. Erg.Liefg., 286 S., 99,— DM; Gesamtwerk, 4 886 S., 5 Kunststoffordn., 198,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0166-6

Die 77. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. Dezember 1996. Die Kommentierung wurde zu den Bereichen Rückforderung von Bezügen (§ 12), Besoldungsdienstalter (§ 28), Amts- und Stellenzulagen (§ 42) und Zulagen für besondere Erschwernisse (§ 47) überarbeitet.

Die Dienstabweisungen zum Kindergeldrecht nach Abschnitt X des EStG für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes in der mit Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 28. Juni 1996 (BStBl. I S. 707) mitgeteilten Fassung wurden aufgenommen; sie lösen die Durchführungsanweisungen des BMI vom 18. Dezember 1995 (GMBl. 1996 S. 90) ab.

Unter den geänderten Verordnungen ist die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV), geändert durch Art. 3 BBVAnpG 95 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), hervorzuheben.

Der Länderteil wurde ebenfalls in Teilbereichen überarbeitet.

Das Werk stellt eine unentbehrliche Arbeitshilfe insbesondere für Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungsgerichtsbarkeit dar; es wird in seinem Kernbereich auch wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht. Die Preise für das Gesamtwerk und die Ergänzungslieferungen sind bei der hohen inhaltlichen Qualität vergleichsweise günstig.

Im übrigen wird auf die Würdigung dieses unangefochtenen Standardwerkes zum Besoldungsrecht in StAnz. 47/1988, Seite 2540, verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

PCB-Belastung in Gebäuden. Erkennen Bewerten Sanieren. Hrsg. vom Katalyse e. V. — Institut für angewandte Umweltforschung. 1995. 177 S., 34 Abb., 26 Tab., 17 × 24 cm, geb., 85,— DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin. ISBN 3-7825-3243-5

Polychlorierte Biphenyle (PCB) — dieser Begriff, der für 209 verschiedene chemische Verbindungen steht, wird mittlerweile in einem Atemzug mit den Verräteren Produkten Asbest, Pentachlorphenol (PCP) und DDT genannt.

Ähnlich wie diese Substanzen galten PCB jahrelang als Allround-Chemikalien so daß PCB-haltige Materialien unter anderem auch in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden eingebaut worden sind. Erst spät erkannte man, daß sich PCB im menschlichen Organismus ebenso wie in allen Umweltmedien anreichern und schwere Gesundheitsschädigungen hervorrufen können.

Da in Gebäuden, in denen PCB-haltige Materialien verwendet wurden, aus zahlreichen Quellen, wie beispielsweise Fugendichtungsmassen und undichten Kondensatoren, PCB austreten und die Raumluft belasten können, müssen diese Gebäude mit hohem Aufwand saniert werden.

Mit Hilfe dieses Buches soll der Leser in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob sich möglicherweise PCB in seinem Umfeld befinden und welche Schritte dann einzuleiten sind.

Das Buch beginnt ganz allgemein mit einer Beschreibung von polychlorierten Biphenylen und den davon ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt

In den folgenden Kapiteln wird ausführlich auf die toxikologische Bewertung von PCB eingegangen sowie ein Einblick in die Grenzwertdiskussion gegeben

Danach folgt eine Beschreibung von PCB-Quellen in der Raumluft sowie eine Auflistung von möglichen Ersatzstoffen und -verfahren für PCB

Des weiteren werden im Kapitel „Probenahme und Analytik von PCB zur Beurteilung der Innenraumbelastung“ die analytischen Möglichkeiten zum Nachweis von PCB vorgestellt. Es folgt eine sehr ausführliche Beschreibung von Möglichkeiten zur Sanierung PCB-belasteter Gebäude. Hier werden unter anderem auch die praktischen Erfahrungen beschrieben, die bei zwei exemplarischen Sanierungsprojekten gesammelt wurden.

Im letzten Kapitel wird auf die rechtlichen Aspekte der PCB-Problematik eingegangen. Abgerundet wird das Buch durch einen umfangreichen Anhang in dem unter anderem Adressen von Fachunternehmen, die bei Bedarf Hilfestellung geben können, aufgeführt sind.

Man merkt dem Buch an, daß es von Fachleuten aus der Praxis der PCB Sanierung sowie den Fachgebieten Toxikologie, Chemie, Ingenieurwesen, Architektur und Rechtswissenschaft geschrieben wurde.

Das Buch, dessen Inhalt durch zahlreiche Tabellen und Abbildungen veranschaulicht wird, enthält umfassende Informationen, die zur Einschätzung und Behandlung der PCB-Problematik notwendig sind.

Es kann allen denjenigen, die als Bauherren, Eigentümer, Nutzer von Gebäuden sowie als Mitarbeiter von Gesundheits- oder Umweltämtern mit der PCB-Problematik in Gebäuden konfrontiert sind, empfohlen werden.

Technische Amtfrau Dipl.-Ing. (FH) Andrea Immel

Trockenbau Atlas. Grundlagen — Einsatzbereiche — Konstruktionen — Details. Von Prof. Dr.-Ing. Klaus Jürgen Becker, Dipl.-Ing. Jochen Pfau und Dipl.-Ing. Karsten Tichelmann. 1. Aufl., 356 S., 472 Abb., DIN A4, geb., 128,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau- und Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-00778-7

In einem Zeitraum von über 40 Jahren hat sich der Trockenbau zu einer modernen, rationellen Bauweise für Ausbau, Umbau, Renovierung und Modernisierung entwickelt. Durch die „trockene“ Montage sowie das Zusammensetzen vorgefertigter Baustoffe und Bauteile zu Konstruktionen stellt der Trockenbau eine zeit- und kostensparende Bauweise dar. Naßprozesse werden lediglich zum Schließen der Fugen eingesetzt. Im Trockenbau ist die Trennung zwischen der industriellen Produktion der Baustoffe und Bauteile einerseits und der Montage der Konstruktion auf der Baustelle andererseits stark ausgeprägt.

Der Trockenbau beinhaltet Konstruktionen wie:

- Trennwände/Montagewände,
- Wandbekleidungen/Vorsatzschalen,
- Deckenbekleidungen/Unterdecken,
- Trockenunterböden,
- Fassadenbekleidungen,
- Unterkonstruktionen und Traggerüste für Einbauteile.

Die Mehrzahl der Trockenbaukonstruktionen hat eine „raumabschließende“ Funktion, sei es als Wand, Decke, Boden oder Bauteilbekleidung. Der Raumabschluß wird durch flächige Bekleidungselemente erreicht, die im allgemeinen eine Unterkonstruktion benötigen. Dabei ist die Unterkonstruktion meist Bestandteil der Trockenbaukonstruktion, wie zum Beispiel die Ständer bei leichten Trennwänden oder die Abhängung und Profile bei Unterdecken. Die Funktion der Unterkonstruktion kann allerdings auch von Bauteilen wahrgenommen werden, die nicht Bestandteil der Trockenbaukonstruktion sind, wie zum Beispiel von den Massivwänden bei Trockenputz.

Mit Trockenbaukonstruktionen lassen sich alle Anforderungen an den Brandschutz, Schallschutz und Wärme-/Feuchteschutz erfüllen; dekorative und funktionsbezogene Konstruktionen (zum Beispiel Klimadecken, Räume mit besonderen hygienischen oder reinraumtechnischen Anforderungen) können mit Trockenbaukonstruktionen erstellt werden.

Trockenbausysteme und deren Einsatzbereich expandieren kontinuierlich und besetzen heute bereits einen beachtlichen Marktanteil innerhalb des Baugeschehens.

Daß der Trockenbau heute als eigenständige Bauweise bei Architekten und Fachplanern sowie im Bereich der Forschung, Entwicklung und Lehre etabliert ist, verdankt er maßgeblich dem Bundesarbeitskreis Trockenbau (BAKT).

Mit dem „Trockenbau Atlas“ wird dem Planer und Ausfühler von Trockenbauprojekten ein umfassendes Nachschlagewerk über alle wesentlichen Einsatzmöglichkeiten von Trockenbausystemen, ein Überblick über die derzeitigen Produkte sowie Auswahlkriterien und Ausführungsanweisungen an die Hand gegeben. Das Werk gibt Auskunft über die baulichen Grundlagen, die vielfältigen Einsatzbereiche, die Baustoffe und Konstruktionselemente. Es geht auf Trockenbaukonstruktionen mit besonderen Anforderungen, wie zum Beispiel in Feuchträumen oder im Dachgeschoßbereich ein und schafft Grundlagen für die bauliche reibungslose Durchführung komplexer Trockenbauarbeiten. Das Buch ist in folgenden Kapiteln eingeteilt:

- Einführung (Definitionen, Darstellung, Eigenschaften, Anwendungsbereiche, Umweltverträglichkeit)
- Baustoffe (für die Unterkonstruktion, für Beplankung und Decklage, Dämmstoffe, Kleinteile und Verbrauchsmaterial)
- Bauphysikalische Grundlagen (Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, Feuchteschutz)
- Wandtrockenputz und Vorsatzschalen aus Verbundbauplatten
- Ständerwandkonstruktionen und Vorsatzschalen mit Unterkonstruktion (Aufbau, Konstruktionsteile, statisch-konstruktive Anforderungen, Tragverhalten, bauphysikalische Anforderungen, Anschlüsse und Details, Spachtelarbeiten und Baustellenbedingungen)
- Deckensysteme (Aufbau, Konstruktionsteile, Anforderungen, Tragverhalten, Konstruktionen und Details)
- Bodensysteme (Trockenunterböden, Hohlraumböden, Doppelböden)
- Sonderbauteile und -elemente für den Brandschutz (Brandschutzbekleidungen, Lüftungs-, Kabel- und Installationskanäle, Verlasungen und Feuerschutzabschlüsse)
- Spezielle Einsatzbereiche für Trockenbaukonstruktionen (Dachgeschoßausbau, Bäder und Feuchträume, Konstruktionen mit Anforderungen an den Strahlenschutz, Reinraumtechnik)
- Anhang (Literatur-, Stichwortverzeichnis, DIN-Normen, Bildnachweis).

Mit dem von Prof. Dr.-Ing. Becker (Leiter des Fachgebietes Holz- und Trockenbau an der TH Darmstadt und der Versuchsanstalt für Holz- und Trockenbau in Heusenstamm), Dipl.-Ing. Pfau (Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter an der TH Darmstadt) und Dipl.-Ing. Tichelmann (Geschäftsführer der Versuchsanstalt für Holz- und Trockenbau und Lehrbeauftragter an der TH Darmstadt) erarbeiteten Trockenbau Atlas liegt erstmals eine umfassende Darstellung des breitgefächerten Aufgabenspektrums des Trockenbaus vor. Das Fachbuch wird sich innerhalb kurzer Zeit als Grundlagenwerk für den gesamten Bereich Trockenbau etablieren.

Auf Grund seines hohen Niveaus und Detaillierungsgrades stellt es eine ideale Arbeits- und Planungshilfe für Architekten, Ingenieure und ausführende Gewerke dar und eignet sich für den Lehreinatz.

Der Trockenbau Atlas wird damit maßgeblich dazu beitragen, daß sich der Trockenbau in Zukunft als eigenständige, zeitgemäße und rationelle Bauweise durchsetzen wird.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Bodenschutz. Länderübergreifender Vergleich bestehender Gesetze und Gesetzentwürfe anhand des rechts- und naturwissenschaftlichen Forschungsstandes. Von Walter Bückmann (Hrsg.). **Umweltpolitik und Umweltplanung, Band 3.** 363 S., 98,— DM. Peter Lang — Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. ISBN 3-631-30559-1

Derzeit wird im Bundesrat und Bundestag der Entwurf eines Bundesbodenschutzgesetzes beraten. Die Länder fordern in diesem Zusammenhang wesentliche Verbesserungen, insbesondere Finanzierungsinstrumente für vor- und nachsorgende Bodenschutzmaßnahmen.

In dieser politisch interessanten Phase werden nun die Ergebnisse eines internationalen und interdisziplinären Symposiums veröffentlicht. Es faßt den aktuellen Stand der Bodenschutzdiskussion Ende 1995, vor allem in rechts- und naturwissenschaftlicher Hinsicht zusammen. Forschungen und Tagung wurden von der Volkswagen-Stiftung angeregt, gefördert und finanziert. Diese Arbeiten konnten unter anderem abgeschlossen werden mit einem Standard-Entwurf für ein Bodenschutzgesetz und einem Strukturmuster für ein technisches Regelwerk Bodenschutz.

Im ersten Teil (Einführungen) werden die Notwendigkeiten eines Bodenschutzgesetzes aus der Sicht des Herausgebers, des Bundesumweltministeriums und Berlins dargelegt. Dabei wird vor allem eine direkte Dokumentation des Standard-Entwurfes für ein Bodenschutzgesetz vermißt. Besonders aufschlußreich ist die Begründung dafür, daß bislang kaum problemgerechte bodenschutzpolitische Aktivitäten erfolgt sind. Sie werden von dem Vertreter des Bundesumweltministeriums in der Annahme gesehen, daß das Interesse der Grundstückseigentümer an einer nachhaltigen Nutzung bereits auf natürliche Weise einen schonenden Umgang mit dieser Ressource sicherstellen würde, mithin staatliches Handeln und Eigeninteresse grundsätzlich identisch seien. Ein Irrtum, der bereits im letzten Jahrhundert erkannt wurde.

Im zweiten Teil (Erörterung von Gesetzen und Gesetzentwürfen zum Schutz des Bodens) werden wesentliche internationale (Holland, Italien, Korea, Schweiz) und Landesgesetze zum Schutz des Bodens (Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen) dargestellt; außerdem das Hessische Altlastengesetz. Dabei zeigt es sich, daß viele progressiver sind als die Entwürfe der Bundesregierung, vor allem im Bereich der Vorsorge und der Information.

Im dritten Teil (Naturwissenschaften — Probleme eines Regelwerks) werden aus kompetenter Sicht die toxikologischen Aspekte der Risikobewertung kompetent dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit verdient die kritischen Hinweise von A. Kloeke — ein Begründer der ersten Grenzwerte — der neben der Nachsorge, insbesondere auf eine fachgerechte Vorsorge drängt und betont „... daß es sich beim Schutz des Bodens auch um eine ethisch zu begründende, kulturelle Aufgabe des Menschen handelt“.

Im vierten Teil (Umsetzung und künftige Anforderung des Bodenschutzes) stehen die juristischen und planungstheoretischen Aspekte des Bodenschutzes im Mittelpunkt des Interesses. In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß der weitgehende Verzicht auf das Instrument einer Bodenschutzplanung, wie ihn der Bundesentwurf vorsieht, problematisch ist. Ebenso fehlen eindeutige Hinweise auf die notwendigen Finanzierungsinstrumente (Bodenschutzfonds) für Bodenschutzmaßnahmen.

Im fünften Teil werden aufschlußreiche bodenschutzspezifische Vorhaben aus den Förderungsprogrammen der Volkswagen-Stiftung präsentiert.

Die vorgelegte Publikation ist eine interessante und überaus kompetente länderübergreifende Bestandsaufnahme der Bodenschutzpolitik. Diese Zusammenstellung verdeutlicht, daß die zunehmende Orientierung des Bundesbodenschutzes auf Nachsorge einer Korrektur in Richtung Vorsorge bedarf. Da Boden ein summarischer Indikator der bisherigen, gesamten Umweltbelastung darstellt und somit auch zugleich den Erfolg oder Mißerfolg der gesamten bisherigen Umweltpolitik dokumentiert, ist diese Dokumentation zum Bodenschutz für alle ökologisch Interessierten interessant, auch wenn die Diskussion im einzelnen weitergegangen ist.

Regierungsdirektor Dr. Helmut Arnold

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleichs und verwandter Sachgebiete. Textausgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und weiterer Regelungen.

Im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. Begr. von Siebrecht, fortgef. von Rademacher, Redaktion: Güßgen. 81. und 82. Erg. Liefg., 292 bzw. 250 S., 95,70 bzw. 82,50 DM. Gesamtwerk, 3 Ordn., 4 326 S., 178,— DM. Forkel-Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7719-4621-2

Das Sammelwerk zeichnet sich durch sehr kurzfristige Aktualisierungen dieses kaum noch zu überschauenden Rechtsgebietes aus, das gerade in letzter Zeit durch umfassende Neuerungen geprägt wird. Es ist deshalb ein wertvolles Arbeitsmittel mit guter Handhabbarkeit. Die Ergänzungslieferungen beziehen sich im wesentlichen auf das Arbeitsförderungsrecht, das Sozialgesetzbuch (verschiedene Bücher), Schwerbehindertengesetz, Berufsbildungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Ausländergesetz u. a.

Ministerialrat Helge Harff

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 31. MÄRZ 1997

Nr. 13

Güterrechtsregister

1849

GR 749 — Neueintragung — 4. 3. 1997: Eheleute Karsten, Harald, geboren am 9. 10. 1965, Schmidt-Karsten geb. Schmidt, Martina, geboren am 25. 10. 1967, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

1850

GR 747 — Neueintragung — 22. 1. 1997: Eheleute Martin Fuhr, geboren am 3. 12. 1961, und Ulrike Fuhr geb. Bott, geboren am 31. 1. 1965, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1996 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 22. 1. 1997 **Amtsgericht**

1851

Neueintragungen beim Amtsgericht Butzbach

GR 635 — 11. 3. 1997: Landsiedel, Ina Sigrun, geboren am 25. 12. 1964, Södeler Straße 33, 35519 Rockenberg, und Narden, Reinhard Felix Christian, geboren am 23. 4. 1962, Södeler Straße 33, 35519 Rockenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. September 1996.

GR 636 — 11. 3. 1997: Sybille Maurer geb. Schack, geboren am 30. 6. 1961, Bellersheimer Weg 11, 35516 Münzenberg, und Klaus Maurer, geboren am 5. 4. 1954, Bellersheimer Weg 11, 35516 Münzenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. November 1996.

Butzbach, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1852

GR 320 — Neueintragung — 11. 3. 1997: Die Eheleute Axel Joseph, geboren am 11. 9. 1959, und Sabine Joseph geb. Wiwjora, geboren am 1. 6. 1967, beide Ahornstraße 15, 34281 Gudensberg, haben durch notariellen Vertrag vom 5. November 1996 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1853

GR 5523 — Neueintragung — 6. 3. 1997: Eheleute Antonio Schiliro und Tatjana, geb. Vida, Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1997 ist Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

Offenbach am Main, 18. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5**

1854

GR III 545 — Neueintragung — 11. 3. 1997: Fesenko, Pierre Andrew, geboren am 15. 3. 1960, Rüsselsheim, Fesenko geb. Richter, Petra, geboren am 4. 1. 1964, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1855

VR 590 — Neueintragung — 5. 3. 1997: Diakonieförderverein zur Unterstützung der Alten- und Familienhilfe der evangelischen Kirchengemeinde Bleidenstadt, mit dem Sitz in Taunusstein-Bleidenstadt.

Bad Schwalbach, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

1856

4 VR 800 — Neueintragung — 13. 3. 1997: Förderverein FSG Bensheim-West, Bensheim.

Bensheim, 13. 3. 1997 **Amtsgericht**

1857

6 VR 620 — Neueintragung — 6. 3. 1997: Sportschützen 1980 Ulfen, Sontra-Ulfen.

Eschwege, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1858

4 VR 420 — Neueintragung — 14. 3. 1997: Freunde und Förderer der Burgwaldschule Frankenberg, Frankenberg/Eder.

Frankenberg (Eder), 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1859

4 VR 421 — Neueintragung — 17. 3. 1997: Adel-Küken, 35110 Frankenau-Ellershausen.

Frankenberg (Eder), 17. 3. 1997 **Amtsgericht**

1860

VR 441 — Neueintragung — 7. 3. 1997: Förderverein für ländliche Regionalentwicklung und europäischer Austausch im Landkreis Kassel, Hofgeismar. Vorstandsvorsitzender: Bürgermeister Klaus-Dieter Henkelmann in Breuna, stellv. Vorsitzende: Dipl.-Pädagogin Marianne Schlitzberger in Calden-Fürstwald. Die Satzung ist errichtet am 15. Januar 1997. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Hofgeismar, 7. 3. 1997 **Amtsgericht**

1861

VR 442 — Neueintragung — 7. 3. 1997: Lohnsteuerhilfe Nordhessen e. V., Immenhausen. Vorsitzender: Beamter Werner Persch aus Immenhausen, stellv. Vorsitzender: Beamter Bernd Kamm aus Fuldatal. Die Satzung ist errichtet am 16. September 1996 und 4. Februar 1997. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide vertreten gemeinsam.

Hofgeismar, 7. 3. 1997 **Amtsgericht**

1862

VR 253 — Neueintragung — 14. 3. 1997: „Aufbruch“-Christus-Zentrum, Homberg/Efze.

Homberg/Efze, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1863

VR 323 — Neueintragung — 4. 3. 1997: Förderkreis Grundschule Burghaun, 36151 Burghaun.

Hünfeld, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

1864

1 VR 406 — Neueintragung — 11. 3. 1997: Freiwillige Feuerwehr Bömighausen e. V. in Willingen (Upland)-Bömighausen.

Korbach, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1865

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 639 — 18. 3. 1997: „Kerweverein Viernheim“ — Verein zur Pflege und Wahrung des Kerwebrauchtums in Viernheim, 68519 Viernheim.

VR 640 — 18. 3. 1997: Förderverein Kindergarten Mariä Verkündigung, 68623 Lampertheim.

VR 641 — 18. 3. 1997: Förderverein Kirchenorgel „Sankt Michael Bürstadt“, 68642 Bürstadt.

VR 642 — 18. 3. 1997: Carpe Noctem Corporation, 68623 Lampertheim-Hofheim.

Lampertheim, 18. 3. 1997 **Amtsgericht**

1866

7 VR 815 — Neueintragung — 30. 1. 1997: Gesellschaft für Russisch sprechende Menschen e. V., Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1997 **Amtsgericht**

1867

7 VR 818 — Neueintragung — 11. 3. 1997: REGIONOnline e. V., Limburg

Limburg a. d. Lahn, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1868

VR 1549 — Auflösung — 11. 3. 1997: Förderverein des Hortes der Gerhart-Hauptmann-Schule, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 13. März 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1869

VR 1842 — Neueintragung — 5. 3. 1997: Freundeskreis Marburg-Northampton, Marburg.

Marburg, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

1870

VR 1843 — Neueintragung — 5. 3. 1997: Soundtrailer Car-Hifi Club Marburg, Marburg.

Marburg, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

1871

VR 1844 — Neueintragung — 5. 3. 1997: Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung, Wetter.

Marburg, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

1872

VR 1845 — Neueintragung — 11. 3. 1997:
Basketball-Club Marburg, Marburg.
Marburg, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1873

VR 1846 — Neueintragung — 11. 3. 1997:
Förderverein Marburger Neurochirurgie,
Marburg.
Marburg, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1874

VR 381 — Neueintragung — 13. 3. 1997:
Reitsportverein Teichmühle Spangenberg,
34286 Spangenberg.
Melsungen, 13. 3. 1997 **Amtsgericht**

1875

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1721 — 13. 3. 1997: Verband Elektronik Dart Offenbach (V. E. D. O.), Offenbach am Main.

VR 1723 — 17. 3. 1997: FC Anadolu Fußball Club, Obertshausen.

Offenbach am Main, 18. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 5

1876

VR 601 — Neueintragung — 12. 3. 1997:
Förderverein Eichgrundschule, Rüsselsheim.
Rüsselsheim, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

1877

VR 602 — Neueintragung — 12. 3. 1997:
Budo-Club Kelsterbach, Kelsterbach.
Rüsselsheim, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

1878

VR 632 — Neueintragung — 3. 3. 1997:
FREIE WÄHLER — Bürger für Bürger mit
Sitz in Löhnberg.
Weilburg, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen**1879**

Der „Verein Albertus-Magnus-Kolleg Königstein e. V.“ in Königstein im Taunus ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. September 1997 bei der unterzeichnenden Liquidatorin anzumelden.

Frau Justitiarin Birgitt C o h a u s z ,
Bischöfliches Ordinariat Limburg,
Roßmarkt 4, 65549 Limburg a. d. Lahn,
Tel. 0 64 31/29 52 08, Fax 0 64 31/29 55 21.

Königstein im Taunus, 24. 2. 1997
Die Liquidatorin

1880

Die „Vereinigung Freunde Berlins e. V. Kreisverband-Neustadt/Hessen“ wird zum 1. April 1997 aufgelöst. Wir bitten evtl. Gläubiger des Vereins, umgehend ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Herrn Ingolf E h r h a r d t, Flurzaun 15,
99192 Neudietendorf,

2. Herrn Wolfgang R ö h l e, Chemnitzer
Straße 14, 35039 Marburg, anzumelden.

Mengsberg, 25. 2. 1997 **Die Liquidatoren**

1881

Der Windsurfing-Verein Taunus e. V. Oberursel wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. November 1996 aufgelöst.

Als Liquidatorinnen sind bestellt:
Marina E i c h, Arzthelferin, Oberursel,
Brigitte S t ü c k e l, Kauffrau, Oberursel,
Renate Z a n d e r, Versicherungskauffrau,
Bad Homburg v. d. Höhe.

Gläubiger des Vereins müssen sich bei den Liquidatorinnen melden.

Oberursel, 18. 3. 1997 **Die Liquidatorinnen**

Vergleiche – Konkurse**1882**

Nachlaßkonkurs des Otto Erbes, AG Als-

feld, Az. N 19/94:

Verteilungsmasse: 44 500,— DM.

§ 58 Nr. 2 KO

Verwaltervergütung 20 618,80 DM,

§ 224 KO

Bestattungskosten Wald 1 715,03 DM,

Nachlaßverwaltervergütung 1 500,— DM,

§ 61 Nr. 2 KO

Gemeinde Feldatal 239,07 DM,

§ 61 Nr. 3 KO

Brandversicherungskammer 95,70 DM,

§ 61 Nr. 6 KO

Siegrid Funk 50 000,— DM,

OVAG 290,01 DM,

Eckstein 1 027,66 DM,

Schmidt 3 585,99 DM.

Hinsichtlich der Forderungen gemäß § 61

Nr. 6 KO wurde bereits Massearumt ange-

zeigt. Vorläufig entfällt hierauf eine Quote in

Höhe von 37%.

Alsfeld, 5. 3. 1997 **Der Konkursverwalter**

S i e b e r t, Rechtsanwalt

1883

1 N 5/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Harry Kühler, Am Vogelberg 6, 34477 Twistetal-Twiste, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Arolsen, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1884

N 9/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Rechtsanwalts Ulrich Dähn als Zwangsverwalter, Seilerweg 10, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubiger und Antragsteller —, gegen den Kaufmann Bernhard Landsiedel, Klausstraße 30, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldner und Antragsgegner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 14. März 1997, um 8.00 Uhr, an den Schuldner erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Obergeris 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1885

6 N 7/97: Am 3. März 1997, 8.30 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der ASPA-Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Max-Planck-Straße 25, 61381 Friedrichsdorf/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Echtermied.

Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322

Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0,
Telefax: 0 69/95 91 10-12.

Anmeldefrist: 11. Juni 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 28. April 1997, um 8.30 Uhr, zur Beschlüßfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 14. Juli 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 3. 1997
Amtsgericht

1886

6 N 8/97: Am 3. März 1997, 8.30 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der ASPA GmbH & Co. Verpackungsmaschinen KG, Max-Planck-Straße 25, 61381 Friedrichsdorf/Ts., vertreten durch die ASPA-Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Echtermied.

Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0,
Telefax: 0 69/95 91 10-12.

Anmeldefrist: 11. Juni 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 28. April 1997, um 8.30 Uhr, zur Beschlüßfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 14. Juli 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 3. 1997
Amtsgericht

1887

6 N 11/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der WEBAU Immobilien GmbH, Madame-Blanc-Straße 6, 61381 Friedrichsdorf, Geschäftsführer: Wolfgang Weber, wird heute, am 11. März 1997, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0, Telefax: 0 69/95 91 10-12.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 3. 1997
Amtsgericht

1888

6 N 137/96 — Beschluß: Der Fremdantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Martha Nass, Bauausführungen, Birkenweg 12, 61381 Friedrichsdorf, wird heute, am 10. März 1997, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 3. 1997
Amtsgericht

1889

6 N 33/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Sobren Chemiehändler GmbH i. L., Seifgrund-

straße 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Otto Lange, wird heute, am 13. März 1997, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/7 55 50, Telefax: 0 61 72/7 59 32.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 3. 1997
Amtsgericht

1890

4 N 37/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IGAT GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Erich Weiß, Schlangenbad, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Schwalbach, 28. 2. 1997
Amtsgericht

1891

4 N 29/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Stein, Auf dem Damm 24, 65321 Heidenrod, ist am 14. März 1997, um 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Bad Schwalbach, 14. 3. 1997
Amtsgericht

1892

1 N 25/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Frank Balmer, Max-Planck-Straße 35, 61184 Karben, ist am 4. März 1997, 10.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiss, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 4. 3. 1997
Amtsgericht

1893

1 N 37/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma BSB Balmer — Schlüsselfertiges Bauen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Balmer, Max-Planck-Straße 35, 61184 Karben, ist am 4. März 1997, 10.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiss, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 4. 3. 1997
Amtsgericht

1894

1 N 40/96: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren SLT Reisen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Hans Trinler, Erlening 5, 61118 Bad Vilbel, am 4. Dezember 1996 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

Bad Vilbel, 4. 3. 1997
Amtsgericht

1895

4 N 11/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ulrich Willmes, früher Bahnstraße 81, 64625 Bensheim, jetzt wohnhaft Marktplatz 4, 64653 Lorsch, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen bzw. Anmeldungsrücknahme der Gläubiger sind auf Zimmer 305 des Amtsgerichts Bensheim, Wilhelmstraße 26, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung.

Bensheim, 11. 3. 1997
Amtsgericht

1896

5 N 21/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AMS Spedition und Logistik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Merz, Siemensstraße 10—16, 35519 Rockenberg, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß:

a) auf seine Vergütung in Höhe von 74 274,98 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich und

b) 917,42 DM inkl. 15% Mehrwertsteuerausgleich auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 13. 3. 1997
Amtsgericht

1897

61 N 95/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AGMO Werkzeugmaschinen Import-Export GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Abbas Mohadjer, Mozartweg 44, 64287 Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 27. 2. 1997
Amtsgericht

1898

61 N 27/97: Über das Vermögen der Xtended Design Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft für mikroelektronische Systeme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jürgen Kissinger, Raiffeisenstraße 2, 64347 Griesheim, ist am Donnerstag, 13. März 1997, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 2. Mai 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 11. April 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15:

a) am 21. April 1997, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 23. Mai 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 13. 3. 1997
Amtsgericht

1899

5 N 52/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilfried Ringelstein GmbH, Am Schimberg, 35708 Haiger, vertreten durch die Möbel Franz GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Eberhard Franz, ebenda, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und dem Nachweis der Schlußverteilung aufgehoben.

Dillenburg, 10. 3. 1997
Amtsgericht

1900

N 12/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Baut GmbH Baudekorationsgesellschaft, Fliederstraße 59 d, 65396 Walluf, Geschäftsführer Michael Merten.

Der Schuldnerin ist am 17. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 17. 3. 1997
Amtsgericht

1901

3 N 5/97 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der Firma Renowatherm GmbH, Wärme- und Schallisolierung, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Küch, Reichensächser Straße 21, 37287 Wehretal, wird das am 24. Januar 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben.

Eschwege, 6. 3. 1997
Amtsgericht

1902

2 N 10/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Saming GmbH, Siegerner Straße 25, 35066 Frankenberg (Eder), ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Martin Ernst, Stapenhorststraße 14, 35066 Frankenberg (Eder), bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist am 12. März 1997, um 11.15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

Frankenberg (Eder), 12. 3. 1997
Amtsgericht

1903

7 N 33/96 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Struktur Wohnungsbau GmbH & Co. KG reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger voraussichtlich nicht aus. Massekosten und Masseschulden werden daher nur gemäß § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Dr. Walter, Rechtsanwalt

1904

7 N 58/96 (Amtsgericht Offenbach am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Struktur Wohnungsbau GmbH reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger voraussichtlich nicht aus. Massekosten und Masseschulden werden daher nur gemäß § 60 KO befriedigt werden.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Dr. Walter, Rechtsanwalt

1905

81 N 987/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bürobedarf C. Kirsch KG, Zeil 23, 60313 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1996
Amtsgericht, Abt. 81

1906

81 N 712/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Karl Remmele, Große Eschenheimer Straße 3, 60313 Frankfurt am Main, Inhaber der Gaststätte „Zur Hauptwache“, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

1907

81 N 705/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Werner Hermann Thürmann, verstorben zwischen dem 24. Juli und dem 1. August 1994, wohnhaft gewesen Saalburgstraße 55, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1908

81 N 470/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Marc Steinmann, verstorben am 7. November 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Böhmerstraße 23, 60322, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

21. Mai 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 8 445,22 DM zuzüglich 1 266,78 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) VergVO,

b) Auslagen: 50,— DM zuzüglich 7,50 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1909

81 N 793/95 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Ludwig Kämmerling Computer Systeme GmbH & Co., endvertreten von dem Geschäftsführer Wolfgang Schwarz, Oeder Weg 2—4, 60318 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 59 637,68 DM zuzüglich 8 945,65 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) S. 2 VergVO,

b) Auslagen: 280,— DM zuzüglich 42,— DM MwSt.

Frankfurt am Main, 10. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1910

81 N 848/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Michaela Winkler, verstorben zwischen dem 10. und 11. Juli 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Offenbacher Landstraße 369, 60599 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

7. Mai 1997, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 7 628,— DM,

b) Auslagen: 57,50 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1911

81 N 1009/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Lehrers Hermann Lehmann, verstorben am 5. Februar 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Fichtestraße 14, 60316 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

7. Mai 1997, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 283, II. Stock, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 12 629,30 DM,

b) Auslagen: 57,50 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1912

81 N 181/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HTS Hotel & Travel Service Unger GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schmitz, zuletzt geschäftsansässig: Neue Kräme 29, 60311 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 11. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1913

81 N 71/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gerhard Hofmann, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma August Hofmann, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf Dienstag, 22. April 1997, 8.00 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, — Az. 81 N 71/95 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden Masseverbindlichkeiten beträgt 17 838,77 DM. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 8 371,53 DM.

Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 98 843,72 DM.

Es ist ein Massebestand von 47 019,85 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 19. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1914

81 N 108/97: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Strato Tours GmbH, Eschersheimer Landstraße 325, 60320 Frankfurt am Main (Az. 81 N 108/97 Amtsgericht Frankfurt am Main).

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO befriedigt werden. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 19. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Andreas Netzer
Rechtsanwalt

1915

N 49/95: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. H. Construct Bau GmbH, Kurstraße 16, 61231 Bad Nauheim, vertreten durch den Geschäftsführer Arno Kittner, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 18. April 1997, 11.15 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 12. 3. 1997 Amtsgericht

1916

N 88/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma UBB Universelle Bürobedarf GmbH, Brunnenstraße 31, 61191 Rosbach, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Manfred Riedel, ist Schlußtermin bestimmt auf den

30. Juni 1997, vor dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, Saal 18, 8.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 13 087,80 DM inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Friedberg (Hessen), 13. 3. 1997 Amtsgericht

1917

N 10/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Leinhaas Umformtechnik GmbH, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Verhoeven, Brüder-Grimm-Straße 9 a, 63584 Gründau-Rothbergen, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 12. Februar 1997 aufgehoben.

Gelnhausen, 14. 3. 1997

Amtsgericht

1918

N 34/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Leinhaas Umformtechnik GmbH, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Verhoeven, Brüder-Grimm-Straße 9 a, 63584 Gründau-Rothbergen, ist am Dienstag, dem 18. März 1997, 10.20 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 18. 3. 1997

Amtsgericht

1919

42 N 41/97: Über das Vermögen der Firma RS Druck- und Werbe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Claus Reeh, Perchstätten 14, 35428 Langgöns, wurde am Freitag, 7. März 1997, 8.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 28. April 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Dienstag, 29. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 129, I. Stock;

Prüfungstermin am Freitag, 27. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. April 1997 ist angeordnet.

Gießen, 7. 3. 1997

Amtsgericht

1920

42 N 31/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Betriebswirts Holger Bär, Unterstruth 71, 35418 Buseck**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 18. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Gießen, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1921

42 N 51/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PDG Präzisionsdrehteile GmbH, Perchstetten 8—10, 35428 Langgöns**, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerald Pohatschka, Hölderlinstraße 5 a, 35415 Pohlheim 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Montag, 5. Mai 1997, 9.10 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Zimmer 129, Gutfleischstraße 1, Gießen, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 100 134,21 DM (inkl. 7,5% Mehrwertsteuer), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 913,80 DM festgesetzt.

Gießen, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1922

42 N 95/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Manfred Leisenberg KG, Industriefeuernagen, Regelanlagen, Wärmetechnik**, vertreten durch den Komplementär: Manfred Leisenberg, Ingenieur, Laubach, dieser gesetzlich vertreten durch seinen Betreuer: Dr. K. P. Leisenberg, Ringstraße 52 b, 36396 Steinau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Montag, 5. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Zimmer 129, Gutfleischstraße 1, Gießen, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 152 741,83 DM (inkl. 7,5% Mehrwertsteuer), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 688,05 DM festgesetzt.

Gießen, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1923

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Anna Elisabeth Braun** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 127/93) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 3 607,64 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 6: 8 158,— DM.

Griesheim, 10. 3. 1997

Der Konkursverwalter

Bardo M. S i g w a r t

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

1924

24 N 87/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Holzbau GmbH Seibert**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Seibert, Alte Straße

8, 64521 Groß-Gerau, sowie Beckerweg 3, 65468 Trebur, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 16 472,09 DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Groß-Gerau, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1925

42 N 172/96: Über das Vermögen des **Slobodan Bubalo, Herderweg 2, 63454 Hanau**, wird heute, am Freitag, 7. März 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. April 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 204 B, Stock II, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

28. April 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

21. Mai 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 7. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1926

42 N 189/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nix Bauelemente GmbH, Fahrgasse 1, 63477 Maintal**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Nix, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 2. Oktober 1996 auf 11 053,01 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 7. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1927

42 N 16/97: Über das Vermögen der **Appel Holzbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Siemensstraße 28, 61130 Nidderau**, vertreten durch den Geschäftsführer Alwin Appel, wird heute, am Donnerstag, 13. März 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Hans Friederichsen, Berliner Straße 106, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 16. April 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 210, Stock 2, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

16. April 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

4. Juni 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. April 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau, 63450 Hanau.

Hanau, 13. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1928

N 2/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RIIM-HAUSTECHNIK Gesellschaft für Rohrleitungs-, Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Stahlbau mbH, Friedensstraße 6, 65439 Flörsheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Keffler, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bestimmt auf

Mittwoch, den 9. April 1997, 11.30 Uhr, Raum 14, II. Stock, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Hochheim am Main, 18. 3. 1997 **Amtsgericht**

1929

N 9/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **fair play Automaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sudetenstraße 34, 65239 Hochheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Hubert Bröckl, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bestimmt auf

Mittwoch, den 9. April 1997, 11.45 Uhr, Raum 14, II. Stock, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21.

Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Hochheim am Main, 18. 3. 1997 **Amtsgericht**

1930

N 10/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Charvo Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Feldbergstraße 6, 65239 Hochheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Stümpfig, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bestimmt auf

Mittwoch, den 9. April 1997, 12.00 Uhr, Raum 14, II. Stock, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; Zustimmung nach § 134 KO zum Verkauf des Grundbesitzes.

Hochheim am Main, 18. 3. 1997 **Amtsgericht**

1931

N 4/97: Über den Nachlaß des **Horst Tölle**, geboren am 20. 7. 1936, verstorben am 24. 11.

1996, 34393 Grebenstein, ist am 5. März 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder zur Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

16. April 1997, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. April 1997.

Hofgeismar, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1932

4 N 8/97: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Reoga Recycling und Verarbeitung organischer Reststoffe GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Weck-Alt, Kelzer Berg 7, 34369 Hofgeismar.

Der Schuldnerin ist am 6. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hofgeismar, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1933

N 8/97: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Reoga Recycling und Verarbeitung organischer Reststoffe GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Weck-Alt, Kelzer Berg 7, 34369 Hofgeismar.

Das am 6. März 1997 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkursöffnungsantrags aufgehoben worden.

Hofgeismar, 17. 3. 1997 **Amtsgericht**

1934

2 N 17, 18, 23, 25/96: Konkursantragsverfahren gegen Firma **Promotor Produktions- und Vertriebs GmbH** in Mackenzell, Dalbergstraße 6, 36088 Hünfeld.

Zur Sicherung der Masse wird der Antragsgegnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Zugleich wird die Sequestration des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 20-22, 36037 Fulda.

Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vermögen der Antragsgegnerin dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Antragsgegnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Antragsgegnerin oder deren Geschäftsführer unmittelbar sind rechtsunwirksam, ebenso Verfügungen der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten über Vermögensgegenstände der Antragsgegnerin.

Hünfeld, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1935

650 N 276/96: Über das Vermögen der **Grubschat Bauträger GmbH**, Kollostraße 12, 34246 Vellmar, vertreten durch den Ge-

schaftsführer Volker Grubschat, ist am 1. März 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel, Tel. 05 61/7 28 05-0.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 25. April 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 22. August 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. April 1997 anzeigen.

Kassel, 1. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

1936

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Volkman GmbH u. Co. Straßenhau Service KG**, vertreten durch die Volkman GmbH, diese ohne Geschäftsführer, Am Sälzerhof 2, 34123 Kassel, HRA 9005 AG Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 333 800,- DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die noch nicht erhobenen restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind: 213 263,53 DM bevorrechtigte und 434 053,05 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Auf die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I wurden bereits Zahlungen in Höhe von 44 975,74 DM geleistet.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel (Zimmer-Nr. 210), aus.

Kassel, 5. 3. 1997 **Der Konkursverwalter**
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

1937

N 11/97 — **Beschluß**: I. In dem Konkursverfahren Sparkasse Bensheim — Rechtsabteilung —, Bahnhofstraße 30/32, 64625 Bensheim, — Gläubigerin —, gegen **Roswitha Maria Gotha-Manias, Boxheimer Straße 10, 68642 Bürstadt**, — Gemeinschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Dipl.-Rechtspfleger Gerhard Mißling, Gabelsbergerstraße 11-13, 67433 Neustadt an der Weinstraße, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 15.35 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

1938

N 11/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren Sparkasse Bensheim — Rechtsabteilung —, vertreten durch den Vorstand, Bahnhofstraße 30/32, 64625 Bensheim, — Gläubigerin —, gegen **Roswitha Maria Gotha-Manias, Boxheimer Straße 10,**

68642 Bürstadt, — Gemeinschuldnerin —, wird die Sequestration vom 12. März 1997 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

Lampertheim, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

1939

7 N 33/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des **Herrn Antonio Turba, Dockendorffstraße 2, 63322 Rödermark**, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 13. 3. 1997 **Amtsgericht**

1940

7 N 49/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „**Verlag BOB Marketing und Sales GmbH**“, Gartenstraße 39, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Stamm, August-Bebel-Straße, 63225 Langen, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 13. 3. 1997 **Amtsgericht**

1941

7 N 6/97 — **Beschluß**: Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Frau Christa Zühl, Außerhalb 105, 63329 Egelsbach**, ist beendet, nachdem die Antragstellerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Die am 7. Februar 1997 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Langen, 28. 2. 1997 **Amtsgericht**

1942

7 N 16/97 — **Beschluß**: Über das Vermögen des **Christian Hecker, Weilburger Straße 18, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird heute, 16. März 1997, 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. April 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 12, Stock E, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, den 12. Mai 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubiger-

ausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Montag, den 28. April 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet, dies gilt nicht für Sendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg; BLZ 511 519 19, Kto. Nr. 100 453 851.

Limburg a. d. Lahn, 16./17. 3. 1997

Amtsgericht

1943

1 N 16/96: Das am 29. Mai 1996 über den Nachlaß des Herrn Arthur Friedrich Waßmuth, geboren am 17. Januar 1929, in Homberg/Erze, zuletzt wohnhaft gewesen Parkstraße 8, 34587 Felsberg-Gensungen, verstorben am 31. Januar 1996 in Felsberg-Gensungen, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 2 447,24 DM, die Auslagen auf 40,— DM und die Mehrwertsteuer auf 183,54 DM festgesetzt.

Melsungen, 6. 3. 1997

Amtsgericht

1944

N 14/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ton-Art-Hifi-Handels GmbH, 64720 Michelstadt, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, den 9. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, Amtsgerichtsgebäude, Erbacher Straße 47.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteueranteil auf 78 959,80 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 763,92 DM einschließlich Mehrwertsteueranteil festgesetzt.

Der bewilligte Vorschuß von 20 000,— DM ist anzurechnen.

Michelstadt, 10. 3. 1997

Amtsgericht

1945

N 21/97: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lein GmbH & Co. KG, Beerfurth Straße 41, 64385 Reichelsheim, vertreten durch die Firma Lein GmbH, daselbst, diese vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf und Günther Lein.

Am 11. März 1997, 15.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Rechtsanwalt Nikolaus Ackermann, Friedrichstraße 19, 63739 Aschaffenburg.

Michelstadt, 11. 3. 1997

Amtsgericht

1946

7 N 232/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Martin und

Partner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Ernst Martin, Offenthaler Straße 26, 63128 Dietzenbach, ist das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 23 695,56 DM und die baren Auslagen auf 885,27 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 6. 3. 1997 Amtsgericht

1947

7 N 28/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Staub GmbH, Hermannstraße 15—34, 63263 Neu-Isenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Jochen Staub und Anneliese Doris Staub geb. Rixecker, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, bestimmt auf

Dienstag, 29. April 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 438 168,72 DM, die baren Auslagen auf 2 340,25 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 11. 3. 1997 Amtsgericht

1948

7 N 192/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. 5. 1995 verstorbenen, zuletzt in 63067 Offenbach am Main, Goethestraße 42, wohnhaft gewesenen Frau Helga Jung geb. Brakel, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf

Montag, 5. Mai 1997, 11.00 Uhr, Kaiserstraße 42 (Gebäude D), Saal 311.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 3 450,64 DM, die baren Auslagen auf 247,14 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 13. 3. 1997 Amtsgericht

1949

7 N 1/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller & Dreyße Verwaltungsgesellschaft mbH, Merianstraße 31, 63069 Offenbach am Main, vertreten durch die Geschäftsführer Willi Feierabend und Rüdiger Dreyße, Zustellanschrift: Hauptstraße 66, 99955 Ballhausen, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und es wird Schlußtermin anberaumt auf

Montag, 16. Juni 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 27 990,64 DM, die baren Auslagen auf 549,64 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 13. 3. 1997 Amtsgericht

1950

N 5/97: Der Antrag der Massivhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Holzhauser, Am Bünberg 13, 36179 Bebra, auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen ist kostenpflichtig abgewiesen, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 107 Abs. 1 KO).

Der Sequestrierungsbeschuß und das Veräußerungsverbot vom 17. Februar 1997 werden aufgehoben.

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 3. 1997

Amtsgericht

1951

4 N 11/96: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma Euringer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Euringer, Hans-Sachs-Straße 20, 65428 Rüsselsheim, ist durch Beschluß vom 14. Oktober 1996 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1952

4 N 18/96: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Karl Mosterts, Langer Kornweg 4, 65451 Kelsterbach, ist durch Beschluß vom 25. Juli 1996 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1953

4 N 17/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ozan Baudekoration GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kadir Ozan, Manganstraße 1, 65428 Rüsselsheim, ist der Schuldnerin am 18. März 1997, um 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen mehr einzeln sequestrieren ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Telefon: 0 61 42/6 10 47, Telefax: 0 61 42/6 75 61.

Rüsselsheim, 18. 3. 1997

Amtsgericht

1954

3 N 17/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Kurz, Am Schwimmbad 4, 34633 Ottrau, handelnd unter der Firma Auto-Kurz, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 14. April 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Schwalmstadt, 6. 3. 1997

Amtsgericht

1955

N 41/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ATUS Abwassertechnologie & Umweltschutz GmbH in Rodgau**, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Schleicher, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

Seligenstadt, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1956

4 N 43/96: Das Konkursverfahren gegen **Marijan Blazekovic, Bauunternehmer, Hege- wiese 2 b, 61389 Schmitteln**, ist gemäß § 107 Konkursordnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abge- wiesen worden.

Uisingen, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

1957

3 N 31/97: In dem Konkurseröffnungsver- fahren über das Vermögen der **Firma Bingöl Bau GmbH, Wiesenstraße 7, 35576 Wetzlar**, Geschäftsführer Dastan Bingöl, Schiller- straße 13, 35586 Wetzlar-Hermannstein, und Dipl.-Ing. Arssalan Rahmani-Tehrani, 35584 Wetzlar-Naunheim, Heinestraße 3, ist am 12. März 1997, 13.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin ange- ordnet und ein allgemeines Veräußerungs- verbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

1958

3 N 35/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 6. 3. 1994 verstorbenen **Neil Graham, zuletzt wohnhaft: Am Raben- acker 9, 35619 Braunfels**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Wetzlar, 15. 1. 1997 **Amtsgericht**

1959

3 VN 1/97: Über das Vermögen des **Kauf- manns Markus Spamer, Am Streitacker 7, 35586 Wetzlar-Hermannstein**, ist am 14. März 1997, 13.00 Uhr, das Vergleichsverfah- ren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz- Dieter Schütze, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar.

Vergleichstermin: Freitag, den 25. April 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, des Amtsgerichts Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Ge- schäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Ge- bäude B, Zimmer 108, zur Einsicht der Be- teiligten niedergelegt.

Wetzlar, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

1960

62 N 49/97: Konkursantragsverfahren be- treffend **Rosemarie Christ GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Rosemarie Christ, Unter den Eichen 7 bzw. Höhenstraße 28, 65193 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 6. März 1997 ver- boten worden, über Gegenstände ihres Ver- mögens zu verfügen. Sie darf auch keine For- derungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 3. 1997 **Amtsgericht**

1961

62 N 250/96: Konkursantragsverfahren betreffend **HAK-ER Hoch- und Tiefbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Takip Bayram, Fliederweg 6, 65201 Wiesba- den.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 20. Februar 1997 verfügte allgemeine Ver- äußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 7. 3. 1997 **Amtsgericht**

1962

62 N 206/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Stiehl & Co. Spedition- gesellschaft mbH**, vertreten durch die Ge- schäftsführer Friedrich Stiehl und Klaus- Peter Stiehl, Alte Schmelze 16, 65201 Wies- baden, wird nach Abhaltung des Schlußter- mins am 10. März 1997 aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1963

62 N 64/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Elektro-Installation Becker & Schwindhammer GmbH, Karl- Bosch-Straße 7, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Schwind- hammer, wird nach Abhaltung des Schluß- termins am 10. März 1997 aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1964

62 N 227/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Oppermann Bauun- ternehmung (Hoch- und Tiefbau) GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ma- thias Oppermann, Hermann-Brill-Straße 8, 65197 Wiesbaden, wird die Gläubigerver- sammlung auf

Montag, 28. April 1997, 13.00 Uhr, auf Saal 402, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Kon- kursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

1965

3 N 11/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schober & Co. Strickwaren, Hessisch Lichtenau**, wird zur Anhörung der Gläubiger über a) die Anre- gung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO, b) ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung, c) zum Ver- gütungsantrag des Konkursverwalters, d) zur Genehmigung des Verkaufs der Grund- stücke, Termin bestimmt auf

Freitag, den 25. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, im Amtsgerichtsgebäude, Wal- burger Straße 38, Witzenhausen.

Witzenhausen, 11. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 3**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver- steigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor- dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das

Recht im geringsten Gebot nicht berücksich- tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu- bigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä- ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver- säumt er dies, tritt für ihn der Versteige- rungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1966

K 39/96: Das im Grundbuch von Köddin- gen, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 542, ein- getragene Grundeigentum,

Gemarkung Köddingen, Flur 12, Nr. 5/1, Ackerland, Grünland, Hutung, Auf der Ba- che, Größe 62,63 Ar,

Flur 12, Nr. 5/2, Acker, Grünland, da- selbst, Größe 26,54 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juni 1997, 12.00 Uhr, Raum 17. 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, zur Aufhebung der Ge- meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):

2 a) Gertrud Müller geborene Römer, Ul- richstein-Rebgeshain,

b) Elfriede Waltraud Blechschmidt gebo- rene Müller, Mücke/Nieder-Ohmen,

c) Willi Müller, Ulrichstein-Feldkrücken,

d) Erika Bönsel geborene Müller, Herb- stein-Lanzenhain,

e) Reinhold Römer, Ulrichstein-Helpers- hain,

f) Marianne Ziegenhain geborene Römer, Lautertal-Dirlammen,

g) Walter Müller, Ulrichstein-Feld- krücken,

h) Walter Römer, Lautertal-Dirlammen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Nr. 5/1 auf 4 390,— DM,

Flur 12, Nr. 5/2 auf 2 120,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 6 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

1967

1 K 60/95: Das im Grundbuch von Bern- dorf, Band 25, Blatt 731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berndorf, Flur 2, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche,

Wohnen, Arolser Straße 4, Größe 4,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauch- straße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yilmaz Mulcar.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

1968

2 K 21/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Born, Band 16, Blatt 491,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Hohes Rech 2, Größe 6,05 Ar, soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Neiß

Alexandra Neiß, beide Hohenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 572 300,— DM (Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 3. 1997 Amtsgericht

1969

8 K 58/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein Karben, Band 90, Blatt 3294, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Karben, Flur 2, Flurstück 192/2, Gebäude- und Freifläche, Umlandstraße 19, Größe 2,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Guilhaume Jose Fleckner, geboren am 19. 7. 1953,

b) Ibyra Fleckner geb. Oliveira, geboren am 1. 5. 1954, beide: Umlandstraße 19, 61184 Karben, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 19. September 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 3. 1997 Amtsgericht

1970

8 K 42/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein Karben, Band 79, Blatt 2947, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Klein Karben, Flur 9, Flurstück 9/77, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 102—106, Größe 52,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

KHS Immobilienfonds GmbH, Schöne Aussicht 33 a, 65193 Wiesbaden.

Beschlagnahmedatum: 26. August 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 11. 3. 1997 Amtsgericht

1971

K 19/96: Das im Grundbuch von Bottenhorn, Band 58, Blatt 1987, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bottenhorn,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße, Größe 3,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 102/2, Gebäude- und Freifläche, Bottenhorner Straße, Größe 7,09 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 110, Obergeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mellenthin, Gert, geboren am 6. September 1951, Eichwaldstraße 11, 35080 Bad Endbach-Dernbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 7 220,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 12 320,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 24 470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 3. 1997 Amtsgericht

1972

K 23/96: Das im Grundbuch von Quotshausen, Band 17, Blatt 633, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Quotshausen, Flur 1, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 14, Größe 6,37 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich und Margarethe Künkel geb. Schmidt, Quotshausen, Lahnstraße 37, 35239 Steffenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 3. 1997 Amtsgericht

1973

7 K 86/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 27, Blatt 970: 300/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 7, Nr. 131/1, Gebäude- und Freifläche, Ortenberger Straße 37, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mustafa Yigiter, Nidderau,

Hüseyin Yigiter, Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 3. 1997 Amtsgericht

1974

K 19/96: Das im WE-Grundbuch von Hahnlein, Band 74, Blatt 3012, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, ein halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hahnlein, Flur 1, Flurstück 838, Gebäude- und Freifläche, Donnersbergstraße 14, 14 A, Größe 6,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 109, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Wilhelm Kübler, geboren am 18. 3. 1950, Darmstadt.

Der Wert des halben Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 553 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 2. 1997 Amtsgericht

1975

3 K 16/96: Der im Wohnungsgrundbuch von Hattenheim, Bezirk Hattenheim, Band 60, Blatt 1985 und 1994, eingetragene Miteigentumsanteil,

Band 60, Blatt 1985, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 2 920/100 000 an Grundstück Flur 15, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weinbergstraße 2, 4 und 6, Größe 12,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerabstellraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes,

Band 60, Blatt 1994, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 2 920/100 000 an Grundstück Flur 15, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weinbergstraße 2, 4 und 6, Größe 12,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerabstellraum Nr. 12 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1997, 13.30 Uhr, Raum 11, 1. OG, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Hofmann,

Lore Hofmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 1985 auf 100 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1994 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 14. 3. 1997 Amtsgericht

1976

3 K 25/94: Die im Grundbuch von Waldkappel, Band 94, Blatt 2014, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Waldkappel,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 16,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 9,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 3, Größe 8,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Die Lohgarten, Größe 5,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Roß geb. Janovsky, Waldkappel. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 24/1) auf 138 530,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 23/1) auf 241 453,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 22/2) auf 43 345,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstück 19/3) auf 21 440,— DM.

Die Grundstücke lfd. Nrn. 1, 2 und 3 sind mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus in Massivbauweise, einer ehemaligen Pkw-Werkstatt, Tankwarthaus und einem Nebengebäude in Verlängerung der Werkstatt bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 4 ist unbebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 3. 1997

Amtsgericht

1977

3 K 50/98: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 57, Blatt 2066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 8, Flurstück 68/69, Gebäude- und Freifläche, Am hohen Rain, Größe 38,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Weiß, Meinhard,
b) Sabine Weiß geb. Söder, Meinhard, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 3. 1997

Amtsgericht

1978

2 K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellershausen, Band 18, Blatt 596,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellershausen, Flur 6, Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 4, Größe 14,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Maunz in Frankenau-Ellershausen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 1. 1997 Amtsgericht

1979

2 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 26, Blatt 761,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reddighausen, Flur 8, Flurstück 75, Ackerland, Unterm Wald, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Reddighausen, Flur 6, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Ederstraße, Größe 19,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmtraud Weber geb. Feisel, in Hatzfeld-Reddighausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 5 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf

2 250 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 31. 1. 1997 Amtsgericht

1980

2 K 10/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birkenbringhausen, Band 32, Blatt 1043,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenbringhausen, Flur 4, Flurstück 87/9, Gebäude- und Freifläche, Ederweg 3, Größe 8,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Axel Hofmeister,
b) Silke Hofmeister geb. Klinge, beide Frankenberg (Eder), (jetzt in Burgwald-Birkenbringhausen) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

453 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 1. 1997 Amtsgericht

1981

2 K 18/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 77, Blatt 2255,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 13, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hauptstraße 40, Größe 14,86 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Paulus, Welterstahl 14, 59969 Bromskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 538 000,— DM,
das Zubehör auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 4. 2. 1997 Amtsgericht

1982

2 K 36/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/H., Band 9, Blatt 230,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Im Wäldchen 8, Größe 8,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mike Klein und Silvia Klein geb. Kühn, beide in Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

293 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 31. 1. 1997 Amtsgericht

1983

84 K 44/95: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8790, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 117,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 39, Flur 3, Flurstück 114/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Straße 44, Größe 5,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 8788, 8789, 8791—8795),

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Frau Eva Maria Bertus, Hausener Ober-

gasse 51, 60488 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1984

84 K 58/95: Das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 125, Blatt 3557, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nied, Flur 17, Flurstück 1209/5, Gebäude- und Freifläche, Bolongarostraße 65 und 65 A (postalisch Bolongarostraße 65 A), Größe 3,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Brigitte Heinrich-Steffens, Institut Garnier

4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Im Termin am 24. Juli 1996 erfolgte Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze. §§ 74 a und 85 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1985

84 K 66/95: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, a) Band 205, Blatt 6713, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 288,02/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 — Haus 2 — laut Aufteilungsplan (Zweizimmerwohnung);

b) Band 219, Blatt 7136, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 457 laut Aufteilungsplan;

zu a) und b) an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, Größe 233,35 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6880 bis 7831) sowie überwiegend in der Veräußerung,

sollen am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

1. Rüdiger Nagels,

2. Elisabeth Eufinger-Nagels geb. Eufinger, beide: Malmedystraße 39, 58093 Hagen, — je zur Hälfte —

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 600,— DM zu a)

für jede Hälfte auf 173 300,— DM,

18 000,— DM zu b)

für jede Hälfte auf 9 000,— DM,

364 600,— DM zusammen,

für jede Hälfte auf 182 300,— DM.

Im vorausgegangenen Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1986

84 K 137/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 30, Blatt 1109, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 30 857/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 506/8, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 63, Größe 4,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß Mitte nebst Kellerraum Nr. 9 des Aufteilungsplans; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile und in der Veräußerung;

soll am Freitag, dem 25. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Heinz-Dieter Steinke, Fritz-Reuter-Straße 6, 60320 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1987

84 K 276/94: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1929, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1930 bis 1937) sowie teilweise in der Veräußerung (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 24. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1988

84 K 213/95: Die auf den Namen des Schuldners im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 93, Blatt 3100, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 22, Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche, Eschborner Landstraße 93—95, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 22, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Eschborner Landstraße 93—95, Größe 19,95 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans Heinrich von Garnier, Neues Schloß, 91484 Sugenheim, — Schuldner —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 60 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf

1 920 000,— DM,

insgesamt: 1 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1989

84 K 399/95: Das im Grundbuch-Bezirk Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 123, Blatt 3729, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 249/1, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße 29 a, Größe 3,95 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße

2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Anton Ursic, Herderstraße 29 a, 65719 Hofheim am Taunus,

Alojzija Ursic, Herderstraße 29 a, 65719 Hofheim am Taunus,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

890 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1990

K 29/96: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 19, Blatt 680, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4 BV, Flur 1, Flurstück 92/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oststraße 18, Größe 6,09 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Reisse geb. Kiofski,

Klaus Reisse, beide Fritzlar-Ungedanken, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 3. 3. 1997

Amtsgericht

1991

K 48/96: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 18, Blatt 597, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 1, Flurstück 40/36, Hof- und Gebäudefläche, Im Kurzstück 16, Größe 6,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen und Anneliese Hilkert, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 045 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 12. 3. 1997

Amtsgericht

1992

5 K 72/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Dörrbach, Band 6, Blatt 166, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 26,6948/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörrbach, Flur 1, Flurstück 3/13, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ferienzentrums Kneshecke, Größe 464,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 26, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26, Nutzungs-

regelung bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getroffen;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 141 bis 200);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Robert Romann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 12. 3. 1997

Amtsgericht

1993

5 K 77/96: Das im Grundbuch von Oberrode, Band 6, Blatt 184, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oberrode, Flur 4, Flurstück 25/20, Gebäude- und Freifläche, Am Vemel 24, Größe 8,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Egon Kopischke und Leni Kopischke geb. Ebert — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 14. 3. 1997

Amtsgericht

1994

K 33/95: Das im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 7, Blatt 234, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 77/3, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 10, Größe 7,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Matthias Mayer in Jossgrund.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 3. 1997

Amtsgericht

1995

K 57 und 68/96: Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 190, Blatt 7634, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Orb, Flur 9, Flurstück 129, Waldfläche, Haberstal, Größe 28,04 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Orb, Flur 14, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Hühnerberg, Größe 11,11 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Apollonia Prehler geb. Büttner, zuletzt

wohnhaft gewesen in Bad Orb, verstorben am 23. 12. 1959.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 129 auf 6 000,— DM,
Flur 14, Flurstück 22 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 3. 1997

Amtsgericht

1996

K 76/96: Das im Grundbuch von Unterreichenbach, Band 19, Blatt 581, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Unterreichenbach, Flur 4, Flurstück 28/1, Ackerland, Rindberg, Größe 72,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Richard Schenk in Rees.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 3. 1997

Amtsgericht

1997

42 K 113/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Langgöns, Band 60, Blatt 2795,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 147/20, Gebäude- und Freifläche, Am Weihergarten 4, Größe 7,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (Wiederversteigerung).

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1996 (Versteigerungsvermerk):
Zimmer, Hartmut.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 3. 1997

Amtsgericht

1998

24 K 100/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Bischofsheim, Band 43, Blatt 2471,

BV Nr. 10, Flur 7, Nr. 475/5, Gebäude- und Freifläche, Ginsheimer Landstraße 16, Größe 29,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bender, Wilfried.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 3. 1997

Amtsgericht

1999

24 K 61/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Goddelau, Band 76, Blatt 2963,

BV lfd. Nr. 2, Flur 14, Nr. 522, Gebäude- und Freifläche, Stockstädter Straße, Größe 44,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Hübinger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 742 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 3. 1997

Amtsgericht

2000

24 K 105/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Stockstadt, Band 89, Blatt 3334,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 187, Freifläche, Odenwaldring, Größe 98,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bonitonna Marzenna Nadrasik, — zu einem Drittel —,

b) Christina Felicia Braxmeier, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 900 000,— DM

($\frac{1}{3}$ MEA: 1 633 300,— DM,

$\frac{2}{3}$ MEA: 3 266 700,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 1997

Amtsgericht

2001

42 K 270/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Hanau, Band 316, Blatt 11173,

BV lfd. Nr. 1: 48,752/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 70 und 51, Flurstück 149/1 und 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 144 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Abdullah Tiryaki und Ayse Tiryaki, beide Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

137 800,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung aus 2 Zimmern, Küche, Bad, ca. 56,5 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

2002

42 K 171/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 98, Blatt 3394,

BV Nr. 1: 15,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 31/5, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 3, Größe 17,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen,

soll am Montag, dem 26. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bartos, Miroslav,

b) Bartos, Sabine, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

2003

42 K 64/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 128, Blatt 4263: 4,049/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg 28—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A 2,4 des Aufteilungsplanes; (lt. Schätzung 2. = G, ca. 76 qm Wohnfläche inkl. Terrasse);

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Böhmer, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

2004

42 K 67/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 140, Blatt 4613: 0,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Kfz-Abstellplatz Nr. T 123 des Aufteilungsplanes;

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Böhmer, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

2005

K 7/94 — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache Brück (StAnz. 9/1997, S. 761, lfd. Nr. 1325) muß es im zweiten Absatz richtig heißen: lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim am Main, Flur 45, Flurstück 453, Bauplatz, Warteweg 9, Größe 4,78 Ar,

Hochheim am Main, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

2006

K 33/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 86, Blatt 3420, Gemarkung Hombressen,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 80, Größe 15,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 72/1, Landwirtschaftsfläche, In den Zehntscheuerwießen, Größe 35,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Mariusz Kawecki, bisher 12045 Berlin, jetzt angeblich Polka,

2. Elsbietta Muchin-Kawecki geb. Muchin, 34369 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— DM (Flurstück 72/1) und 295 000,— DM (Flurstück 3/1).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

2007

K 22/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 111, Blatt 3395, Gemarkung Immenhausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 16/35, Gebäude- und Freifläche, Über der Kampwiese 33, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 16/36, Gebäude- und Freifläche, Über dem Schrotweg, Größe 7,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Dr.-Ing. Norbert Kōnemann, 34379 Calden,

2. Dipl.-Ing. Rainer Müller, 34114 Warburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 855 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 13. 3. 1997 **Amtsgericht**

2008

6 K 33/96: Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 58, Blatt 1838, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Wörsdorf, Flur 65, Flurstück 58, Ackerland, Am Hahneweg, Größe 44,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Wörsdorf, Flur 4, Flurstück 40, Grünland, Hofmannsgrund, Größe 27,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Wörsdorf, Flur 6, Flurstück 178/3, Ackerland, Gebück, Größe 28,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Wörsdorf, Flur 9, Flurstück 49/1, Ackerland, Escher Weg, Größe 116,74 Ar,

Flur 9, Flurstück 49/2, Ackerland, Escher Weg, Größe 60,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden

Eingetragene Eigentümer sowie Rechtsnachfolger am 4. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunhilde Auguste Luise Raab geb. Becht, Blindegasse 24, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Irene Marianne Luise Bietz geb. Becht, Blindegasse 11, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Ottilie Anna Schneider geb. Feix, Hauptstraße 36, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Eckhard Hermann Schneider, Beuerbacher Weg 3, 65510 Hünstetten-Wallrabenstein,

Ursula Lieselotte Engel geb. Schneider, Taunusblick 1, 65510 Hünstetten-Wallrabenstein,

Kurt Walter Schneider, Hauptstraße 36, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Margard Emma Marie Schütz geb. Ohlenmacher, Feldbergstraße 7, 65510 Idstein-Kröftel,

Ernst Otto Ohlenmacher, Hauptstraße 1, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Bruno Adolf Ohlenmacher, Ringgasse 8, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Wolf Dieter Ohlenmacher, Henriettenthaler Straße 2 a, 65510 Idstein-Wörsdorf,

Angelika Elise Luise Barth geb. Dehmel, Untere Beltz 8, 65510 Idstein-Oberauroff

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5 600,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 100,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3 600,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 22 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

2009

6 K 49/96: Das im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 24, Blatt 682, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 34, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Kleine Bachstraße 6, Größe 3,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo und Astrid Kilian, Strinz-Trinitatis,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 6. 3. 1997 **Amtsgericht**

2010

6 K 31/96: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 15, Blatt 476, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niederems-Reinborn, Flur 5, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Am Wäldchen 5, Größe 30,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Hofmann und Jürgen Hofmann, beide 65529 Waldems, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 13. 3. 1997

Amtsgericht

2011

5 K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchhain, Band 146, Blatt 4869,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, Taubenweg 2, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, Taubenweg 2, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 1,65 Ar, — halber Anteil —,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 20. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Thierbach geb. Gießel, Borngasse 8, 35274 Kirchhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Flurstücke 101, 103, 102 als wirtschaftliche Einheit auf 727 600,— DM,

davon der halbe Anteil: 363 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 10. 3. 1997

Amtsgericht

2012

9 K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden,

A) Band 146, Blatt 4815,

lfd. Nr. 1: 9,0966/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 205/5, Gebäude- und Freifläche, Kronberger Straße 5, Größe 35,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (15. OG Mitte, 58,41 qm Wfl.) und dem Kellerraum Nr. 41 des Aufteilungsplanes,

B) Band 165, Blatt 4851,

lfd. Nr. 1: 0,7754/1 000 Miteigentum an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Sondereigentum an dem TG.Garagenplatz Nr. 132,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Peter und Elfriede Hoof in Gütenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 245 300,— DM,

B) auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

2013

9 K 73/96: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kronberg,

A) Band 158, Blatt 5061, lfd. Nr. 1: 383,827/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 8, Flurstück 221/1,

Gebäude- und Freifläche, Mammolshainer Weg 3, Größe 7,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 (1. OG, DG + Galerie, Wfl. ca. 182 qm) und den Kellerräumen Nr. 1 und 3;

Sondernutzungsrecht an der Terrasse und einem Schuppen;

B) Band 158, Blatt 5064,

lfd. Nr. 1: 120,28/1 000 Miteigentum an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Sondereigentum an den Pkw-Stellplätzen in der Doppelgarage rechts, Nr. 3 und 4,

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B (Burgweg 9), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Ludger Birkenstock in Kronberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 782 600,— DM,

B) auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

2014

9 K 84/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 60, Blatt 2001,

lfd. Nr. 9, Flur, Flurstück 139/48, Hof- und Gebäudefläche, Ruppertshainer Straße 14, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 140/105, — wie vor —, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 105/1, — wie vor —, Größe 0,23 Ar,

(Zwisch. Wohn- und Geschäftshaus, Teilunterkellerung, ausgeh. DG, 1gesch. Seitentrakt),

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B (Burgweg 9), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Helena Goldemann-Brandt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 9 auf 736 400,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 19 300,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 44 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

2015

9 K 37/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden,

A) Band 170, Blatt 5008 (WE),

lfd. Nr. 1: 300/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 29, Flurstück 39/6, Parkplatz, Wiesenweg, Größe 3,66 Ar,

Flurstück 39/9, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 69,78 Ar, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 4,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten Wohnung

(1-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, ca. 31 qm und Tiefgaragenstellplatz),

B) Band 175, Blatt 5153 (TE),

lfd. Nr. 1: 20/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Soden, Flur 29, Flurstück 39/6, Parkplatz, Wiesenweg, Größe 3,66 Ar,

Flurstück 39/9, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 69,78 Ar,

Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 41—45, Größe 4,94 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 195 bezeichneten Tiefgaragenplatz,

soll am Dienstag, dem 17. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Kühne, Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum zu A) auf

90 800,— DM,

Teileigentum zu B) auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

2016

9 K 12/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 91, Blatt 2944,

lfd. Nr. 1: 1 730/10 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 347/1, Gebäude- und Freifläche, Schönberger Straße 21, Größe 9,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes (3 Zi., Kü., Bad/WC, 94,58 qm im 1. OG rechts, Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz),

soll am Dienstag, dem 17. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B (Burgweg 9), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Matthias Müller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 7. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

2017

9 K 25/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 33, Blatt 1050,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 4, Flurstück 42/1, Weg, Waldstraße, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glashütten, Flur 4, Flurstück 47/3, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 6, Größe 11,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Glashütten, Flur 3, Flurstück 47/4, Gartenland, Die Zwerggewann, Größe 5,75 Ar

(freistehendes 1geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Anbauten; Teilunterkellerung und ausgebautem Spitzboden; Doppelgaragengebäude; insgesamt mäßiges bauliches Erscheinungsbild),

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Weiskopf KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 12 100,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 520 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 143 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 10. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

2018

8 (1) K 53/94: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 313, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Schmittlotheim, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 11/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 8, Größe 6,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 6, Größe 0,03 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Broetz, nunmehr wohnhaft 61169 Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 155 100,— DM,

BV Nr. 2 auf 70,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 10. 3. 1997
Amtsgericht

2019

8 (1) K 25/96: Der im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Denhof geb. Höhle, 34516 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 12. 3. 1997
Amtsgericht

2020

K 69/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 11536, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 501/1, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Allee 4 (Zweifamilienhaus mit Carport und Garage),

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 10.30 Uhr, Zimmer 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolf, Günter Martin,

b) Wolf, Monika Elisabeth, geb. Steinbeck, beide wohnhaft: Konrad-Adenauer-Allee 4, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 005 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 3. 1997
Amtsgericht

2021

K 75/96: Das im Grundbuch von Oberkainsbach, Band 11, Blatt 428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Am Tannenbergr, Größe 13,72 Ar, — Grünland mit Mischwaldbestand —, soll am Montag, dem 26. Mai 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Mechler, 64297 Darmstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 2. 1997
Amtsgericht

2022

K 58/96: Das im Grundbuch von Gersprenz, Band 6, Blatt 146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 67/2, Hof- und Gebäudefläche, Quellenstraße 2, Größe 11,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Busch geb. Schneider, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 1. 1997
Amtsgericht

2023

K 53/96: Das im Grundbuch von Kleingumpen, Band 9, Blatt 327, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 147, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 18, Größe 6,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Elisabeth Klett geb. Sieß, 64385 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

665 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 1. 1997
Amtsgericht

2024

7 K 1/96: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 126, Blatt 4766, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 318/3, LB 2001, Hof- und Gebäudefläche, Langener Straße 51, Größe 3,50 Ar,

am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Seib der Erste, Offenbach am Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Dreifamilienwohnhaus, 2^{1/2}geschossig, mit ausgebautem Dachgeschoß und voll unterkellert. Das Dachgeschoß ist durch Drempe und Gaube erweitert. Garagengebäude (1geschossig) mit flachgeneigtem Pultdach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 1. 1997
Amtsgericht

2025

7 K 86/96: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 124, Blatt 4357, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 3, Flurstück 173, LB 2013, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 6, Größe 6,27 Ar,

am Mittwoch, dem 25. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Giuseppe Micciche und Gabriele Micciche geb. Schulz, beide in Obertshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2geschossiges Wohnhaus mit Satteldach und Vollkeller. Im Haus sind zwei Wohneinheiten, eine im EG mit Aufenthaltsräumen im UG, die zweite im OG und im ausgebauten Dachgeschoß; 1 Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 2. 1997
Amtsgericht

2026

7 K 142/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 259, Blatt 9005, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragenen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Markttheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Markttheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Markttheiden-

felder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,
in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 405 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an Garage Nr. 198, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 4. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Murat Karakoc, Dietzenbach.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmerwohnung im 4. OG (= 5. Geschoß) mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Loggia, Wohnfläche: ca. 71,46 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 2. 1997 Amtsgericht

2027

7 K 110/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 674, Blatt 20086, eingetragene 40,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/11, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 26 A, Größe 14,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 18 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 30. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Meder, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung im 1. OG mit Flur, Küche, Bad, Loggia, Wohnfläche: rd. 54 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 2. 1997 Amtsgericht

2028

7 K 130/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 642, Blatt 19128, eingetragene 86,94/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 106, LB 3092, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 1, Größe 3,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 9. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dubravka Iles, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmerwohnung im 3. OG links mit Flur, Küche, WC, Badewanne in Speisekammer, Keller, Wohnfläche: ca. 67,43 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 2. 1997 Amtsgericht

2029

7 K 108/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 675, Blatt 20103, eingetragene 46,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/17, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 26 B, Größe 12,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 35 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 2. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Loskant geb. Hoyer, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung im EG mit Flur, Kochnische, Bad, Loggia, Wohnfläche: rd. 55 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997 Amtsgericht

2030

7 K 70/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 608, Blatt 18112, eingetragene 6 442/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 3, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 82, 82 A, Größe 5,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 7. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sajjad Hussain Naqvi, Rödermark-Urbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung im Vorderhaus im EG links, mit innenliegendem sehr kleinen Bad, Wohnfläche: rd. 68 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 26. 2. 1997 Amtsgericht

2031

7 K 58/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 697, Blatt 20768, eingetragene 16,91/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 478/1, LB 5930, Gebäude- und Freifläche, Lichtenplattenweg 70—76, Größe 36,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, dem Keller und Dachbodenraum im Lichtenplattenweg 76, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 23. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thamm, Wolfram und Brigitte, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung, Wohnfläche: rd. 48 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 3. 1997 Amtsgericht

2032

7 K 111/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 406, Blatt 13470, eingetragene 11,89/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 207/7, Gebäude- und Freifläche, Am Forsthaus Gravenbruch 51, Größe 61,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß, linker Seitengang links vorne sowie einem Keller-raum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angelika Merz-Becker geb. Grunert, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung im 5. OG, Westlage, mit Küche, Bad, Flur, Loggia und Kellerraum, Wohnfläche: ca. 58 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 3. 1997 Amtsgericht

2033

7 K 113/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 406, Blatt 13485, eingetragene 12,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 207/7, Gebäude- und Freifläche, Am Forsthaus Gravenbruch 51, Größe 61,97 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß, rechter Seitengang rechts vorne sowie einem Keller-raum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Angelika Merz-Becker geb. Grunert, Neu-Isenburg.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
170 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmerwohnung im 6. OG, Westlage, mit Küche, Bad, Flur, Loggia und Kellerraum, Wohnfläche: ca. 61 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 3. 1997 Amtsgericht

2034

7 K 45/96: Durch Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, dem 14. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, folgende Objekte versteigert werden:

a) Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 162, Blatt 6095: 399/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 370/4, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 1—13, Größe 125,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 552 bezeichneten Wohnung im Haus 5,

b) Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 282, Blatt 9709: 18/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 370/4, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 1—15, Größe 125,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Garagenstellplatz,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Martens in Frankfurt am Main.
Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 170 000,— DM,

b) 14 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung:
zu a): 3-Zimmerwohnung im 5. OG Mitte, Südlage, Wohnfläche: ca. 66,2 qm; zu b): Tiefgaragenstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 3. 1997 Amtsgericht

2035

7 K 141/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 255, Blatt 8894, eingetragene 55,12/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186,

Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 294 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 127, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 16. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 26. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hanns Eckart Reith, Frankfurt am Main.
Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 1-Zimmerwohnung im 7. OG (= 8. Geschoß) mit Koch-nische, Bad, Flur, Abstellraum, Garderobe, Loggia, Keller, Wohnfläche: ca. 34,90 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 3. 1997 Amtsgericht

2036

K 34/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronshausen, Band 47, Blatt 1593, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ronshausen, Flur 11, Flurstück 83/25, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 69, Größe 9,84 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stojkovic, Dragan, geboren am 18. 3. 1960, Eisenacher Straße 69, Ronshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 12. 3. 1997
Amtsgericht

2037

K 30/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 302, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 8, Größe 4,78 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhnke, Christiane, geb. Heine, geboren am 30. 1. 1968, Goebenstraße 1, 50672 Köln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
121 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 13. 3. 1997
Amtsgericht

2038

K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Solz, Band 26, Blatt 674, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Solz, Flur 5, Flurstück 299/30, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 25, Größe 4,12 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kahl, Heinrich, Dachdecker, geboren am 4. 6. 1935,

Kahl, Waltraud, geb. Reimold, geboren am 24. 12. 1934, Schillerstraße 25, Bebra-Solz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 3. 1997
Amtsgericht

2039

4 K 37/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 128, Blatt 6045, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/1, Freifläche, An der Festung, Größe 5,90 Ar,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Festung 6, Größe 11,10 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Karl Übel, Rüsselsheim.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a I ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 17. 3. 1997
Amtsgericht

2040

3 K 14 und 15/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Ottrau, Band 27, Blatt

759, Gemarkung Ottrau, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 25, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Am Schwimmbad 4, Größe 8,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 (blau) bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht (eingetragen in Blatt 758 Ottrau) beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligungen vom 8. November 1983 und 31. Januar 1985; eingetragen am 28. Mai 1985; soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Kurz und Camilla Marianne Kurz geb. Klöckner, Kurhessenstraße 27, 34626 Neukirchen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

2041

3 K 14, 15, 17/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Ottrau, Band 27, Blatt 759, Band 27, Blatt 758, Gemarkung Ottrau, Flur 25, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Am Schwimmbad 4, Größe 8,85 Ar,

hier: Werkstattgebäude mit Büro- und Sozialgebäude,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Kurz und Camilla Marianne Kurz geb. Klöckner, Kurhessenstraße 27, 34626 Neukirchen, — je zur Hälfte —,

Sigrid Kurz, Johannstraße 8 a, Leer/Ostfriesland und Hartmut Kurz, Wincheröder Straße 8, Neukirchen-Nausis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

2042

3 K 17/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Ottrau, Band 27, Blatt 758, Gemarkung Ottrau, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 25, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Am Schwimmbad 4, Größe 8,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 (rot) bezeichnet;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht (eingetragen in Blatt 759 Ottrau) beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligungen vom 8. November 1983 und 31. Januar 1985; eingetragen am 28. Mai 1985; soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Kurz, Wincheröder Straße 8, Neukirchen-Nausis,
Sigrid Kurz geb. Eichenauer, Johannstraße 8 a, Leer/Ostfriesland.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

2043

3 K 6/95: Das im Grundbuch von Ottrau, Band 21, Blatt 568, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ottrau, Flur 12, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 7,53 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Kurz, geboren am 29. 7. 1919,
Camilla Marianne Kurz geb. Klöckner, geboren am 23. 5. 1921, jetzt: Kurhessenstraße 27, 34626 Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

2044

3 K 48/95: Die im Grundbuch von Todenhausen, Band 20, Blatt 613, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Todenhausen, Flur 5, Flurstück 4/104, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 1, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Todenhausen, Flur 5, Flurstück 4/105, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 1, Größe 1,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Todenhausen, Flur 5, Flurstück 4/106, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 1, Größe 1,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Petra Beyer geb. Giesselmann, geboren am 16. 7. 1959, Lewalder Straße 1, Fulda.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

2045

3 K 57/96: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 70, Blatt 2156, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 24, Flurstück 82/4, Gebäude- und Freifläche, Klapperbornweg 8, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha Angelika Brede geb. Hartmann, Schauenburg,

Romy Regina Hartmann, Saarlouis,
Evelyn Beatrice Maschke geb. Hartmann, Glashütten,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,
Romy Regina Hartmann, Saarlouis, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

442 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

2046

3 K 14/96: Die im Grundbuch von Hausen, Band 17, Blatt 463, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 3, Flurstück 6, Gartenland, Auf der Gemeinde, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 1, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 160/57, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 1, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hausen, Flur 4, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 3,53 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. Mai 1997, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Heinrich Albert, geboren am 9. 1. 1938, Rimbachstraße 7, Oberaula-Hausen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3—5 des BV auf 121 000,— DM,

lfd. Nr. 2 des BV auf 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 **Amtsgericht**

2047

K 23/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 90, Blatt 3484: 93,46/1 000 Miteigentumsanteil an vereinigten Grundstück Gemarkung Zellhausen, Flur 1, Flurstück 321/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 9, Größe 8,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. W 4 bezeichnet (im 1. Obergeschoß links sowie einem Abstellraum im Keller); Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz W 4;

soll am Montag, dem 2. Juni 1997, 9,30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Augustin, Gensingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM für 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Wohn- und Schlafzimmer, Flur, Bad und Balkon (ca. 71 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 12. 3. 1997 Amtsgericht

2048

K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 94, Blatt 3771,

lfd. Nr. 1: 3 762/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 712/1, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 28 und 30, Größe 16,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Dresdner Straße 28, Dachgeschosß rechts,

lfd. Nr. 2: 3 762/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 711/14, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße, Größe 0,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Meffert,

b) Edeltraud Meffert, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM für 3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad mit WC, Flur und Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 7. 3. 1997 Amtsgericht

2049

4 K 37/96: Das im Grundbuch von Laubach, Band 21, Blatt 697, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Laubach, Flur 23, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Stockheimer Seite 14, Größe 4,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und rot gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschosß und dem mit Nr. 2 und grün gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschosß;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 1 und rot gekennzeichneten Pkw-Abstellplatz;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 697 bis Blatt 698);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 24. März 1995 Bezug genommen;

bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 661 hierher übertragen und eingetragen am 21. 8. 1995;

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 13.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Saliha Bugday geb. Cakmak, geboren am 1. 1. 1952, Seifgrundstraße 6, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 315 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 3. 1997 Amtsgericht

2050

4 K 45/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 150, Blatt 4950, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 26 661/1 000 000 (sechszwanzigtausendsechshunderteinundsechzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 4—12, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit der Nr. 15 bezeichnet sind, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4949 und Blatt 4951 bis Blatt 4968);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum,

b) Helmut Bähr,

c) Wilhelm Heck,

alle dienstansässig: Max-Planck-Straße 23, Friedrichsdorf,

— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 3. 1997 Amtsgericht

2051

4 K 53/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 150, Blatt 4949, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 23 243/1 000 000 (dreiundzwanzigtausendzweihundertdreiundvierzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 4—12, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit der Nr. 48 bezeichnet ist, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4948 und Blatt 4950 bis Blatt 4968);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum,

b) Helmut Bähr,

c) Wilhelm Heck,

alle dienstansässig: Max-Planck-Straße 23, Friedrichsdorf,

— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 224 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 3. 1997 Amtsgericht

2052

4 K 55/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 151, Blatt 4983, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 17 185/1 000 000 (siebzehntausendeinhundertfünfundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 20,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit der Nr. 16 bezeichnet ist, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den oberirdischen Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4969 bis Blatt 4982 und Blatt 4984 bis Blatt 5009);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. und 27. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum,

b) Helmut Bähr,

c) Wilhelm Heck,

alle dienstansässig: Max-Planck-Straße 23, Friedrichsdorf,

— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 14 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Usingen, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

2053

5 K 58/94: In der Zwangsversteigerungssache gegen Veronika Schützkowski, Scheelbergstraße 19, Bruchköbel, Haus Siegfried Spezialitätenrestaurant Hotel- und Gastst. GmbH, Klaus Heyser, Schreyerstraße 57, Kronberg, betr.: Grundeigentum Gemarkung Oberreifenberg, Band 27, Blatt 901, eingetragenen Grundbesitz, lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 201/78, Größe 25,00 Ar, wird das Datum der Eintragung des Versteigerungsvermerks berichtet auf: **6. 10. 1994.**

Usingen, 11. 3. 1997 **Amtsgericht**

2054

4 K 47/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 150, Blatt 4952, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1: 23 788/1 000 000 (dreiundzwanzigttausendsiebenhundertachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 4—12, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit der Nr. 17 bezeichnet sind, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4951 und Blatt 4953 bis Blatt 4968);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum,
b) Helmut Bähr,
c) Wilhelm Heck,
alle dienstansässig: Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf,
— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 241 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

2055

4 K 57/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 151, Blatt 4985, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1: 17 185/1 000 000 (siebzehntausendeinhundertfünfundsachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ge-

markung Anspach, Flur 45, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 20,54 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit der Nr. 18 bezeichnet ist, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den oberirdischen Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4969 bis Blatt 4984 und Blatt 4986 bis Blatt 5009);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 8. und 27. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum,
b) Helmut Bähr,
c) Wilhelm Heck,
alle dienstansässig: Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf,
— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 14. 3. 1997 **Amtsgericht**

2056

4 K 59/96: Das im Grundbuch von Anspach, Band 151, Blatt 4988, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 17 185/1 000 000 (siebzehntausendeinhundertfünfundsachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 20,54 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet ist, jedoch ohne ein Sondernutzungsrecht an den oberirdischen Kfz-Stellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 4969 bis Blatt 4987 und Blatt 4989 bis Blatt 5009);

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 8. und 27. November 1984 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 7. Januar 1985;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,
b) Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, Hattersheim,
c) Wilhelm Heck, Fixengasse 26, Schöneck,

alle geschäftsansässig Max-Planck-Straße, 61381 Friedrichsdorf,
— als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Tg 21) auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

2057

3 K 66/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim (Stadtteil von Wetzlar), Band 84, Blatt 2831, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 273/2, Gebäude- und Freifläche, Wacholderberg 37 A, Größe 5,50 Ar,
— zweigeschossiges Wohnhaus —,

soll am Montag, dem 9. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1996 und 6. 1. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Krüger, Horst, 35576 Wetzlar,
b) Krüger geb. Haberer, Vroni, Lahnaulatzbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

429 778,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 3. 1997 **Amtsgericht**

2058

61 K 100/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Band 135, Blatt 3636, eingetragene Grundeigentum,

Flur 56, Flurstück 263/1, Hof- und Gebäudefläche, Bierstadter Höhe 64 (Baulast), Größe 2,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Bittner, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 3. 1997 **Amtsgericht**

2059

3 K 1/96: Das im Grundbuch von a) Klein-almerode, Band 34, Blatt 643, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 4, 5 und 6 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Klein-almerode,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 12, Ackerland und Hutung, Über den Höfen, Größe 16,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Auf dem Linsenberge, Größe 10,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 120/2, Ackerland, Auf der Klippstätte, Größe 19,67 Ar,

b) Klein-almerode, Band 32, Blatt 595, eingetragene Grundeigentum,

Karl Heinrich Haus

Die Einführung der Kostenerstattung im Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.
DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)
Preisstand: November 1993.

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden
Telefax: 0611/30 13 03

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 14, Flurstück 25/6, Hof- und Gebäudefläche, Seebornstraße 5, Größe 1,27 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) in Blatt 643 Kleinalmerode:
Heinrich Brethauer, Obere Straße 7, 34399 Oberweser,
b) in Blatt 595 Kleinalmerode:
Heinrich und Ursula Brethauer, Obere Straße 7, 34399 Oberweser,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 4 auf 443,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 262,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 680,— DM,
lfd. Nr. 1 auf 47 540,— DM,
insgesamt: 48 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 11. 3. 1997 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Entschädigungssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Stand: 12. Dezember 1996

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) i. d. F. vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534) und der Satzung der KIV in Hessen, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1996 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstauffallentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 50,— DM gewährt. Bei Sitzungen oder Dienstgeschäften von mehr als sechs Stunden Dauer verdoppelt sich dieser Betrag. Hausfrauen wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung, Nebenkostenabrechnung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und deren Hilfsorgane, wenn der ehrenamtlich Tätige diesen Organen angehört oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,— DM pro Sitzungstag. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Sitzung entstehenden Nebenkosten, außer den Fahrtkosten, abgegolten.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am gleichen Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen durch eine Pauschale ersetzt. Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung 250,— DM pro Sitzung
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung 150,— DM pro Sitzung
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Finanzausschusses 200,— DM pro Sitzung
- den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses 100,— DM pro Sitzung
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes 350,— DM monatlich
- den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes 150,— DM monatlich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, dem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.

(2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ des Verbandes durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Vorstandes eingeladen oder beauftragt wurde.

§ 4

Abrechnung

Die pauschale Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen wird unmittelbar, alle anderen Entschädigungen werden monatlich ausgezahlt und abgerechnet. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organes nachgewiesen.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen, Fachtagungen

(1) Bei Dienstreisen, Studienreisen oder Fachtagungen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie andere ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe 1 HRKG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

(3) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung:

- a) bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- b) bei Mitgliedern des Vorstandes und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 12. Dezember 1996

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen
Der Geschäftsführer
gez. Veit, Direktor

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen – Sammelnachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften und Neufassung der UVV 1.2 –

Der Sammelnachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften wurde durch die Vertreterversammlung am 19. November 1996 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 20. Februar 1997 gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 SGB VII genehmigt (III A 2 a — 53 b — 320).

Die Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (UVV 1.2) wurde durch die Vertreterversammlung am 12. März 1997 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 21. März 1997 gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 SGB VII genehmigt (III A 2 — 53 b — 321/UVV 1.2).

Die neuen Bestimmungen werden in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen „Sicher Leben“ veröffentlicht. Sie können während der üblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen in 64289 Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 57 sowie 34119 Kassel, Murhardstraße 18, eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 20. März 1997 **Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen**
Der Vorstand
gez. S c h a u m
Vorstandsvorsitzender

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen – Zusatzversicherungsbeitrag für mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag –

Die Höhe des Beitrags für die Zusatzversicherung bei mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag wurde durch den Vorstand der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen am 4. März 1997 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 14. März 1997 genehmigt (Az. IV A 4 a – 54 i 2002 – 2/97).

Der Beschluß wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen „Sicher Leben“ veröffentlicht. Der Beschluß kann während der üblichen Dienstzeit bei den beiden Verwaltungsstandorten der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen in 64289 Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 57, und 34119 Kassel, Murhardstraße 18, eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 18. März 1997 **Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen**
Der Vorstand
gez. S c h a u m
Vorstandsvorsitzender

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1994 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

1. **Jahresrechnung 1994**

Die Verbandsversammlung hat am 12. Februar 1997 beschlossen:

- 1.1 Die Jahresrechnung 1994 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mit den Endbeträgen

	Verwaltungshaushalt DM	Vermögenshaushalt DM
Soll-Einnahmen	1 958 973 791,22	138 712 482,79
Soll-Ausgaben	1 958 973 791,22	138 712 482,79

beschlossen. Die Jahresrechnung ist ausgeglichen.

- 1.2 Die im Gesamtjahresabschluß 1994 enthaltenen Mehrausgaben des Verwaltungshaushalts in Höhe von 448 982,89 DM (S. 16 des Schlußberichts) und des Vermögenshaushalts in Höhe von 33 396,40 DM (S. 17 des Schlußberichts), die im Rahmen des Gesamtabschlusses gedeckt sind, werden nachträglich genehmigt.
- 1.3 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird für das Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
- 1.4 Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, den Beschluß über die Jahresrechnung 1994 und die Entlastung des Verwaltungsausschusses gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung
- öffentlich bekanntzumachen und mit dem Erläuterungsbericht auszulegen sowie
 - mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
2. **Feststellung der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Wirtschaftsjahr 1994**

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 30. Oktober 1996 beschlossen:
Die Jahresabschlüsse für das Jahr 1994 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen, jeweils bestehend aus Jah-

resbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresrechnung 1994 und der Erläuterungsbericht sowie die Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1994 und die dazugehörigen Lageberichte liegen in der Zeit

vom 2. April 1997 bis 10. April 1997

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen, — Hauptverwaltung —, 34117 Kassel, Standeplatz 6—10, Zimmer 124, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kassel, 3. März 1997

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. B a u e r
Landesdirektor

1. Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), hat der Verbandstag am 10. Dezember 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	37 436 830 DM
in der Ausgabe auf	37 436 830 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4 260 250 DM
in der Ausgabe auf	4 260 250 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1 905 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von dem Verbandstag am 10. Dezember 1996 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

- 9,19 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1997
- 5,321% der für den Kommunalen Finanzausgleich 1997 maßgebenden Umlagegrundlagen.

Frankfurt am Main, 11. Dezember 1996

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. F a u s t
Verbandsdirektor

2. Genehmigung zur Haushaltssatzung 1997 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1997

2.1 Die Genehmigungen zur Haushaltssatzung 1997 sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1 905 000 DM (i. W.: einmillionneunhundertundfünftausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO. (Erlaß des HMdI/LFN vom 6. März 1997).

Gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 532), genehmigen wir den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1996 in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossenen Hebesatz der Verbandsumlage wie folgt:

- a) 9,19 DM je Einwohner
- b) 5,321‰ der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1997.

(Erlaß des HMdI/LFN und HMdF vom 6. März 1997).

2.2 Die Genehmigungen zum Wirtschaftsplan 1997 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 33 038 200 DM (i. W.: drei-

unddreißigmillionenachtunddreißigtausendzweihundert Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), und

- b) zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 1997 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3 550 000 DM (i. W.: dreimillionenfünfhundertfünzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO. (Erlaß des HMdI/LFN vom 6. März 1997).

3. Einsichtnahme

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 2. April 1997 bis 4. April 1997 und vom 7. April 1997 bis 11. April 1997 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, Empfang, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 20. März 1997 **Umlandverband Frankfurt**
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

VIERNHEIM

Offenes Verfahren

- 1. **Auftraggeber:** DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Strubbergstraße 70, 60489 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/7 89 98-0, Fax 0 69/7 89 98-2 99, als Entwicklungssträger und Treuhänder der Stadt Viernheim
- 2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie
b) **Vertragsform:** Bauvertrag
- 3. a) **Ausführungsort:** 68519 Viernheim/Hessen
b) **Auftragsgegenstand:** Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“ in 68519 Viernheim, Landschaftsbauarbeiten für die Freianlagen der Quartiere 1, 4, 5 und 6.1 (1. Bauabschnitt), Ausbau der Versickerungsanlagen/Ableitungsgräben, Unterhaltungswege und Technische Bauwerke:
 - Zu bearbeitende Fläche ca. 43 000 m²
 - Sicherung von Oberboden und teilweise Wiedereinbau ca. 12 500 m³
 - Erdbewegungen zur Herstellung von Versickerungsanlagen ca. 12 000 m³
 - Einbau von Tragschichten für Fahrbahnen, Wege, Plätze und Fundamente ca. 5 800 m²
 - Ein- und Durchlaßbauwerke von Versickerungsanlagen inkl. Fundamenten. Versetzen von Klinkermauerwerk als Vorsatzmauerwerk in Fertigelement-Bauweise ca. 440 lfd. m/530 m² Ansichtsfläche
 - Teiche mit Bentonit-Tondichtungsbahnen ca. 450 m²
 - Vegetationstechnische Arbeiten (Wiesenansaat) ca. 38 000 m²
 - Brückenbauwerke, Holzbrücken mit Fundamenten (Holzbrücken, je 5 m lang und 1,5 m breit) ca. 3 St.
- 4. **Ausführungszeit:** Juni 1997 bis November 1997
- 5. a) **Anforderung der Unterlagen:** Die Verdingungsunterlagen, Teil 1, Abschnitt A—G in doppelter und Teil 2, Abschnitt H—K in einfacher Ausfertigung sowie Lagepläne können ab dem 1. April 1997 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Strubbergstraße 70, 60489 Frankfurt am Main, angefordert werden.
b) **Zahlung:** Kostenpauschale für die Verdingungsunterlagen: 100,— DM (einschließlich 15% MwSt.). Der Betrag ist auf das Konto Nr. 17 500 000 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 in Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Ent-

wicklungsmaßnahme Bannholzgraben, Freianlagen“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

- 6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** Die Angebote müssen bis spätestens zum Eröffnungstermin am 6. Mai 1997 um 10.00 Uhr bei der Stadt Viernheim eingehen.
b) **Anschrift:** Stadt Viernheim, Hauptamt, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim
c) **Sprache:** Deutsch
- 7. a) Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
b) **Tag, Stunde und Ort:** Die Eröffnung erfolgt am 6. Mai 1997 um 10.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Viernheim, 1. OG, Zimmer-Nr.: 100, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim.
- 8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Gemäß den Verdingungsunterlagen der DSK.
- 9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Gemäß den Verdingungsunterlagen der DSK.
- 10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 11. **Mindestbedingungen:** Angaben über Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gemäß § 8 Nr. 3 und 5 VOB/A. Fehlende Nachweise können zum Ausschluß des Angebotes führen.
- 12. **Bindefrist:** 16. Juni 1997.
- 13. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag wird nach VOB/A § 25.3 auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 14. **Varianten:** Nebenangebote oder Alternativvorschläge können berücksichtigt werden. Die Gleichwertigkeit der Alternativen muß vom Bieter nachgewiesen werden.
- 15. **Sonstige Angaben:** Vergabeprüfstelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV 33 B, VOB-Stelle, 64278 Darmstadt.
Auskünfte: Nach telefonischer Vereinbarung durch die Regionplan-Ingenieure, Großsachsener Straße 25, 68542 Heddesheim, Tel.: 0 62 03/4 52 55, Fax: 0 62 03/4 44 85.
- 16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** 6. März 1997 im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft, Ausgabe S 46, Seite 71 unter Informations-Nr. 25017-97.
- 17. **Absendung der Bekanntmachung:** 13. März 1997

Stellenausschreibungen



An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

— Fachbereich Polizei —

sind zum nächstmöglichen Termin folgende Stellen für

Fachhochschullehrerinnen

oder

Fachhochschullehrer

für sozialwissenschaftliche Studienfächer

zu besetzen. Es stehen Planstellen nach Besoldungsgruppe C 2 und A 14 BBesG zur Verfügung.

- eine halbe Stelle für „Soziologie“
(Studienort Frankfurt/Mühlheim) – KENNZAHL 5
- eine halbe Stelle für „Psychologie“
(Studienort Wiesbaden) – KENNZAHL 6

In Betracht kommen nur Bewerberinnen und Bewerber, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie oder Psychologie mit überdurchschnittlichem Ergebnis nachweisen können. Es wird eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, insbesondere im Polizeibereich oder in Schnittstellen zum Polizeiberuf, erwartet. Ich gehe davon aus, daß die künftigen Stelleninhaberinnen und -inhaber ihren Wohnsitz in die Nähe des Dienstortes legen und bereit sind, gegebenenfalls auch an einem zweiten Studienort eingesetzt zu werden.

Die erforderlichen Qualifikationen und die Einstellungsvoraussetzungen sind in § 24 Hess. VerwFHG festgelegt. Die fachlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Bei gleicher Eignung erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrerfahrung den Vorzug.

Die Verwaltungsfachhochschule ist auf Grund ihres Frauenförderplanes bestrebt, den Frauenanteil in der Lehre zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der entsprechenden KENNZAHL bis zum **1. Mai 1997** an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Regierungspräsidium in Darmstadt sucht

zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit

für die Dienstorte Darmstadt und Wiesbaden.

Gesucht werden Ingenieurinnen/Ingenieure (FH) der Fachrichtung Chemie oder Chemotechnikerinnen/Chemotechniker bzw. chemotechnische Assistentinnen/Assistenten.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde nach dem Arbeitssicherheitsgesetz besitzen. Bei den zu besetzenden Stellen handelt es sich um Stellen der Wertigkeit **IV a/IV b bzw. V c BAT**.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stellen mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit entsprechenden Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 31. März 1997 beträgt 88 Seiten.